

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom

betroffend

die Pensionsversicherung von Angestellten.**Die Nationalversammlung hat beschlossen:****Artikel I.**

Das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, hat in den nachstehend angeführten Paragraphen zu lauten, wie folgt:

§ 3.

(1) Die versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in folgende Gehaltsklassen eingereiht:

- I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 600 bis 900 K,
- II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 900 K bis 1200 K,
- III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 K bis 1800 K,
- IV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1800 K bis 2400 K,
- V. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 K bis 3000 K,
- VI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3000 K bis 3600 K,
- VII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 3600 K bis 4200 K,
- VIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4200 K bis 4800 K,

IX. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 4800 K bis 6000 K,

X. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 6000 K bis 7200 K,

XI. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 7200 K bis 8400 K,

XII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 8400 K bis 9600 K,

XIII. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 9600 K bis 12.000 K,

XIV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 12.000 K bis 15.000 K,

XV. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 15.000 K.

(2) Bei Ermittlung der Gehaltsklassen sind auch einzurechnen:

a) das Wohnungsgeld und alle sonstigen in ihrer Höhe von vornherein feststehenden Zulagen, welche nicht nur einmalig für einen bestimmten Zweck gewährt werden (Aktivitäts-, Funktions-, Teuerungszulagen usw.), mit dem auf ein Jahr entfallenden Betrage;

b) gleitende Zulagen und Belohnungen, welche vereinbart wurden oder üblicherweise regelmäßig wiederkehren, mit dem auf ein Jahr entfallenden vereinbarten Betrage, mangels einer solchen Vereinbarung mit dem Betrage, welcher sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkte des Dienstantrittes voraussichtlich für ein Jahr ergibt, wenn aber das Dienstverhältnis schon durch ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Betrage;

c) alle sonstigen in ihrer Höhe nicht von vornherein feststehenden Bezüge, wie Tantiemen und andere vom Geschäfts- oder Arbeitserfolg abhängige Bezüge, mit dem vereinbarten Mindestbetrage, mangels einer solchen Vereinbarung mit dem vom Dienstgeber und Dienstnehmer einvernehmlich angemeldeten Betrage, wenn aber das Dienstverhältnis schon durch ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Betrage;

d) alle Arten von Naturalbezügen mit den örtlichen Durchschnittspreisen, über deren Höhe im Streitfalle die politische Bezirksbehörde nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Dienstgeber und der Versicherten zu entscheiden hat.

(3) Mehrere Dienstgeber, die im gegenseitigen Einvernehmen und in gleicher Art denselben Angestellten, wenn auch gegen gesonderte Entlohnung, beschäftigen, haften zur ungeteilten Hand für die Versicherung dieses Angestellten auf Grund seiner Gesamtentlohnung. Von diesem Falle abgesehen, unterliegt ein Angestellter, der gleichzeitig bei mehreren Dienst-

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

geboren gegen gesonderte Entlohnung bedient ist, der Versicherungspflicht nur rücksichtlich seiner Hauptbeschäftigung.

(4) Als Hauptbeschäftigung gilt der höchstbezahlte Dienst. Kommen für die Versicherungspflicht mehrere gleich bezahlte Dienste in Frage, dann bestimmt sich die Hauptbeschäftigung zunächst nach dem engeren Zusammenhange der einen oder anderen Dienstleistung mit der früheren Erwerbstätigkeit oder dem Bildungsgange des Angestellten, dann nach der längeren Dauer des Dienstverhältnisses, endlich nach anderen tauglichen Merkmalen.

§ 5.

(1) Zur Erlangung des Anspruches auf die im § 4, Ziffer 1, 2 und 3, bezeichneten Leistungen ist außer den sonst hiefür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer gemäß § 73, Absatz 7, anrechenbaren Beitragszeit von 60 Monaten (Wartezeit) erforderlich.

(2) Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhange stehenden Unfalls eintritt.

§ 7a.

(1) Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch,

a) dessen Jahresverdienst sowohl den Betrag von 4800 K als auch die Summe der in den letzten 60 Beitragssmonaten fällig gewordenen Prämien übersteigt;

b) der die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat; in diesem Falle gebührt jedoch der Ehegattin und den Kindern eine Rente im Ausmaße der Witwenrente, beziehungsweise des Erziehungsbeitrages, der Mutter eine einmalige Abfertigung, wenn und insolange die Bedingungen für deren Bezug, abgesehen vom Ableben des Versicherten, erfüllt sind.

(2) Stammt der im Absatz 1, lit. a, erwähnte Jahresverdienst aus einer an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung, so lebt im Zeitpunkte der Einstellung des Rentenbezuges die Versicherungspflicht wieder auf.

§ 8.

(1) Wenn die Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf der Wartezeit (§ 5, Absatz 1) oder früher infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) eintritt, gebührt als Invaliditätsrente eine Jahresrente im Ausmaße des Grundbetrages.

(2) Der Grundbetrag beläuft sich auf fünf Achtzehntel der bis zum Ablauf der Wartezeit fällig gewordenen Prämien, vermehrt um den festen Betrag von 500 K, mindestens aber auf drei Achtel dieser Prämien. Tritt die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) vor Zurücklegung der Wartezeit ein, so sind der Bemessung die in den letzten 60 Monaten der Versicherungspflicht fällig gewordenen Prämien zugrunde zu legen; die auf die Zahl von 60 Monaten fehlenden Monate werden als in jener Gehaltsklasse zurückgelegt betrachtet, welche der Versicherte im Zeitpunkte des Unfalls innehatte.

(3) Wenn die Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit eintritt, gebürt als Invaliditätsrente eine Jahresrente im Ausmaße des Grundbetrages, vermehrt um den Steigerungsbetrag; letzterer beläuft sich auf ein Achtel der Prämien, die nach Ablauf der Wartezeit während einer gemäß § 73, Absatz 7, anrechenbaren Beitragszeit fällig geworden sind.

(4) Ist der Versicherte derart hilflos, daß er ständig der Hilfe und Wartung einer anderen Person bedarf, so gebürt ihm ein jährlicher Rentenzuschuß in der Höhe des Grundbetrages, höchstens aber von 1600 K.

(5) Im Falle des Einkaufes von Dienstjahren (§ 31) ist die der eingekauften Zeit entsprechende Prämiensumme der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 16.

(1) Der jährliche Erziehungsbeitrag beläuft sich für jedes Kind auf ein Drittel des Grundbetrages; doch darf die Summe aller Erziehungsbeiträge, solange die Mutter im Genusse einer Witwenrente steht, 75 Prozent, sonst 100 Prozent jener Anwartschaft, beziehungsweise Rente nicht übersteigen, welche der versicherte Elternteil im Zeitpunkte des Ablebens erworben oder bezogen hat.

(2) Jedes doppelt verwaiste Kind erhält ferner als Zuschuß ein weiteres Drittel des Grundbetrages, wenn es aber nach beiden Elternteilen anspruchsberechtigt ist, die Ergänzung auf das volle Ausmaß des höheren Grundbetrages. Die Summe dieser Zuschüsse darf den Grundbetrag, beziehungsweise die Summe der beiden Grundbeträge nicht übersteigen.

(3) Die einzelnen Erziehungsbeiträge und Zuschüsse sind jeweils innerhalb des Höchstmaßes verhältnismäßig zuzuteilen.

§ 18.

(1) Anspruch auf eine einmalige Abfertigung haben die Witwe und, wenn keine anspruchsberechtigte Witwe zurückblieb, zu gleichen Teilen die Kinder der versicherten Person, wenn diese, ohne daß ein Unfall

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

(§ 5, Absatz 2) eingetreten wäre, vor Ablauf der Wartezeit stirbt und im übrigen die Bedingungen für den Bezug einer Witwenrente oder eines Erziehungsbeitrages erfüllt sind.

(2) Wenn weder eine anspruchsberechtigte Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder hinterblieben sind und keine Invaliditäts- oder Altersrente angefallen ist, hat die hinterlassene dürftige Mutter, zu deren Unterhalt die versicherte Person beigetragen hat, ohne Rücksicht auf die Dauer der Beitragszeit Anspruch auf eine einmalige Abfertigung.

§ 19.

Als einmalige Abfertigung gebührt der Witwe beziehungsweise den Kindern der doppelte, der dürftigen Mutter der einfache Betrag jener Invaliditätsrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Todes infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Doch ist, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht volle sechs Monate gedauert hat, die Abfertigung nur mit so vielen Sechsteln obigen Betrages zu bemessen, als solche Monate verstrichen sind, es sei denn, daß der Tod die Folge eines Unfalls ist.

§ 20.

(1) Alle Rente und Erziehungsbeiträge werden in monatlichen Raten im voraus ausgezahlt. Endet das Anspruchsberechtigt während des Laufes eines Monates, werden die empfangenen Beträge nicht zurückgestattet.

(2) Die Raten werden auf 10 h derart abgerundet, daß Beträge bis zu 5 h unberücksichtigt bleiben und höhere Beträge als 10 h gerechnet werden.

(3) Die Bezugsberechtigten haben auf Verlangen die Lebens-, beziehungsweise Witwenschaftsbestätigung vor jeder Auszahlung beizubringen.

(4) Die Abfertigungen sind sogleich nach Erbringung des Nachweises der Anspruchsberechtigung auszuzahlen.

§ 23 a.

(1) Die Pensionsanstalt für Angestellte und die Ersatzinstitute sind berechtigt, ein Heilversfahren einzuleiten, um der drohenden Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten vorzubeugen oder um die Erwerbsfähigkeit eines Invaliditätsrentenempfängers wiederherzustellen.

(2) Zu diesem Zwecke kann der Versicherungs träger auf eigene Kosten den Versicherten oder Rentenempfänger in einer Heilanstalt (Krankenhaus, Heilstätte) oder in einem sonst zur Heilbehandlung geeigneten Orte unterbringen. Die Zustimmung des

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Versicherten ist unbedingt, jene des Rentenempfängers dann erforderlich, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder mit Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalte lebt.

(3) Entzieht sich der Rentenempfänger einem von seiner Zustimmung nicht abhängigen Heilverfahren, so kann ihm vom Versicherungsträger die Rente zeitweilig gekürzt oder eingestellt werden. Für die Dauer des Heilverfahrens ist der Bezug der Invaliditätsrente einzustellen.

(4) Einem Heilbehandelten, der zum Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen bisher wesentlich beigetragen hat, gebührt während des Heilverfahrens ein Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der halben Rente, auf die der Rentenempfänger Anspruch hat oder auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Eintrittes in die Heilbehandlung infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) erwerbsunfähig geworden wäre. Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht, solange und soweit der Heilbehandelte ein Diensteinkommen oder auf Grund der Versicherungspflicht Krankengeld oder Unfallsrente bezieht.

(5) Die Höhe des für das vorbeugende Heilverfahren zulässigen Aufwandes ist in den Statuten der Versicherungsträger zu regeln.

(6) Über die mit der Anwendung des Heilverfahrens zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsträger und einem Versicherten oder Rentenempfänger entscheidet das zuständige Schieds-, beziehungsweise ordentliche Gericht (§ 76, § 65, §. 7).

§ 25.

(1) Personen, deren Versicherungspflicht oder freiwillige Versicherung (§ 28) aus irgendwelchen Gründen, abgesehen von dem des § 24, Punkt 2, erloschen ist, ebenso diejenigen, die wegen Nichtbestandes der Versicherungspflicht aus der Versicherung ausgeschieden wurden, haben, wenn sie hierauf durch mindestens sechs Monate ohne Versicherungspflichtige Beschäftigung geblieben sind, Anspruch auf Prämienrückerstattung. Diese umfaßt jenen Teil der aus dem Titel der Pflichtversicherung tatsächlich gezahlten Prämien ohne Zinsen, der nach dem bei Fälligkeit der betreffenden Prämien nach Gesetz oder Satzung zutreffenden Schlüssel auf sie entfällt, mag auch der Dienstgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte (§ 36) keinen oder nur beschränkten Gebrauch gemacht haben.

(2) Wenn der Versicherte zeitweise freiwillig versichert war (§ 28) oder für ihn eine Dienstzeit eingekauft wurde (§ 31), dann sind ihm außer den auf Grund der Pflichtversicherung rückzuerstattenden Prämienteilen die während der freiwilligen Versicherung, beziehungsweise für den Einkauf geleisteten Einzahlungen rückzuerstatteten. Diese Rückerstattung darf sich nicht auf einen Teil

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

der für eine dieser Versicherungen geleisteten Einzahlungen beschränken.

(3) Die Rückerstattung hat zunächst die freiwillig gezahlten Prämien, sodann die Zahlungen für den Einkauf von Dienstjahren, endlich die für die Pflichtversicherung gezahlten Prämienteile zu umfassen.

(4) Einer Person weiblichen Geschlechtes, die binnen zwei Jahren nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingehet oder innerhalb zweier Jahre nach Eingehung einer Ehe aus der Versicherung scheidet, ist die Rückerstattung nach Absatz 1 auf 100 Prozent der tatsächlich gezahlten Prämien zu ergänzen. An Stelle der Rückerstattungen kann die Versicherer den Bezug einer sofort beginnenden Leibrente begehrten, wenn der ganze rückzuerstattende Betrag als Deckungskapital zur Gewährung einer Rente von jährlich mindestens 240 K ausreicht.

(5) Auf die Rückerstattungsansprüche finden die Bestimmungen des § 19 a Anwendung. Sie können nur vom Versicherten geltend gemacht werden und erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Jahren nach Erfüllung der Bedingungen beim zuständigen Versicherungsträger erhoben werden, sowie im Falle des Wiedereintrittes in die Versicherungspflicht. Ein bereits geltend gemachter Anspruch dieser Art geht auf die Erben des Anspruchsberechtigten über.

§ 26.

(1) Die Rückerstattung der für die freiwillige Versicherung (§ 28) oder den Einkauf von Dienstjahren (§ 31) geleisteten Einzahlungen sowie die Rückerstattung oder Verentung nach § 25, Absatz 4, gilt als vollständige Entfertigung der aus diesen Versicherungen stammenden Anwartschaften.

(2) Die Rückerstattung von Prämienteilen aus der Pflichtversicherung bewirkt, wenn nach der Rückerstattung ein Wechsel des Versicherungsträgers erfolgt, eine Kürzung der Prämienreserve um die vom überweisenden Versicherungsträger rückerstatteten Beträge (§ 25 und § 68, Absatz 4), andernfalls eine Kürzung der Versicherungsleistungen, und zwar bei der Pensionsanstalt im Verhältnisse dieser Beträge zu der Summe jener Prämien, welche den Versicherungsleistungen zugrundezulegen sind, bei den Ersatzinstituten im Verhältnisse dieser Beträge zu der Summe jener Prämien, welche fällig geworden wären, wenn der Versicherte während der ganzen anrechenbaren Beitragszeit die zuletzt innegehabten Bezüge genossen hätte. Wenn aber die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines Unfalls (§ 5, Absatz 2) eintritt, bleibt eine Rückerstattung von Prämienteilen, die vor Ablauf der Wartezeit fällig geworden sind, für die Kürzung außer Betracht.

(3) Die Folgen der Rückerstattung können binnen Jahresfrist nach Wiedereintritt in die Versicherung beim selben Versicherungsträger durch Rückzahlung

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

der erhaltenen Beiträge samt 4 Prozent Zinsen ganz oder teilweise beseitigt werden; solche Rückzahlungen sind jedoch insoweit wirkungslos, als vom Zeitpunkte ihrer Leistung bis zum Eintritte des Versicherungsfalles noch nicht volle sechs Monate verstrichen sind.

§ 27.

(1) Für die Berechnung der Versicherungsleistungen bleibt eine Unterbrechung der Versicherung außer Betracht, wenn sie die Folge des Anfalles einer Invaliditätsrente war oder aber höchstens sechs Jahre nach Fälligkeit der letzten Prämie währte.

(2) Andernfalls gelten bei Wiedereintritt der Versicherung die vorher erworbenen Anwartschaften als erloschen.

§ 28.

(1) Die in § 1 a, Absatz 1, erwähnten Angestellten können entsprechend der Höhe ihrer Bezüge der freiwilligen Versicherung zugeführt werden, wenn bei dem betreffenden Versicherungsträger auch die Angestellten des inländischen Betriebes versichert sind.

(2) Personen, deren Versicherung erloschen ist, können die Versicherung vor Ablauf der Wartezeit in der zuletzt innegehabten, nach deren Ablauf auch in einer niedrigeren Gehaltsklasse fortfegen, wenn weder die Erwerbsunfähigkeit eingetreten, noch die Altersrente angefallen ist. Der Mangel der Erwerbsfähigkeit muß vom Versicherungsträger bei sonstigem Ausschluß binnen zwei Jahren nach Beginn der Fortsetzung der Versicherung eingewendet werden.

(3) Die §§ 24 und 27 a finden auf freiwillige Versicherungen entsprechend Anwendung.

§ 32.

(1) Die Sicherstellung der Leistungen (§ 4) erfolgt durch laufende, bei Ersatzinstituten auch durch einmalige Beiträge. Aus den Beiträgen wird die Prämienreserve angehäuft. Ihre Berechnung erfolgt auf Grund von Nettoprämiien unter der Annahme, daß die versicherte Person künftig hin die zuletzt innegehabten Bezüge behält.

(2) Die Prämienreserve der Pensionsanstalt für Angestellte (§ 40) wird so berechnet, als ob vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten nur eine Abfertigung an die Witwe im Ausmaße des fünf- fachen Jahresbetrages der Prämie der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse, mit oder nach Ablauf dieser Zeit aber Leistungen zuständen, denen ein Grundbetrag der Invaliditätsrente in der Höhe eines Viertels der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien und ein Steigerungsbetrag in der Höhe eines Achtels der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien zu gründet (gesetzliche Prämienreserve).

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

(3) Die Prämienreserve der übrigen Versicherungssträger (statutarische Prämienreserve) wird unter Zugrundelegung der vollen, dem Versicherten zustehenden Leistungen, jedoch ohne Berücksichtigung einer allenfalls erforderlichen Ergänzung auf die gesetzlichen Mindestleistungen (§ 65, Ziffer 5) berechnet; ist der hiernach sich ergebende Betrag kleiner als jene Prämienreserve, die im gleichen Falle von der Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre, dann ist die statutarische Prämienreserve auf die gesetzliche zu ergänzen.

(4) Das Deckungskapital für die Ansprüche der Versicherten wird unter Zugrundelegung der angefallenen Renten (Erziehungsbeiträge) und der zugehörigen Anwartschaften der Familienangehörigen berechnet.

§ 32 a.

(1) Die Pensionsanstalt hat neben der gesetzlichen Prämienreserve einen Prämienreserveergänzungsfonds in der Höhe der Ergänzung der gesetzlichen Prämienreserve auf das volle versicherungstechnische Erfordernis für die nach diesem Gesetze zustehenden Leistungen anzusammeln. Derselbe wird aus den Geburungsüberschüssen in der im Statut zu bestimmenden Weise gebildet.

(2) Im übrigen ist ein angemessener Teil der Geburungsüberschüsse zur Bildung eines Sicherheitsfonds zu verwenden.

(3) Die Geburungsüberschüsse werden durch eine versicherungstechnische Bilanz ermittelt. Die Aufstellung dieser Bilanz hat in Zeitabschnitten von je fünf Jahren, das erstmal für das Jahr 1920 zu erfolgen.

§ 33.

(1) An laufenden Beiträgen (Prämien) sind der Pensionsanstalt für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:

| in der | I. Gehaltsklasse | 6 K |
|--------|------------------|-------|
| " " | II. | 9 " |
| " " | III. | 12 " |
| " " | IV. | 18 " |
| " " | V. | 24 " |
| " " | VI. | 30 " |
| " " | VII. | 36 " |
| " " | VIII. | 42 " |
| " " | IX. | 48 " |
| " " | X. | 60 " |
| " " | XI. | 72 " |
| " " | XII. | 84 " |
| " " | XIII. | 96 " |
| " " | XIV. | 120 " |
| " " | XV. | 150 " |

(2) Von diesen Prämien fallen in den ersten acht Gehaltsklassen dem Dienstgeber zwei Drittel, dem Versicherten ein Drittel, in den höheren je die Hälfte, bei Bezügen von mehr als 30.000 K dem Dienstgeber ein Drittel, dem Versicherten zwei Drittel zur Last.

(3) Die Verpflichtung zur Prämienzahlung beginnt mit dem Eintritte der Versicherungspflicht des Angestellten und endet mit dem Erlöschen derselben.

§ 44.

Der Vorstand der Pensionsanstalt besteht aus dem Präsidenten und 14 Mitgliedern, von denen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.

§ 64.

(1) Der Versicherungspflicht (§ 1) kann auch durch Versicherung bei einem inländischen Ersatzinstitute (§ 65) Genüge geleistet werden; doch sind die gesetzlichen Mindestleistungen von dem Ersatzinstitute bei der Pensionsanstalt in Rückversicherung (§ 64 a) zu geben, wenn der Dienstgeber nach dem 1. Jänner 1919 in deren Mitgliederverzeichnisse geführt wurde.

(2) Innerhalb der im Absatz 1 angeführten Grenzen steht die Wahl des Versicherungsträgers dem Dienstgeber zu. In der Regel müssen alle versicherungspflichtigen Angestellten desselben Betriebes bei einem und demselben Versicherungsträger versichert sein, insofern dies nach dem Wirkungskreise des betreffenden Versicherungsträgers möglich ist. Doch können bestimmte Kategorien von Angestellten eines Betriebes, dessen übrige Angestellte bei einem Ersatzinstitute versichert sind, mit Zustimmung beider Versicherungsträger bei der Pensionsanstalt versichert werden. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen der Versicherungsträger treten außer Kraft.

(3) Der Beitritt eines Dienstgebers zu einem Ersatzinstitute hat die Folge, daß dieses Institut in den Grenzen seiner Anerkennung als Ersatzinstitut vom Tage der Annahme der Beitrittsklärung an für alle versicherungspflichtigen Angestellten des angemeldeten Betriebes, die nicht nach Zuläß des Absatzes 2 bei der Pensionsanstalt versichert sind, ausschließlich versicherungszuständig ist und die aus der Zwangsversicherung fließende Haftung für die ihm Zugehörigen trägt. Die bei einem unzuständigen Versicherungsträger durchgeführte Versicherung ist jedoch bis zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes rechtswirksam.

(4) In Fällen einer Änderung der Bezeichnung oder des Inhabers eines Betriebes (Änderung des Firmatitels, Umbildung einer juristischen Person,

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Übergang des Eigentums durch Verkauf, Schenkung, Erbgang) bleibt die bisherige Versicherungszuständigkeit der Angestellten solange aufrecht, bis der Dienstgeber ausdrücklich eine Veränderung vornimmt.

(5) Alle Versicherungspflichtigen, für die nicht in der angegebenen Weise die Zuständigkeit zu einem Ersatzinstitut begründet ist, sind zur Pensionsanstalt versicherungszuständig.

§ 64 a.

(1) Für die Rückversicherung nach § 64, Absatz 1, gelten folgende Regeln:

1. Das Ersatzinstitut hat die laufenden Beiträge im gesetzlichen Ausmaße (§ 33) monatlich im nachhinein an die Pensionsanstalt abzuführen; hingegen hat diese dem Ersatzinstitut den für Versicherungsleistungen (§ 4), Prämienrückerstattungen (§ 25) und Überweisungen (§ 68) erwachsenden Aufwand in den Grenzen der gesetzlichen Leistungen und unter den gesetzlichen Bedingungen zu erstatten.

2. Wenn nach den gesetzlichen Bedingungen für die Pensionsanstalt eine Leistungspflicht noch nicht oder überhaupt nicht gegeben ist, hat die Pensionsanstalt dem Ersatzinstitut lediglich die bei ihr erliegende Prämienreserve zu überweisen, es sei denn, daß vorher ihre Zustimmung zu der Leistung eingeholt wurde.

3. Die Rückversicherten und deren Hinterbliebene haben ihre auf der Versicherung beruhenden Ansprüche lediglich gegen das Ersatzinstitut geltend zu machen; nur wenn das Ersatzinstitut die Anerkennung verliert, sind die bei der Pensionsanstalt rückversicherten Ansprüche unmittelbar bei dieser zu erheben.

4. Lehnt das Ersatzinstitut einen Anspruch ab, so ist dem Streitverfahren hierüber die Pensionsanstalt als Streitgenosse beizuziehen; in diesem Falle ist eine Entscheidung im Streite zwischen dem Ersatzinstitut und dem Anspruchswerber, sofern sie einen Ausspruch über die gesetzlichen Voraussetzungen und das gesetzliche Ausmaß der streitigen Ansprüche enthält, auch für die Pensionsanstalt hinsichtlich ihrer Ersatzpflicht bindend.

5. Das Ersatzinstitut muß der Pensionsanstalt alle für die Rückversicherung maßgebenden Umstände bekanntgeben, sowie alle Daten und Belege zur Verfügung stellen, die zur Feststellung der Voraussetzungen und des Ausmaßes ihrer Leistungen erforderlich sind; zur gleichen Auskunftspflicht sind die Rückversicherten, beziehungsweise deren Hinterbliebene verhalten. Die Pensionsanstalt kann durch hiezu ermächtigte, mit behördlich ausgestellten Legitimationen versehene Beamte in die die Rückversicherten betreffenden Aufschreibungen der Ersatzinstitute und der Dienstgeber an Ort und Stelle

Einsicht nehmen; Übertretungen dieser Vorschrift unterliegen den allgemeinen Strafbestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die Durchführung der Rückversicherung durch Vollzugsanweisung näher zu regeln.

§ 64 b.

(1) Hinsichtlich aller Angestellten, für die im Sinne des § 64 ein Ersatzinstitut versicherungszuständig ist, steht die Befugnis, der Rechtstafel fähige Bescheide zu erlassen, dem betreffenden Ersatzinstitut im gleichen Umfange zu wie der Pensionsanstalt hinsichtlich ihrer Angehörigen.

(2) Über die Frage, welcher Versicherungsträger in einem gegebenen Zeitpunkte für einen Angestellten zuständig ist, entscheidet im Streitfalle unmittelbar die politische Landesbehörde des Dienstortes des Angestellten im regelmäßigen Rechtszuge (§ 75), ohne daß vorher von einem Versicherungsträger ein Bescheid hierüber zu erlassen wäre.

§ 65.

(1) Am Tage der Bekanntmachung des Gesetzes bereits bestehende inländische Ersatzinstitute können als solche unter nachstehenden Voraussetzungen weiter belassen werden:

1. Die voraussichtlich dauernde Mindestzahl der versicherungspflichtigen Angestellten muß 1000 betragen. Wenn das Institut nur für die Versicherten eines einzigen Dienstgebers bestimmt ist, genügt eine Mindestzahl von 200 versicherungspflichtigen Angestellten, vorausgesetzt, daß eine Sicherheitsreserve von 10 Prozent der jeweiligen Prämienreserve vorhanden ist oder vom Dienstgeber eine anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird. Doch kann der Staatssekretär für soziale Verwaltung die Nachsicht von dem Erfordernisse der Mindestzahl erteilen, wenn die betreffende Versorgungseinrichtung schon vor dem 1. Jänner 1909 bestanden hat.

2. Die Versicherungsleistungen (§ 4) und die Prämienrückerstattung (§ 25) dürfen nicht strengere Bedingungen geknüpft sein als die gesetzlichen Mindestleistungen; ferner ist den Bestimmungen der §§ 24, Absatz 2, und 25 bis 32 Rechnung zu tragen.

3. Der für die Berechnung der Anwartschaften maßgebende Teil der Bezüge (Pensionsbemessungsgrundlage) muß wenigstens die untere Grenze jener Gehaltsklasse erreichen, in welche der Versicherte jeweils nach seinen Bezügen bei der Pensionsanstalt einzureihen wäre.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

4. Die Invaliditätsrente muß nach fünfjähriger Versicherungsdauer mindestens 30 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage betragen und für jeden weiteren Beitragsmonat um mindestens $\frac{1}{6}$ Prozent steigen, dergestalt, daß nach spätestens 480 Beitragsmonaten 100 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage als Invaliditätsrente erreicht werden. Die Witwenrente muß mindestens die Hälfte der Invaliditätsrente betragen.

5. Invaliditäts- und Witwenrente, Erziehungsbeiträge, Abfertigungen und Prämienrückerstattungen müssen stets mindestens so hoch sein, wie die im Falle der Versicherung bei der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen.

6. Zur Tragung der laufenden Beiträge dürfen die versicherungspflichtigen Mitglieder nicht in einem ungünstigeren Verhältnisse herangezogen werden, als sich nach dem im § 33, Absatz 2, festgesetzten Verteilungsschlüssel ergibt. Die einmaligen Beiträge aus Anlaß einer künftigen Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage müssen in der vollen Höhe des versicherungstechnischen Erfordernisses in längstens fünf Jahren nach Fälligkeit zur Gänze abgestattet sein und dürfen zu Lasten des Versicherten bei Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage bis 6000 K 50 Prozent, bis 12.000 K 75 Prozent und darüber hinaus 100 Prozent dieser Erhöhung nicht überschreiten.

7. Die Schlußfassung über Ansprüche der Versicherten und ihrer Familienangehörigen, gegen das Ersatzinstitut hat durch Rentenkommissionen zu erfolgen; Klagen gegen Entscheidungen derselben müssen dem nach dem Dienstorte des Versicherten örtlich zuständigen Schiedsgerichte der Pensionsanstalt (§ 76) oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten sein.

8. Den Versicherten muß in den Vertretungskörpern des Institutes sowie in dessen Rentenkommission mindestens die Hälfte der Stimmen eingeräumt und es muß die Bestellung dieser Vertreter durch Wahl gewährleistet sein.

(2) Der Fehlbetrag an Prämienreserve für die nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Anwartschaften ist, soweit die neue Pensionsbemessungsgrundlage den Betrag von 3000 K nicht übersteigt, ohne Belastung des Versicherten innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren zu tilgen. Dasselbe gilt für jenen Fehlbetrag, der im Zeitpunkte des Wirkamkeitsbeginnes des Gesetzes für die bis dahin, sei es aus dem Titel der Ersatzversicherung, sei es aus einem anderen Titel erworbenen Anwartschaften und Renten etwa vorhanden ist.

(3) Im übrigen wird der Fehlbetrag, welcher sich aus der Erhöhung der bisher erworbenen auf die nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Anwartschaften ergibt, auf den Dienstgeber und den Versicherten nach dem im § 33, Absatz 2, festgesetzten

Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung der neuen Pensionsbemessungsgrundlage aufgeteilt. Der hiernach vom Dienstgeber zu tragende Fehlbetrag kann gleichfalls innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren getilgt werden, der hiernach den Versicherten belastende Betrag wird als geleistete Rück erstattung in Anrechnung gebracht, wenn er nicht in den nächsten fünf Jahren, jedoch vor Eintritt des Versicherungsfalles, nachgezahlt wird.

(4) Die Tilgung des den Dienstgeber belastenden Betrages ist entsprechend zu gewährleisten.

(5) Die Bildung neuer Ersatzinstitute ist nur aus Anlaß des Zusammenschlusses bestehender inländischer Ersatzeinrichtungen, welche Angestellte gleichartiger Unternehmungen umfassen, und aus Anlaß der Umbildung einer bestehenden inländischen Ersatz einrichtung in ein Ersatzinstitut zulässig. Neue Ersatzinstitute müssen nach den für Versicherungs vereine bestehenden Vorschriften errichtet und ein gerichtet sein und die Bedingungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen.

§ 66.

(1) Die Träger bestehender Ersatzeinrichtungen, welche die Eigenschaft als Ersatzinstitut beibehalten oder erwerben wollen, müssen binnen sechs Monaten nach Wirkungsbeginn dieses Gesetzes beim Staats sekretär für soziale Verwaltung um ihre Anerkennung einschreiten. Binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten, welche vom Staatssekretär für soziale Verwaltung angemessen verlängert werden kann, ist der Nachweis der Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen (§ 65) zu erbringen, widrigstens die Anerkennung zu verweigern ist.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, über die Art der beizubringenden Nachweisungen und Belege besondere Vorschriften zu erlassen.

(3) Mit Ablauf der im Absatz 1 genannten Fristen oder mit der Zustellung eines ablehnenden Bescheides verlieren bestehende Ersatzeinrichtungen diese ihre Eigenschaft. In diesem Falle sind der Pensionsanstalt, wenn etwa zugesicherte Mehr leistungen von einer Zuschußkasse (§ 69 a) übernommen werden, die nach § 32, Absatz 2, sonst die nach § 32, Absatz 3, zu berechnenden Prämienreserven und Deckungskapitalien für die aus der Ersatzversicherung zustehenden Leistungen zu überweisen. Diese Überweisung kann gegen Vergütung von 5 Prozent Zinsen zur Hälfte bis 1. Jänner 1922 aufgeschoben werden. Zu übrigen finden auf diese Überweisungen und die sich hierbei ergebenden Streitigkeiten die §§ 68 und 77 entsprechend Anwendung.

(4) Die Pensionsanstalt haftet für die aus Anlaß des Verlustes der Anerkennung als Ersatz einrichtung auf sie übergehenden Ansprüche und

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Anwartschaften hinsichtlich der gesetzlichen Mindestleistungen unbedingt, hinsichtlich höherer Leistungen nur nach Maßgabe der erhaltenen Deckung (§ 68, Absatz 3). Sie ist berechtigt, auch die aus einem anderen Titel als dem der Ersatzversicherung stehenden Leistungen zu übernehmen.

§ 66 a.

Statutarische Bestimmungen von Ersatzinstituten und Vertragsbestimmungen von Ersatzverträgen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft und werden bis zur neuerlichen Anerkennung der Ersatzeinrichtung als Ersatzinstitut oder bis zum Verlust der Anerkennung durch die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes ersezt. Insbesondere gebühren den Ersatzversicherten, für die in der oben bezeichneten Zeit der Versicherungsfall eintritt, mindestens die im Falle der Versicherung bei der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen.

§ 67.

(1) Die Ersatzinstitute müssen von fünf zu fünf Jahren, erstmalig für den 31. Dezember 1925, eine technische Fondsprüfung (versicherungstechnische Bilanz) vornehmen. Im Falle der Feststellung eines Abganges gegenüber der versicherungstechnisch notwendigen Deckung der statutärenmäßigen Leistungen sind die zur Sanierung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wobei jedoch die Versicherten nur insofern herangezogen werden dürfen, als dies nach § 65, Ziffer 6, zulässig ist.

(2) Bei allen Rechnungen versicherungstechnischer Natur sind die Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt zu verwenden.

(3) Die Anerkennung eines Ersatzinstituts kann widerrufen werden:

- wenn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in der vom Staatsamt für soziale Verwaltung vorgeschriebenen Frist nicht durchgeführt werden;
- wenn ungeachtet zweimaliger schriftlicher Verwarnung sonstige gesetzliche oder statutarische Bestimmungen über die Geschäftsführung außer acht gelassen werden;
- wenn eine der Voraussetzungen des § 65 nicht mehr zutrifft.

§ 68.

(1) Im Falle des Übertrittes eines Versicherten zu einem andern Versicherungsträger vor Ablauf von sechs Jahren seit Erlöschen der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger hat dieser dem neuen Versicherungsträger die von ihm angesammlte

Prämienreserve (§ 32), die Pensionsanstalt außerdem die in der Abteilung für Mehrleistungen (Artikel II) angesammelte Prämienreserve zu überweisen. In Fällen pflichtgemäßer Rückerstattung von Prämienteilen im Sinne des § 25 und in Fällen der Anrechnung einer Prämienrückerstattung im Sinne des Absatzes 3 vermindert sich der hiernach zu überweisende Betrag um diese Beträge, darf jedoch nicht unter jenen Betrag sinken, den die Pensionsanstalt zu überweisen hätte, wenn der übertretende Angestellte bei ihr versichert gewesen wäre und von ihr Rückerstattung erhalten hätte.

(2) Der Überweisungsbetrag ist binnen vier Wochen nach erhaltenener Anzeige über die Aufnahme (§ 68 a) unter Bekanntgabe aller für die bisherige Versicherung und die Überweisung maßgebenden Umstände nebst 4 Prozent Zinsen, gerechnet vom Tage des Eintrittes beim neuen Versicherungsträger, diesem auszufolgen. § 75 a, Absatz 2, findet entsprechend Anwendung.

(3) Der Versicherte erlangt dem neuen Versicherungsträger gegenüber grundsätzlich jene Unwertschäften, die der bisherigen anrechenbaren Beitragszeit und den beim neuen Versicherungsträger anrechenbaren Bezügen nach dessen Versicherungsbedingungen entsprechen. Übersteigt der Überweisungsbetrag die beim neuen Versicherungsträger hiefür erforderliche Prämienreserve, so ist der Mehrbetrag für den Versicherten mit 4 Prozent zu verzinsen, bei neuerlichem Übertritte zu überweisen und beim Anfalle von Versicherungsleistungen oder bei einer Prämienrückerstattung samt Zinsen auszufolgen; erreicht der Überweisungsbetrag nicht die erforderliche Prämienreserve, so ist der Fehlbetrag als vom neuen Versicherungsträger geleistete Rückerstattung anzusehen.

(4) Der Versicherte kann binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung von der Höhe des Mehrbetrages die Verwendung desselben wie folgt begehrn:

- im Falle des Übertrittes zur Pensionsanstalt zur Eingehung einer Zusatzversicherung (Artikel II), wenn nach den Tarifen der Anstalt dieser Mehrbetrag zur Versicherung einer Rente von jährlich mindestens 240 K ausreicht;
- im Falle des Übertrittes zu einem andern Versicherungsträger zur Erhöhung der jeweiligen Pensionsbemessungsgrundlage um jenen Betrag, der diesem Mehrbetrag als Einmalprämie entspricht.

(5) Der Versicherte kann binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung von der Höhe des Fehlbetrages denselben ganz oder teilweise an den neuen Versicherungsträger nachzahlen; diese Nachzahlung ist jedoch wirkungslos, wenn der Versicherungsfall in den nächsten sechs Monaten nach dieser Nachzahlung eintritt.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

§ 69.

(1) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die Rechtsverhältnisse unberührt, welche zwischen einer versicherungspflichtigen Person und selbständigen bestehenden Versicherungsinstituten, selbständig bestehenden Unterstützungs-, Provisions- und ähnlichen Kassen bestehen.

(2) Hat jedoch der Dienstgeber einem versicherungspflichtigen Angestellten unmittelbar oder mittelbar (durch ein von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Zweckvermögen) Versorgungsansprüche zugesichert, so darf er die aus der Zwangsversicherung zustehenden Leistungen auf die vertragsmäßigen in jenem Verhältnis anrechnen, in dem er zur Deckung der ersten beigetragen hat.

§ 69 a.

(1) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann Versorgungseinrichtungen, deren Zweck die Gewährung von Zuflüssen zu den gesetzlichen Mindestleistungen ist, im Falle ausreichender versicherungstechnischer Bedeckung der zugesicherten Leistungen die Rechtspersönlichkeit verleihen (Zuflusskassen).

(2) Die Satzungen einer solchen Zuflusskasse unterliegen der Genehmigung, ihre Gebarung der Aufsicht des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

(3) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nähere Vorschriften über die Regelung der Verhältnisse der Zuflusskassen zu erlassen.

§ 88.

(1) Mindestens 20 Prozent der zur dauernden Anlage verfügbaren Bestände der Versicherungsträger sind in österreichischen Staatspapieren, mindestens 15 Prozent der bezeichneten Bestände in Obligationen von Landesanlehen oder in Pfandbriefen, Schuldverschreibungen von Ländern, Landesbanken oder Landeshypothekenanstalten anzulegen. Im übrigen finden die für die Gebarung der Versicherungsanstalten geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung kann zur Durchführung der im Absatz 1 gegebenen Vorschriften nach Erfordernis eine angemessene Frist einräumen; er kann ferner eine von diesen Vorschriften abweichende Anlage der Bestände fallweise gestatten; doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälfte der Fonds des Versicherungsträgers nicht übersteigen.

(3) Bei der dauernden fruchtbringenden Anlage des verfügbaren Vermögens der Pensionsanstalt ist auf die in den einzelnen Ländern in Betracht kommenden Anlagewerte im Verhältnisse der aus den einzelnen Ländern zugeschossenen Prämien nach

Maßgabe der Anträge der Landesstellen (§ 55, letzter Absatz) Bedacht zu nehmen.

(4) Ferner soll ein angemessener Teil der Bestände zu Anlagen verwendet werden, welche den Zwecken der Wohnungs-, Heil- und sonstigen Fürsorge für Privatangestellte dienen.

§ 89.

(1) Die Versicherungsträger sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Rechnungsausschluß und eine buchhalterische Bilanz aufzustellen und diese sowie statistische Nachweisungen dem Staatsamte für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nähere Vorschriften hierüber zu erlassen.

Artikel II.

Artikel IV der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138, hat zu lauten, wie folgt:

(1) Die Pensionsanstalt kann unselbstständig Erwerbstätige, aber der Pensionsversicherungspflicht nicht unterliegende Personen, deren Dienstgeber seine versicherungspflichtigen Angestellten bei ihr versichert, mit der Maßgabe in der für versicherungspflichtige Personen bestimmten Art und Höhe versichern, daß der Grundbetrag (§ 8, Absatz 2) mit drei Achteln der bis zum Ablaufe der Wartezeit fällig gewordenen Prämien bemessen wird.

(2) Die Pensionsanstalt kann ferner

a) Personen, die berufsmäßig Privatunterricht erteilen oder an Privatlehranstalten wirken, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aus mehreren Dienstverhältnissen Bezüge erhalten, von denen zwar kein einzelner, deren Summe aber den Betrag von 600 K erreicht oder übersteigt, auf die in Absatz 1 vorgesehenen oder auf höhere Leistungen,

b) die bei ihr Versicherten auf Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen,

c) die in Absatz 1 angeführten Personen auf Leistungen, die über die dort festgesetzten Leistungen hinausgehen, nach besonderen Tarifen versichern.

(3) Die Pensionsanstalt kann endlich die Leistungen aus Versorgungsansprüchen früher unselbstständig erwerbstätiger Personen übernehmen, die in einem Betriebe beschäftigt waren, dessen versicherungspflichtige Angestellte bei der Pensionsanstalt versichert sind.

829 der Beilagen. — **onstituierende Nationalversammlung.**

19

(4) Die Durchführung der vorerwähnten Versicherungen hat in einer besonderen Abteilung mit abgesonderter Gebarung und Rechnungslegung zu erfolgen, sofern die Aufsichtsbehörde nicht fallweise Ausnahmen gestattet. Die bezüglichen Versicherungsbedingungen und Tarife unterliegen der staatlichen Genehmigung.

(5) Hinsichtlich dieser Versicherungsgeschäfte unterliegt die Pensionsanstalt der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle).

Artikel III.

Die erste auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Abänderung des Statutes der Pensionsanstalt kann durch Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für soziale Verwaltung verfügt werden.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Bekanntmachung folgenden Monates in Wirksamkeit. Seine Bestimmungen finden auch Anwendung:

a) unbedingt auf alle Versicherungen, für die im Zeitpunkte des Wirkamkeitsbeginnes des Gesetzes noch eine Prämienreserve bereitzuhalten ist, wobei jener Versicherungsverlauf, der dieser Prämienreserve zugrunde liegt, auch für die Berechnung der Anwartschaften anzunehmen ist;

b) wenn dies für die Bezugsberechtigten günstiger ist, auf alle Versicherungen, für die in diesem Zeitpunkte noch ein Deckungskapital bereitzuhalten ist.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Begründung.

I. Vorgeschichte und Ziele der Reform.

Die Regelung der Pensionsversicherung von Angestellten, die durch das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, erfolgte, hat die Erwartungen, die man auf sie gesetzt hat, nur zum kleinsten Teil erfüllt. Anlaß zu dieser Enttäuschung bot vor allem die völlige Unzulänglichkeit der Versicherungsleistungen. Mit Rücksicht auf die Zulassung von Ersatzinstituten mußte beim technischen Aufbau des Gesetzes eine Unpassung der nach privatversicherungstechnischen Grundsätzen vom Alter abhängigen Individualprämie an die dem System der Zwangsversicherung entsprechende, für alle Alter gleichbleibende Durchschnittsprämie gesucht werden. Der Ausgleich wurde unter anderem in der Festsetzung einer zehnjährigen Wartezeit gefunden, wodurch die Individualprämie den Charakter einer Durchschnittsprämie erhielt. Diese zehnjährige Wartezeit, während der unter Umständen erhebliche Beitragssleistungen erfolgen, die für den Versicherten verloren gehen, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Wartezeit eintritt, hat naturgemäß lebhafte Anfechtung erfahren. Die Versicherungsleistungen, die nach Vollendung der Wartezeit anfielen, waren aber auch nicht danach angetan, Sympathien für das Gesetz zu erwecken. Zunächst hörte die Pensionsbemessungsgrundlage bei 3000 K auf; Bezüge über diese Grenze hinaus, mochten sie auch noch so hoch sein, wurden nicht mehr berücksichtigt. Dann waren die Versicherungsleistungen selbst sehr geringfügig. Bei zehnjähriger Beitragsdauer in der niedrigsten Gehaltsklasse betrug die Invaliditätsrente 180 K, bei vierzigjähriger nur 450 K und erreichte selbst bei Verlauf der gesamten Beitragsdauer in der höchsten Gehaltsklasse nur den Betrag von 2250 K jährlich, wobei an Prämien für den Versicherten insgesamt 720, 2880 und 14.400 K, hievon vom Versicherten selbst 240, 960 und 7200 K zu entrichten waren. Die Witwenrente stellte sich auf 90, 225 und bestenfalls 1125 K. Dazu kam, daß die Altersrente überhaupt erst nach vierzigjähriger Beitragsdauer anfiel, somit von denjenigen Versicherten, die in höherem Alter in die Versicherung eintraten, geradezu unerreichbar war. Dass solche Versicherungsleistungen auch bescheidenen Ansprüchen nicht zu genügen vermochten, liegt auf der Hand.

Die Unzulänglichkeit der Leistungen war aber nicht der einzige Mangel des Gesetzes. Zunächst war der Kreis der versicherungspflichtigen Personen höchst unvollkommen abgegrenzt. Die vage Bestimmung, daß als Angestellte im Sinne des Gesetzes alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen zu betrachten seien, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben, hat in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten geführt und unzählige Streitigkeiten hervorgerufen, die im Wege der administrativen Rechtfrechung und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gelöst werden mußten. Ein weiterer Mangel des Gesetzes war die *Ipsō-jure-Versicherung*, das heißt der Grundsatz, daß die in versicherungspflichtigen Diensten zugebrachten Zeiten für die Bemessung der Versicherungsleistung angerechnet werden ohne Rücksicht darauf, ob der Angestellte bei der Pensionsanstalt angemeldet, ob Prämien gezahlt worden sind oder nicht. Denn dieser Grundsatz bedeutete für die Anstalt wegen der Lässigkeit bei Erstattung von Anmeldungen eine schwere finanzielle Belastung, er bedeutete auch eine Benachteiligung der gewissenhaft um ihre Versicherung sich bekümmerten Angestellten, deren Beiträge auf diese Art den Schaden mitdecken mußten, der durch Unterlassung der Anmeldung und Prämienzahlung seitens der säumigen Parteien für die Anstalt entstand.

Sodann entbehrte das Gesetz präziser Bestimmungen hinsichtlich der Überweisung von Prämienreserven bei Übertritt des Versicherten von einem Versicherungsträger zum andern, insbesondere beim Übertritt von einem Ersatzinstitut zur Pensionsanstalt, ein Fehler, der erst durch die — allerdings nicht durchwegs

mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklange stehende — Vollzugsvorschrift vom 22. Februar 1908, R. G. Bl. Nr. 242, einigermaßen gemildert wurde. Einen der wesentlichen Mängel des alten Gesetzes bedeutete aber die nahezu unbeschränkte Zulassung von Ersatzeinrichtungen. Als das Gesetz zustande kam, bestanden bereits einige Pensionseinrichtungen in Form von Pensionskassen, Fonds u. dgl. mehr, die den nach dem Gesetze nunmehr versicherungspflichtigen Angestellten bereits seit geraumer Zeit Versicherungsleistungen für den Fall der Invalidität in Aussicht stellten. Diese Einrichtungen sollten — unter gewissen Modifikationen — erhalten bleiben. Noch mehr Rücksicht wurde aber bei Abfassung des Gesetzes auf die privaten Versicherungsanstalten genommen, denen durch die Anerkennung als Ersatzeinrichtungen die Möglichkeit geboten werden sollte, ihren Betrieb auch auf die gesetzliche Pensionsversicherung der Angestellten auszudehnen. Dabei war immerhin noch die Meinung maßgebend gewesen, daß diese Anstalten höhere Versicherungsleistungen gewähren würden als der allgemeine Versicherungsträger, die Pensionsanstalt, zufolge der gesetzlichen Bestimmungen bietet. Dieser Gedanke ist aber im Gesetze nicht zum Ausdrucke gelangt, das Gesetz hat sich vielmehr mit der Forderung begnügt, daß die Ersatzeinrichtungen mindestens die gesetzlichen Leistungen gewähren; war dies der Fall, so müßten sie — von Ersatzverträgen zwischen Dienstnehmern und privaten Dienstgebern abgesehen — anerkannt werden. Die Anerkennung war also nicht einmal in das freie Ermessen der Behörden gestellt. Durch diese gesetzliche Bestimmung und die ihr nachfolgende Praxis wurde die ursprüngliche Idee, durch Ersatzeinrichtungen den Versicherten höherwertige Versicherungsleistungen zukommen zu lassen, völlig aufgegeben; die Wirkung zeigte sich alsbald im Entstehen zahlreicher Ersatzeinrichtungen, deren Existenzberechtigung und Leistungsfähigkeit durchaus fraglich war, die aber dem allgemeinen Versicherungsträger durch Entziehung der besten Risiken Schaden zufügten und deren Bestand zu langwierigen, durch Jahre sich hinziehenden, mit Kosten und Mühe verbundenen und für den Versicherten durch ihre Komplikation völlig unverständlichen Reserveüberweisungsstreitigkeiten Anlaß geben mußte und auch gab.

Diese Schäden des alten Gesetzes waren so offenkundig, daß bald nach Beginn seiner Wirksamkeit eine lebhafte Agitation für seine Novellierung einsetzte. Das Ergebnis war die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138. Aber auch dieses Reformwerk hat keine durchgreifende Verbesserung gebracht. Wohl wurden zahlreiche Mängel beseitigt, Lücken des Gesetzes ausgefüllt, das Verfahren vereinfacht und von den erheblicheren Nachteilen jene der *Ipsso-jure-Versicherung* und der ungenauen Abgrenzung der Versicherungspflichtigen behoben. Dagegen waren die Reformen auf dem Gebiete der Versicherungsleistungen und des Ersatzeinrichtungswesens — namentlich aber auf letzterem — so wenig bedeutsam, daß auch diese Novelle keine Befriedigung zu erwecken vermochte. Hinsichtlich der Versicherungsleistungen ist im wesentlichen die Wartezeit von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt und für diese Zeit eine reduzierte Rente gewährt, sowie der Anfall der Altersrente für Frauen bereits nach Ablauf einer kürzeren Frist und überdies in allen Fällen bei Erreichung eines bestimmten Alters zugestanden worden; die übrigen Reformen auf diesem Gebiete spielen keine sonderliche Rolle. Die Pensionsbemessungsgrundlage, die Grundbeträge und die Steigerungsbeträge blieben die gleichen.

Eine Verbesserung der Versicherungsleistungen hat daher nur in geringem Ausmaße stattgefunden. Noch schlimmer aber stand es um die Reform des Ersatzversicherungswesens. Hier konnten sich die maßgebenden Faktoren zu einer radikalen Änderung der bestehenden Verhältnisse nicht entschließen. Es wurde nur für die neu entstehenden Versicherungsträger die Anerkennung an die Bedingung geknüpft, daß sie mindestens ein Fünftel mehr als die gesetzlichen Leistungen bieten müssen, und die Anerkennung war bei Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen nicht mehr obligatorisch, sondern dem Ermessen der Behörde anheimgestellt. Die alten Ersatzeinrichtungen aber — und sie bilden das Hauptkontingent der zurzeit bestehenden Ersatzeinrichtungen — mußten, damit ihre Anerkennung aufrecht bleibe, ihre Leistungen nur den gesetzlichen Mindestleistungen der Novelle anpassen — das Postulat der Höherwertigkeit der Leistungen fand also auf sie keine Anwendung. Die Schäden, die mit der Zersplitterung der Versicherungseinrichtungen naturgemäß verbunden sind und schon während des alten Gesetzes empfindlich fühlbar waren, die Übelstände der nicht immer mit einwandfreien Mitteln arbeitenden Konkurrenz unter den Versicherungsträgern, die Komplikationen bei Übertritt der Versicherten von einem Versicherungsträger zum andern, insbesondere die Langwierigkeit des Reserveüberweisungsverfahrens blieben bestehen. Bestehen blieb auch das komplizierte, auf privatversicherungstechnischen Grundsätzen aufgebaute, dem Laien schwer verständliche System des Gesetzes und dieser schwere, elementare Mangel des Gesetzes im Vereine mit der Unzulänglichkeit der Leistungen hat dazu geführt, daß die Pensionsversicherung so ziemlich der unpopulärste Zweig der Sozialversicherung geworden ist und daß ihm breite Schichten der Angestelltenchaft teilnahmslos, wo nicht feindlich, gegenüberstehen.

Aus diesen Gründen sind schon sehr bald nach dem Erscheinen der Novelle abermals Reformwünsche aufgetaucht. Der Krieg war gesetzgeberischen Arbeiten auf diesem Gebiete naturgemäß nicht förderlich. Aber

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

immerhin ist im ehemaligen Ministerium für soziale Fürsorge alsbald nach seiner Errichtung ein Plan ausgearbeitet worden, der durch wesentliche Vereinfachung des versicherungstechnischen Aufbaus, Verbesserung der Leistungen, Einführung der vorbeugenden Heilfürsorge im weitesten Ausmaß und wesentliche Einschränkung der Ersatzeinrichtungen vielleicht alle berechtigten Wünsche erfüllt hätte. Allerdings stand schon damals die Frage der Einbeziehung der Pensionsversicherung in die allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung im Vordergrund der Diskussion und der Umstand, daß diese Frage während der Kriegswirren nicht gelöst werden konnte, sowie zuletzt der Zusammenbruch Österreichs mußten weitgehenden Reformplänen abermals Einhalt gebieten. Es wird deshalb eine durchgreifende Reform der Pensionsversicherung erst dann in Angriff genommen werden können, bis die gegenwärtigen unklaren Verhältnisse überwunden sein werden und bis insbesondere feststeht, ob und inwieweit die Pensionsversicherung im Zusammenhange mit der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung geregelt werden soll. Auf der anderen Seite wäre es aber gänzlich unangebracht, eine Reform überhaupt völlig zurückzustellen und auf eine Verbesserung auch jener gesetzlichen Bestimmungen zu verzichten, deren Reformbedürftigkeit seit Jahren empfunden und gegenwärtig besonders dringlich geworden ist. Dieser Teilnovellierung soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen. Er schließt sich in diesem Bestreben dem kürzlich in der tschecho-slowakischen Republik erlassenen Gesetz vom 5. Februar 1920, Gesetzesammlung Nr. 89, über die Pensionsversicherung der Angestellten an, das gleichfalls nur die unauffüllbaren Reformen durchzuführen unternimmt und die endgültige Regelung der Pensionsversicherung einem späteren Zeitpunkt überläßt. Er stimmt in dieser Beschränkung auch überein mit gewichtigen Kundgebungen aus den Kreisen der versicherungspflichtigen Angestellten, die in letzter Zeit zu wiederholten Maleen und in immer dringlicherer Form die durch die Verhältnisse unbedingt gebotenen Verbesserungen des Gesetzes betreiben, sowie mit Kundgebungen des wichtigsten Versicherungsträgers, der Pensionsanstalt.

Die Änderungen, die der vorliegende Entwurf an dem bestehenden gesetzlichen Zustande vornimmt, wollen jene Mängel beseitigen, die im Laufe der letzten Zeit am empfindlichsten fühlbar geworden sind: die Unzulänglichkeit der Leistungen und die Zersplitterung der Pensionsversicherung durch das Nebeneinanderbestehen zahlreicher Versicherungsträger. Den ersten Mangel sucht der Entwurf durch eine Erweiterung des Gehaltsklassenschemas und eine wesentliche Erhöhung der Versicherungsleistungen in den unteren und mittleren Gehaltsklassen, den zweiten durch eine weitgehende Einschränkung der Ersatzeinrichtungen zu beseitigen.

II. Grundzüge des Entwurfes.

A. Verbesserung der Leistungen.

Es wurde bereits erwähnt, daß in der tschecho-slowakischen Republik eine Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz erlassen wurde und daß diese Novelle die Leistungen durch Zufügung neuer Gehaltsklassen verbessert. Einen ähnlichen Weg beschreitet der vorliegende Entwurf. Neben die alten Gehaltsklassen mit einer Pensionsbemessungsgrundlage von höchstens 3000 K sollen weitere neun Klassen treten, deren letzte Bezüge mit mehr als 15.000 K umfaßt. Darüber hinaus weicht jedoch der vorliegende Entwurf vom tschecho-slowakischen Gesetze sehr wesentlich ab. Das tschecho-slowakische Gesetz begnügt sich mit der Anfügung neuer Gehaltsklassen unter Festsetzung von Versicherungsleistungen, die den in diesen Gehaltsklassen einzuhebenden, nach dem bisherigen Schema berechneten Prämien entsprechen; eine Steigerung der Leistungen in den bisherigen Gehaltsklassen findet nicht statt, weil das Gesetz an dem bisherigen technischen Aufbau des Pensionsversicherungsgesetzes nichts ändern will. Es bleibt also bei den gänzlich unzulänglichen Grundbeträgen des letztgenannten Gesetzes in den ersten sechs Gehaltsklassen und auch die Versicherungsleistungen in den neuen Gehaltsklassen sind, mögen sie immerhin den Prämienzahlungen und damit den strengen versicherungstechnischen Anforderungen entsprechen, im Verhältnis zu der heute bei uns herrschenden Geldentwertung und Teuerung viel zu niedrig. Darum verlangt die Angestelltenschaft bei uns einmütig Leistungen, die über die vom tschecho-slowakischen Gesetze gebotenen erheblich hinausgehen.

Der einzige versicherungstechnisch einwandfreie Weg wäre nun die Erhöhung der Prämien — zu diesem Auskunftsmitte kann aber nicht gegriffen werden, weil die bestehenden Prämien schon relativ sehr hoch sind und eine weitere Erhöhung von allen beteiligten Kreisen als unannehbar abgelehnt wird. Um nun das allseits angestrebte Ziel — Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne Erhöhung der Prämien — zu erreichen, bleibt kein anderer Ausweg übrig, als von dem bisher für alle Alter und Gehaltsklassen in Geltung gestandenen Äquivalenzprinzip, das schon durch die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 132, eine Durchbrechung erfahren hatte, vollends abzugehen, die

erhöhten Leistungen aber durch Heranziehung der bisher für die Bildung der Gehaltssteigerungsreserve erforderlich gewesenen, nunmehr aber frei gewordenen Prämienteile und aus anderen, den Versicherungsträgern zustehenden Mitteln — insbesondere den Reserven der Ausgeschiedenen — zu decken und sich damit zu beruhigen, daß die tatsächlichen Invaliditätsfälle hinter den Annahmen der Rechnungsgrundlagen anscheinend erheblich zurückbleiben. Diese Konstruktion bot überdies den Vorteil, daß die bisher in Geltung gestandenen Prämienreservetabellen unverändert beibehalten werden können und nur die beiden Tabellen II für je 100 K Differenz zwischen tatsächlicher und rechnungsmäßiger Anwartschaft für die ersten neun Beitragsjahre ergänzt werden müssen. Die näheren Ausführungen hierüber sind in den Erläuterungen zu § 32 und im Technischen Berichte enthalten.

Der vorliegende Entwurf hat demgemäß unter teilweiser Ausschaltung des versicherungstechnischen Äquivalentsprinzips die Leistungen der unteren und mittleren Gehaltsklassen gegenüber den geltenden Sätzen sehr wesentlich erhöht. So beträgt die Invaliditätsrente nach zehnjähriger Versicherungsdauer in der I. Gehaltsklasse derzeit 180 K, in Zukunft soll sie 645 K ausmachen; in der VI. Gehaltsklasse 900 K, in Zukunft 1225 K. Schon aus diesem Beispiel erhebt aber, daß das Verhältnis der nicht-fundierten zu den fundierten Leistungen am ungünstigsten in den untersten Gehaltsklassen ist. In den mittleren bessert es sich allmählich und von der XIII. Gehaltsklasse aufwärts sind die Leistungen in ihrer Gesamtheit versicherungstechnisch gedeckt. Die Gefahr, die in dem starken Überwiegen der nicht-fundierten Leistungen in den unteren Gehaltsklassen liegt, darf jedoch nicht überschätzt werden, denn bei den heutigen Einkommensverhältnissen werden sich die meisten Versicherungspflichtigen in den oberen Gehaltsklassen befinden, in denen das Verhältnis zwischen Deckung und Leistung sich konstant bessert.

Einen Überblick über die bisherigen und die künftigen Leistungen und über die Deckung gibt nachstehende Tabelle:

| Gehaltsklasse | Nach 120 Beitragsmonaten | | Nicht gedeckt |
|---------------|--------------------------|------------|---------------|
| | gegenwärtige | zukünftige | |
| | Invaliditätsrente | | |
| I. | 180 | 645 | 465 |
| II. | 270 | 717,50 | 447,50 |
| III. | 360 | 790 | 430 |
| IV. | 540 | 935 | 395 |
| V. | 720 | 1.080 | 360 |
| VI. | | 1.225 | 325 |
| VII. | | 1.370 | 290 |
| VIII. | | 1.515 | 255 |
| IX. | | 1.660 | 220 |
| X. | | 1.950 | 150 |
| XI. | 900 | 2.240 | 80 |
| XII. | | 2.530 | 10 |
| XIII. | | 2.880 | — |
| XIV. | | 3.600 | — |
| XV. | | 4.500 | — |

Eine weitere Verbesserung — wenn auch wesentlich nur formaler Natur — bietet der vorliegende Entwurf durch den Übergang von der zehnjährigen zu der fünfjährigen Wartezeit. Die Novelle hat, obwohl im technischen Aufbau noch an der zehnjährigen Wartezeit festhaltend, eine reduzierte Rente doch auch schon nach Ablauf von fünf Beitragsjahren gewährt und sich damit von der versicherungstechnischen Grundlage des alten Gesetzes erheblich entfernt; der vorliegende Entwurf zieht nunmehr die Konsequenz und statuiert einheitlich die fünfjährige Wartezeit.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Als wesentliche Neuerung wäre dann noch die Aufstellung eines neuen Schlüssels für die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer zu erwähnen. Während bisher in den vier unteren Gehaltsklassen der Dienstgeber $\frac{2}{3}$, der Dienstnehmer $\frac{1}{3}$, in der V. und VI. beide die Hälfte und von 7200 K an der Dienstnehmer die Prämien allein bestritt, setzt der Entwurf in Erkenntnis der schwierigen finanziellen Lage der Angestelltenchaft fest, daß die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer im Verhältnisse 2 : 1 in den ersten acht Gehaltsklassen (also bis zu anrechenbaren Bezügen von 4800 K) Platz greift, darüber hinaus jeder die Hälfte und erst bei Bezügen von mehr als 30.000 K der Dienstnehmer $\frac{2}{3}$, der Dienstgeber $\frac{1}{3}$ zu zahlen hat, so daß die ausschließliche Belastung des Dienstnehmers mit der Prämie bei höheren Bezügen, wie dies bisher der Fall war, nunmehr entfällt.

Daß der Gegensatz zwischen fundierten und nicht fundierten Leistungen einen sehr erheblichen Einfluß auf die Gestaltung der Prämienreserve ausübt, liegt auf der Hand; die Prämienreserve wird ja aus den Prämien angesammelt, der Berechnung der Prämienreserve können daher nur jene Anwartschaften zugrunde gelegt werden, die durch individuelle Nettoprämiens, also versicherungstechnisch gedeckt sind. Der darüber hinausgehende Teil der Anwartschaften — nach obenstehender Tabelle in der ersten Gehaltsklasse 465 K — ist durch Prämien nicht gedeckt, kann daher in der Prämienreserve nicht berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich, daß durch die Reserveüberweisung, die bei Übertritt zu einem anderen Versicherungsträger stattfindet, nur die Deckung eines Teiles der auf dem neuen Versicherungsträger übergehenden Anwartschaften erfolgen kann, er also den nicht fundierten Teil der Anwartschaften aus eigenen Mitteln bestreiten muß — ein notwendiges und unvermeidliches Ergebnis, sobald man einmal vom Prinzip der versicherungstechnischen Äquivalenz Ausnahmen zuläßt. Demgemäß bestimmt der Entwurf ausdrücklich, daß der Prämienreserveberechnung nur die fundierten Teile der Anwartschaften zugrunde zu legen sind. Übrigens ist zu erwarten, daß sich die Verluste im gegenseitigen Überweisungsverkehre der Versicherungsträger bis zu einem gewissen Grade ausgleichen werden.

B. Abbau der Ersatzeinrichtungen.

Die wesentlichsten Mängel des Ersatzversicherungswesens in seiner gegenwärtigen Gestalt sind die folgenden:

1. Die Zahl der Ersatzeinrichtungen ist viel zu groß. Es bestehen dermalen auf dem Gebiete der österreichischen Republik über 300 Ersatzinrichtungen; davon 30 Ersatzinstitute und 282 Einrichtungen mit Ersatzverträgen, von diesen 2 nach dem Typus des § 66, lit. a — Verträge, die zwischen Dienstgebern und einer Versicherungsanstalt hinsichtlich der Versicherung der Angestellten abgeschlossen werden, und 280 nach § 66, lit. b — Ersatzverträge zwischen Dienstgebern und Angestellten. Durch diese zahlreichen, vielfach nach verschiedenen Pensionsnormalien arbeitenden Ersatzeinrichtungen wird eine unerträgliche Zersplitterung der Pensionsversicherung herbeigeführt. Die Leistungsfähigkeit des primären Versicherungsträgers, der Pensionsanstalt, wird geschädigt, weil fast die Hälfte der Versicherten bei Ersatzeinrichtungen versichert ist, die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes wird ungemein erschwert, die Übersicht über die Leistungen der Pensionsversicherung geht verloren.

2. Die Leistungen, die die meisten Ersatzeinrichtungen bieten, rechtfertigen nicht ihren Bestand. Von den 30 Ersatzinstituten sind 9 sogenannte allgemeine Brancheninstitute, die übrigen sind Einrichtungen einzelner Unternehmungen oder eines Konzerns von Unternehmungen. Die letzteren, aus schon früher bestandenen privaten Versorgungseinrichtungen hervorgegangen, gewähren allerdings in ihrer Mehrzahl höhere als die gesetzlichen Mindestleistungen, dagegen beschränken sich die allgemeinen, mit einer einzigen Ausnahme erst bei Beginn der Wirksamkeit des Pensionsversicherungsgesetzes neuge schaffenen Ersatzinstitute hauptsächlich auf die Gewährung der gesetzlichen Leistungen. Noch ungünstiger ist das Verhältnis bei den Ersatzverträgen. Von ihnen bieten die meisten nur die gesetzlichen Leistungen; verhältnismäßig wenige Dienstgeber gewähren im Rahmen der Ersatzversicherung höhere, zum Teil allerdings erheblich bessere Leistungen als die Pensionsanstalt.

3. Die Sicherheit, daß die Ersatzeinrichtungen ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten unter allen Umständen nachkommen werden, ist nur bei den Ersatzinstituten gegeben. Bei den Ersatzverträgen ist diese Forderung nur unvollkommen erfüllt; es fehlt in der Regel an versicherungstechnischen Bilanzen, an eigenen, der Sicherstellung der Anwartschaften dienenden, aus dem Geschäftsvermögen ausgeschiedenen Mitteln; überdies ist die staatliche Aufsicht nach § 78 P. V. G. ausgeschaltet. Die meisten der Ersatzverträge abschließenden Dienstgeber besitzen einen Stock von weniger als zehn Angestellten, ein Umstand, der bei Beurteilung der Sicherheit der Einrichtung gleichfalls schwer ins Gewicht fällt.

4. Der Bestand zahlreicher Ersatzeinrichtungen erhöht die Verwaltungskosten der Pensionsversicherung. Denn die meisten Ersatzinstitute und die großen, Ersatzverträge abschließenden Unternehmungen benötigen ein besonderes Beamtenpersonal für die Durchführung der Ersatzversicherung.

5. Die Prämienreserveüberweisungen erreichen infolge der großen Zahl der Ersatzeinrichtungen eine enorme Höhe; im Jahre 1917 fanden bei der Pensionsanstalt allein nahezu 9000 Überweisungen statt. Die Komplikation des Verfahrens, die durch die Anwendung verschiedener Pensionsnormalien bedingt ist, erfordert viel Zeit, Mühe und einen beträchtlichen Kostenaufwand.

6. Einer der schwersten Fehler des bestehenden Systems ist der Mangel einer wirklichen Kontrolle der Dienstgeber in bezug auf die Anmeldung ihrer Angestellten zur Versicherung. Die Pensionsanstalt hat einen eigenen Inspektionsdienst für diesen Zweck geschaffen, einzelne große Ersatzeinrichtungen sind ihrem Beispiel gefolgt; die überwiegende Zahl der Einrichtungen, vor allem die Ersatzverträge, entbehren naturgemäß dieser Kontrolle; ob Angestellte versichert werden oder nicht, ist praktisch dem Belieben des Dienstgebers anheimgestellt. Und wo bei Ersatzinstituten eine Kontrolle eingeführt ist, wird sie, um Dienstgeber als Mitglieder zu werben, vielfach lässig gehandhabt.

7. Den Versicherten ist bei Ersatzinstituten, noch mehr aber bei Ersatzverträgen, auf die Verwaltung der Einrichtung — im Gegensatz zur Pensionsanstalt — gar kein oder nur ein geringfügiger Einfluss eingeräumt; Abspruch über die Rente erfolgt nicht durch eine paritätische Kommission wie bei der Pensionsanstalt, sondern vielfach durch den Dienstgeber selbst.

Allen diesen Erwägungen trägt der vorliegende Entwurf dadurch Rechnung, daß er

1. die Ersatzverträge überhaupt beseitigt,
2. von Ersatzinstituten nur jene bereits bestehenden aufrecht hält, die wesentlich höhere Leistungen als die Pensionsanstalt und zugleich die entsprechende Sicherheit hießt bieten,
3. die Bildung neuer Institute nicht mehr zuläßt, ausgenommen den Fall, daß sich bereits bestehende Ersatzeinrichtungen zu einem Ersatzinstitut umbilden oder zusammenschließen wollen.

Als wesentlich höhere Leistung, die den Fortbestand eines Ersatzinstituts rechtfertigen soll, anerkennt der Gesetzentwurf lediglich die Gewährung von Versicherungsleistungen nach dem Schema des alten Staatsbeamtennormalen, das heißt — mit Rücksicht auf die fünfjährige Wartezeit des Entwurfs — 30 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage nach fünf Jahren und von da jährlich steigend um zwei Prozent bis 100 Prozent der letzten Bemessungsgrundlage nach weiteren 35 Jahren; die Bemessungsgrundlage muß auf den letzten Gehalt abgestellt sein. Nur dieses Pensionsnormale bedeutet gegenüber dem bei der Pensionsanstalt bestehenden eine so wesentliche Verbesserung der Versicherungsleistungen, daß die Anerkennung eines besonderen Versicherungsträgers neben der Pensionsanstalt berechtigt erscheint.

Was die Zulassung der Umbildung und des Zusammenschlusses bestehender Ersatzeinrichtungen zu einem neuen Ersatzinstitut anbelangt, so soll hierdurch einzelnen hochwertigen, Ersatzverträge abschließenden Einrichtungen, insbesondere jenen bei den Banken und Versicherungsanstalten, die Möglichkeit geboten werden, als Ersatzeinrichtungen weiter zu bestehen. Selbstverständlich müssen aber auch diese neuen Ersatzinstitute mindestens jene Leistungen gewähren, die als Voraussetzung für die weitere Anerkennung bereits bestehender Ersatzinstitute gesordert werden.

Besondere Sorgfalt mußte der Frage zugewendet werden, wie die Überführung der Ersatzversicherungen in die Versicherung bei der Pensionsanstalt stattzufinden hat. Daß hierbei die Versicherten möglichst vor Schaden bewahrt werden müssen, ist selbstverständlich. In diesem Sinne schreibt der Entwurf vor, daß die den zugesicherten Leistungen entsprechenden Prämienreserven, berechnet auf Grund der Nettomethode, der Pensionsanstalt zu überweisen sind. Diese Bestimmung über die Berechnung der Prämienreserve ist deshalb notwendig, weil bei den Ersatzverträgen in der Regel keine Prämienreserve angekummt wird, die Leistungen vielmehr bei Eintritt des Versicherungsfalles aus besonderen, nicht versicherungstechnisch fundierten, sondern aus Betriebsüberschüssen gebildeten Fonds oder einfach aus den laufenden Eingängen des Betriebes gedeckt werden. Diese Prämienreserve ist dann, soweit sie die für die gesetzlichen Leistungen vorgeschriebene Prämienreserve übersteigt, entweder bei Eintritt des Versicherungsfalles samt Zinsen auszufolgen oder für eine Zusatzversicherung bei der Mehrversicherungsabteilung der Pensionsanstalt zu verwenden. Auf diese Art bleiben dem Versicherten die Anwartschaften aus der höherwertigen Versicherung, die er bisher genoß, wenn auch in anderer Form, erhalten. Eine Übernahme der Ersatzversicherung in der gleichen Form, wie sie bisher bestand, erscheint deshalb ausgeschlossen, weil sonst die Pensionsanstalt mit zahlreichen, oft sehr verschiedenen Pensionsnormalien arbeiten müßte und damit neue, sehr erhebliche Komplikationen geschaffen würden.

Eine bedeutsame Verbesserung haben endlich die Bestimmungen über die Überweisung der Prämienreserven bei Einzelübertritten zu anderen Versicherungsträgern erfahren. Hier tritt bei den Ersatz-

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

einrichtungen an die Stelle der Überweisung der gesetzlichen Prämienreserve, vermehrt um die allfälligen Mehrbeiträge des Versicherten, die Überweisung der vollen, den zugesicherten Leistungen entsprechenden Prämienreserve, wodurch auch die vom Dienstgeber geleisteten Mehrbeiträge dem Versicherten beim Übertreten zugute kommen und seine Anwartschaften auf der gleichen Höhe erhalten werden können.

III. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

§ 3.

Visher endete — wie eingangs erwähnt — die Pensionsbemessungsgrundlage sowohl nach dem alten Gesetz als auch nach der Novelle vom Jahre 1914 mit 3000 K. Bezüge über diese Grenze hinaus blieben für die Höhe der Versicherungsleistungen außer Betracht und nur in einer Beziehung spielte der höhere Gehalt eine Rolle, insofern, als bei Bezügen von mehr als 7200 K der Versicherte die Prämien ganz aus Eigenem zu bestreiten hatte. Die Folge davon war, daß auch bei Bezügen, die doppelt so hoch waren als die Pensionsbemessungsgrundlage — Bezüge, die schon in den ersten Kriegsjahren keineswegs zu den Seltenheiten gehörten —, der Grundbetrag der Invaliditätsrente nach Ablauf der zehnjährigen Wartezeit nie mehr als 900 K betragen konnte, eine Rente, die in keinem Verhältnisse zu den Aktivitätsbezügen steht. Durch die gewaltigen Gehaltssteigerungen, die schon während des Krieges eingetreten sind, ist das Verhältnis zwischen Aktivitätsbezügen und Renten noch weit ungünstiger geworden. Heutzutage werden die meisten versicherungspflichtigen Angestellten Bezüge genießen, die 3000 K weit übersteigen, im Durchschnitte vermutlich das Dreifache dieses Betrages ausmachen. Diesem Ansteigen des Verdienstes ist bisher auch schon in der Unfall- und der Krankenversicherung der Arbeiter Rechnung getragen worden; die vierte Novelle zum Unfallversicherungsgesetz hat den anrechenbaren Jahresarbeitsverdienst auf 6000 K erhöht, ebenso die vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, welche die bei der Bemessung des Krankengeldes in Betracht kommenden Lohnklassen auf 15 erhöht hat. Die Pensionsversicherung kann hierin nicht länger zurückbleiben, soll sie für die Versicherten nicht völlig werklos werden.

Dieser Forderung ist im vorliegenden Entwurf durch die Einfügung neuer Gehaltsklassen bis zu Bezügen von mehr als 15.000 K Rechnung getragen worden. In Zukunft wird also die höchste Pensionsbemessungsgrundlage nicht mehr 3000, sondern 15.000 K betragen. Das tschecho-slowakische Gesetz setzt als höchsten anrechenbaren Bezug 9000 K fest; der vorliegende Entwurf ist angesichts des niedrigen Wertes unserer Valuta über diese Grenze hinausgegangen. Die Geldentwertung und die Steigerung der Bezüge gegenüber den Vorkriegsjahren ist damit immer noch nicht wettgemacht, immerhin ist doch eine wesentliche Besserung erzielt. Die Staffelung der unteren sechs Gehaltsklassen, wie sie das alte Gesetz und die Novelle von 1914 vorgesehen hatte — von 300, beziehungsweise 600 zu 600 K —, ist beibehalten, ebenso die Staffelung von 600 K in der neuen 7. und 8. Gehaltsklasse. In den höheren Gehaltsklassen wurde dagegen bis 9600 K eine Staffel von 1200 K eingeführt, und von da steigt die Pensionsbemessungsgrundlage in der vorletzten Gehaltsklasse um 2400 K und in der letzten Gehaltsklasse um 3000 K, weil die Gehaltssteigerungen bei den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen erfahrungsgemäß mehr als 600 K betragen und speziell bei höheren Bezügen der Sprung bei der Gehaltssteigerung ein verhältnismäßig großer ist, außerdem aber bei stärkeren Intervallen zwischen den einzelnen Gehaltsklassen auch die Verwaltungsarbeit verringert wird.

Die Bestimmung der anrechenbaren Bezüge ist gegenüber den alten gesetzlichen Bestimmungen in einigen Punkten geändert worden. Vor allem sollen in diese Bezüge alle wie immer benannten Zulagen eingerechnet werden, die der Dienstnehmer vom Dienstgeber bezieht, somit auch die aus Anlaß der Teuerung gewährten Zulagen. Der Entwurf übernimmt damit die bereits in der Vollzugsanweisung vom 25. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 377, getroffene Bestimmung, durch die, um den in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur aufgetauchten Zweifeln zu begegnen, die aus Anlaß der Teuerung gewährten Zulagen ausdrücklich als anrechenbare Bezüge erklärt wurden. Diese Vorschrift bedarf keiner weiteren Begründung; der Dienstnehmer rechnet mit diesen Bezügen, mögen sie auch noch so verklusuliert, nur auf Widerruf gewährt sein, als stabilen Bezügen und es besteht auch gar keine Aussicht, daß die Verhältnisse so bald eine wesentliche Herabsetzung der Gehalte gestatten werden.

Eine Abänderung haben sodann die Bestimmungen über die Bewertung der Naturalbezüge erfahren. Das alte Gesetz und die Novelle schreiben feste Prozentsätze des Gehaltes als Bewertungsmaßstab der Naturalbezüge vor; diese Prozentsätze können aber in der gegenwärtigen, mit ganz anderen Wertmaßstäben für Verpflegung, Beheizung usw. rechnenden Zeit — man denke an die Festsetzung von 40 Prozent des Bargehaltes für Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Verpflegung, wobei nur

15 Prozent auf die Verpflegung gerechnet sind — unmöglich aufrecht erhalten bleiben. Überdies hat sich die Methode der Bewertung der Naturalbezüge nach festen Prozentfächern, da sie die lokalen Verschiedenheiten außer acht läßt, überhaupt nicht bewährt. Es wurde daher — ebenso wie im tschechoslowakischen Gesetze — der örtliche Durchschnittspreis als Maßstab festgesetzt.

Eine besondere Berücksichtigung mußten bei der Feststellung der anrechenbaren Bezüge die in jüngster Zeit immer mehr zur Anwendung gelangenden gleitenden Zulagen erfahren. Ihre Bewertung soll nach dem Entwurf in der Art erfolgen, daß bei einer Vereinbarung über ihre Höhe die Zulage in der vereinbarten Höhe, auf das Jahr umgerechnet, beim Mangel einer solchen Vereinbarung in der voraussichtlichen Höhe eines Jahres, sofern aber das Dienstverhältnis schon ein volles Kalenderjahr bestanden hat, mit dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Betrag eingerechnet werden soll. Infolgedessen werden die Veränderungen aus wechselnden Bezügen auf ein und denselben Termin, den 1. Jänner jedes Jahres, abgestellt.

Endlich wurde für die Bewertung der vom Geschäfts- und Arbeitserfolg abhängigen Bezüge im vorliegenden Entwurfe eine neue Methode gewählt. Nach den alten Vorschriften mußte, wenn nicht ein Mindestbetrag vereinbart war — was keineswegs allzuhäufig vorkommt —, in der Regel der Durchschnitt der letzten drei Jahre angenommen werden. Da sich dieser von Jahr zu Jahr ändern kann, hätte, streng genommen, jedes Jahr eine neue Bewertung vorgenommen werden müssen. Die Folge davon wäre in vielen Fällen eine Änderung der Gehaltsklasseneinreihung, ein neuerlicher Bescheid, eventuell ein neues Administrativverfahren bis in die oberste Instanz. Dieser Komplikation soll durch die nunmehr gewählte Methode vorgebeugt werden, indem der Entwurf beim Mangel eines vereinbarten Mindestbetrages die einvernehmliche Schätzung durch Dienstgeber und Dienstnehmer, bei einjährigem Bestande des Dienstverhältnisses aber gleichfalls den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Betrag für maßgebend erklärt.

§ 5.

Es ist früher erwähnt worden, daß die Novelle vom Jahre 1914 praktisch bereits die fünfjährige Wartezeit eingeführt hat, indem sie nach Ablauf von fünf Jahren eine reduzierte Invaliditätsrente gewährte. Die zehnjährige Wartezeit wurde gleichwohl grundsätzlich aufrecht erhalten und Steigerungsbeträge erst nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten zugestanden, weil der technische Aufbau des Pensionsversicherungsgesetzes nicht geändert und die Prämien und Prämienreserven zur Erzielung eines Ausgleiches zwischen Durchschnittsprämie und Individualprämie weiterhin unter der Annahme einer zehnjährigen Wartezeit berechnet werden sollten. Den Bedarf der zwischen dem fünften und zehnten Jahre anfallenden Leistungen hoffte man aus Verwaltungskostensparnissen befreiten zu können. Der vorliegende Entwurf be seitigt die zehnjährige Wartezeit insofern endgültig, als nach Ablauf von fünf Jahren der normale Rentenbezug einsetzt. Die Steigerungsbeträge, die nunmehr schon vom fünften Jahre ab zu laufen beginnen, spielen in der Zeit zwischen dem fünften und zehnten Jahre gegenüber den sonstigen Mehrleistungen des Gesetzentwurfes eine so untergeordnete Rolle, daß auch bei Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Systems der Prämienberechnung die restlose Einführung der fünfjährigen Wartezeit unbedenklich gewagt werden kann.

§ 7 a.

Die Bestimmung des § 7 a, lit. a, des geltenden Gesetzes kann angesichts der gegenwärtigen Teuerungs- und Lohnverhältnisse nicht weiter aufrechterhalten werden. Demgemäß wurde der in § 7 a, lit. a, genannte Betrag von 600 K auf 4800 K erhöht.

Ferner hat § 7 a insofern eine Verbesserung erfahren, als die bisherige facultative Gewährung der Invaliditätsrente nach lit. b dieses Paragraphen in eine flagbare Verbindlichkeit des Versicherungsträgers umgewandelt und Absatz 2 völlig gestrichen wurde.

§ 8.

Das wichtigste Merkmal des § 8 in seiner gegenwärtigen Gestalt ist die erhebliche Verbesserung der Grundbetragsberechnung. Während die nach zehn Jahren anfallende Rente des alten Gesetzes in der ersten Gehaltsklasse 180 K betrug, wird im Entwurfe bereits nach fünf Jahren eine Rente von 600, nach zehn Jahren eine solche von 645 K geboten. Die Verbesserung der Leistungen macht sich am stärksten in den unteren Gehaltsklassen geltend. Aber auch in den oberen Gehaltsklassen des alten Gesetzes ist sie beträchtlich. So betrug die Rente in der fünften Gehaltsklasse nach zehn Jahren bisher 720 K und wird nunmehr 1080 K ausmachen und in der sechsten Gehaltsklasse 1225 K gegen 900 K des geltenden Gesetzes. Maßgebend für die Bemessung der Leistungen war die Absicht, einerseits in der untersten Gehaltsklasse nach fünf Jahren als Rente jenen Betrag zu gewähren, der der unteren Gehalts-

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

Klassengrenze und damit den Mindestbezügen dieser Gehaltsklasse gleichkommt (600 K), anderseits die Rente so festzusetzen, daß sie nach zehn Beitragssjahren mindestens jenen Betrag erreicht, den sie erreichen würde, wenn das geltende Gesetz die neuen Gehaltsklassen bereits kennen würde — also ein Viertel der bis zum Ablauf von zehn Beitragssjahren fällig gewordenen Prämien (§ 8, Absatz 6, der Novelle vom Jahre 1914).

Für die Berechnung der Rente sucht der Entwurf eine einfache Formel aufzustellen. Der Wert einer solchen Formel liegt auf der Hand. Der Versicherte ist durch sie in die Lage versetzt, die ihm zustehende Rente leicht selbst zu berechnen, und für die Versicherungsträger bewirkt sie eine Verbilligung des Rentenbemessungsverfahrens. Der § 8 des geltenden Gesetzes hat die Forderung der Einfachheit nicht erfüllt. Wohl waren die Grundbeträge der einzelnen Gehaltsklassen in absoluten Ziffern festgesetzt, diese absoluten Ziffern waren aber nur anwendbar, wenn der Versicherte während der ganzen Wartezeit in der gleichen Gehaltsklasse geblieben war; andernfalls mußte nach Vorschrift des Absatzes 6 das Viertel der fällig gewordenen Prämie ermittelt werden. Überdies komplizierte sich das Berechnungsverfahren sehr wesentlich durch die Bestimmung, daß für die Bemessung des Grundbetrages jene Gehaltsklasse maßgebend war, die dem Durchschnitte der Bezüge entsprach, die der Versicherte während der letzten 24 Beitragssmonate vor Ablauf der Wartezeit genossen hatte (Wertungszeit). Der vorliegende Entwurf hat diese Komplikationen beseitigt; die Wertungszeit ist weggefallen, maßgebend sind nur — so wie im deutschen Gesetz über die Angestelltenversicherung vom Jahre 1911 — die während der Wartezeit fällig gewordenen Prämien.

Die Formel, nach der die Rente bemessen wird, lautet nun im vorliegenden Entwurf wie folgt:

Die Rente beträgt mit Ablauf der fünfjährigen Wartezeit fünf Achtzehntel der bis dahin fällig gewordenen Prämien, vermehrt um den fixen Zuschlag von 500 K in jeder Gehaltsklasse, mindestens jedoch drei Achtel der Prämien. Nach Ablauf der fünfjährigen Wartezeit steigt diese Rente (der Grundbetrag) um ein Achtel der seither fällig gewordenen Prämien (Steigerungsbetrag). Tritt vor Ablauf der Wartezeit ein Unfall (§ 5, Absatz 2) ein, so werden die auf die volle Wartezeit noch fehlenden Beitragssmonate als in jener Gehaltsklasse zurückgelegt betrachtet, die der Versicherte im Zeitpunkte des Unfalls inne hatte, das heißt, es wird fingiert, daß die Prämien vom Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der Wartezeit nach dem Prämienzate der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse gezahlt wurden. Das Ergebnis dieser neuen Bemessung ist für den Fall gleichbleibender Gehaltsklasse aus folgender Übersicht zu entnehmen.

Die Invaliditätsrente beträgt:

| In der Gehaltsklasse | nach 60 Beitragssmonaten | | nach 120 Beitragssmonaten | | nach 480 (bezw. bei Frauen nach 420) Beitragssmonaten | |
|-------------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------|----------------------|--|-------------------|
| | bisher | nach dem Entwurfe | bisher | nach dem Entwurfe | bisher | nach dem Entwurfe |
| K r o n e n | | | | | | |
| I | 120 | 600 | 180 | 645 | 450 (405) | 915 (870) |
| II | 180 | 650 | 270 | 717,50 | 675 (607,50) | 1.122,50 (1.055) |
| III | 240 | 700 | 360 | 790 | 900 (810) | 1.330 (1.240) |
| IV | 360 | 800 | 540 | 935 | 1.350 (1.215) | 1.745 (1.610) |
| V | 480 | 900 | 720 | 1.080 | 1.800 (1.620) | 2.160 (1.980) |
| VI | 600 | 1.000 | 900 | 1.225 | 2.250 (2.025) | 2.575 (2.350) |
| VII | 600 | 1.100 | 900 | 1.370 | 2.250 (2.025) | 2.990 (2.720) |
| VIII | 600 | 1.200 | 900 | 1.515 | 2.250 (2.025) | 3.405 (3.090) |
| IX | 600 | 1.300 | 900 | 1.660 | 2.250 (2.025) | 3.820 (3.460) |
| X | 600 | 1.500 | 900 | 1.950 | 2.250 (2.025) | 4.650 (4.200) |
| XI | 600 | 1.700 | 900 | 2.240 | 2.250 (2.025) | 5.480 (4.940) |
| XII | 600 | 1.900 | 900 | 2.530 | 2.250 (2.025) | 6.310 (5.680) |
| XIII | 600 | 2.160 | 900 | 2.880 | 2.250 (2.025) | 7.200 (6.480) |
| XIV | 600 | 2.700 | 900 | 3.600 | 2.250 (2.025) | 9.000 (8.100) |
| XV | 600 | 3.375 | 900 | 4.500 | 2.250 (2.025) | 11.250 (10.125) |

Im vierten Absatz wird, in Übereinstimmung mit einer ähnlichen Bestimmung des tschechoslowakischen Gesetzes, dem hilflosen Versicherten der Anspruch auf einen Rentenzuschuß gewährt.

Der letzte Absatz des neuen § 8 regelt die im geltenden Gesetze nicht gelöste und in der Praxis verschieden beantwortete Frage, welche Beträge der Bemessung der Invaliditätsrente zugrunde zu legen sind, wenn ein Einkauf von Dienstjahren stattgefunden hat. Vielfach wurde die Einkaufssumme selbst zur Berechnungsgrundlage genommen, in anderen Fällen wieder wurde die Prämiensumme ermittelt, die für die eingekaufte Zeit zu entrichten gewesen wäre, wenn der Angestellte während dieser Zeit in der Gehaltsklasse des Einkaufes pflichtversichert gewesen wäre. Die vorgeschlagene Bestimmung entscheidet sich für den letzterwähnten, vom versicherungstechnischen Standpunkt einzig richtigen Vorgang und übernimmt damit die von der Pensionsanstalt bisher schon geübte Praxis.

§ 16

weist gegenüber der geltenden gesetzlichen Bestimmung über die Erziehungsbeiträge eine wesentliche Vereinfachung und überdies eine Verbesserung der Leistungen für den Fall auf, daß mehrere Kinder zurückgeblieben sind.

§ 18.

§ 18, Absatz 1, des geltenden Gesetzes bestimmt, daß die Kinder des Versicherten unter bestimmten, daselbst näher angegebenen Voraussetzungen Anspruch auf Abfertigung haben sollen, wenn keine Witwe zurückblieb; nach Absatz 2 desselben Paragraphen soll die dürftige Mutter Anspruch auf Abfertigung haben, wenn weder eine Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder vorhanden sind. Es genügt also nach dem strengen Wortlaute des Gesetzes das Vorhandensein einer Witwe ohne Rücksicht darauf, ob sie auch anspruchsberechtigt ist oder nicht, um die Kinder, beziehungsweise die Mutter von der Abfertigung auszuschließen. Daraus ergeben sich in der Praxis ungereimte Konsequenzen zuungunsten der Kinder und der Mutter. § 18 in seiner neuen Fassung soll hier Klarheit schaffen. Ebenso löst er die bisher strittige Frage, ob der Mutter eine Abfertigung auch dann gebührt, wenn der Versicherte erst nach Ablauf der Wartezeit gestorben ist, in dem für sie günstigen Sinne, daß sie auch in diesem Falle auf Abfertigung Anspruch haben soll.

§ 19.

Die Änderung dieses Paragraphen ist eine notwendige Folge der Reform der §§ 5 und 8. Wurde nach dem geltenden Gesetze zur Bemessung der Abfertigung die Vollendung der zehnjährigen Wartezeit festgelegt und jener Grundbetrag der Berechnung zugrunde gelegt, der nach der Skala des § 8 der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse entsprach, so wird nunmehr die Abfertigung unter der Annahme des Ablaufes der fünfjährigen Wartezeit ermittelt und die der Abfertigung zugrunde liegende Invaliditätsrente so berechnet, als ob für die noch fehlenden Beitragsmonate die Prämien der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse fällig geworden wären.

Um der Spekulation auf die nunmehr sehr hohen Abfertigungen (bis zu 9000 K) vorzubeugen, ist im zweiten Satz eine Beschränkung des Ausmaßes der Abfertigung vorgesehen, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf von sechs Beitragsmonaten eintritt.

§ 20.

Dieser Paragraph unterscheidet sich vom alten § 20 nur durch die Einschaltung des Absatzes über die Abrundung der Rentenbeträge, der aus dem alten, nunmehr völlig geänderten § 8 aus Gründen der Systematik hierher übernommen wurde.

§ 23a.

Schon die Novelle vom Jahre 1914 hat die Möglichkeit der Einleitung eines Heilverfahrens durch die Versicherungsträger vorgesehen, um die Erwerbsfähigkeit eines Invalidenrentenempfängers wiederherzustellen. Damit ist aber nur ein Teil der wichtigen Aufgabe sozialer Fürsorge erfüllt, die die Versicherten in immer steigendem Ausmaße von den Sozialversicherungsträgern in Anspruch nehmen; mindestens ebenso bedeutsam und segensreich ist die Einführung des präventiven Heilverfahrens. Es ist einer der schönsten Erfolge der deutschen Sozialversicherung, daß sie durch musterhüttige Einrichtungen auf dem Gebiete der Heilsfürsorge Tausenden von Rentnern zur Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit verholfen, aber noch viel mehr Versicherte durch das vorbeugende Heilverfahren vor dem drohenden Verluste ihrer Erwerbsfähigkeit bewahrt hat. Es ist daher sehr begreiflich und bei den schweren gesund-

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

31

heitlichen Störungen, die die Strapazen und Entbehrungen der Kriegsjahre im Gefolge haben, doppelt verständlich, daß Versicherungsträger wie Angestellte einmütig eine gesetzliche Basis für jene Tätigkeit anstreben, die bisher, außerhalb des Gesetzes geübt, noch keine großen Erfolge zeitigen konnte. Noch während des Bestandes des Ministeriums für soziale Fürsorge waren Verhandlungen wegen Schaffung eines Heilfürsorgegesetzes für das Gebiet der Pensionsversicherung im Zuge; diese Verhandlungen haben aber infolge der Schwierigkeiten, die sich der damals geplanten Organisation in den Weg stellten — es war die Errichtung eines speziell für die Heilfürsorge bestimmten Verbandes aller Versicherungsträger in Aussicht genommen —, zu keinem positiven Ergebnisse geführt. Nunmehr sucht die Novelle die gesetzliche Grundlage für die präventive Heilfürsorge unter Aufgabe des Projektes eines Zweckverbandes zu schaffen. Wie bisher schon die Versicherungsträger zur Einleitung des wiederherstellenden Heilverfahrens ermächtigt waren, so soll ihnen nunmehr das Recht eingeräumt werden, auch das vorbeugende Heilverfahren einzuführen. Inwieweit die Mittel der Versicherungsträger hinreichen werden, diese beiden Seiten der Heilfürsorge ohne Bereitstellung besonderer Mittel für diesen Zweck in größerem Maßstabe zu pflegen, wird die Zukunft lehren; sicher ist, daß mit der gesetzlichen Anerkennung der Heilfürsorgetätigkeit auch der Ansporn zu weiterer, erfolgverheißender Entwicklung gegeben ist.

§§ 25 und 26.

Erhebliche Unterschiede gegenüber den geltenden Vorschriften weisen die Bestimmungen des Entwurfes über die Prämienrückerstattung auf. Die Abänderungen, die hier vorgenommen wurden, sind zum Teile durch die übrigen Änderungen des Gesetzes veranlaßt, zum Teile entspringen sie dem Bestreben, die Leistungen zu verbessern oder an die Stelle der komplizierten Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes einfachere Vorschriften zu setzen und dadurch dem Versicherten selbst die Möglichkeit zu geben, ohne Schwierigkeiten auszurechnen, auf welche Rückerstattungsbeträge er Anspruch hat und welche Folgen die Rückerstattung für seine Anwartschaften nach sich zieht.

Vor allem konnte im neuen § 25 die Bestimmung, daß die Rückerstattungssumme die Prämienreserve nicht übersteigen darf (§ 25 der Novelle, Absatz 1, letzter Satz), beseitigt werden, weil jetzt der Fall, daß die Summe der auf den Dienstnehmer entfallenden und demgemäß rückzuerstattenden Prämienteile größer wäre als die Prämienreserve, mit Rücksicht auf die neuen Bestimmungen des § 33 über die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer nicht mehr vorkommen kann. Denn nach § 33, Absatz 2, in seiner neuen Fassung hat der Dienstgeber in allen Fällen, auch in den höchsten Gehaltsklassen, einen Teil der Prämien aus eigenem zu bestreiten, die Summe der auf den Dienstnehmer entfallenden Prämienteile wird daher immer kleiner sein als die Prämienreserve.

Eine erhebliche Verbesserung im Interesse des Versicherten hat die Bestimmung des geltenden Gesetzes über die Rückerstattung von Prämien an weibliche Angestellte erfahren, die nach Austritt aus der Versicherung eine Ehe eingehen oder nach der Eheschließung aus der Versicherung ausscheiden. Das geltende Gesetz hat ihnen im Absatz 3 eine Ergänzung der Rückerstattungssumme auf 80 Prozent der für sie eingezahlten Prämie zugeschilligt; der vorliegende Entwurf geht über dieses Zugeständnis hinaus, in der Erwägung, daß die weiblichen Angestellten dadurch, daß sie die gleichen Prämien zahlen wie ihre männlichen Kollegen, obwohl bei ihnen der Anspruch auf Witwenrente wegfällt — ein Nachteil, der durch den früheren Anfall der Altersrente und die Begünstigung der unteren Gehaltsklassen bei Festsetzung des Grundbetrages nicht völlig wettgemacht wird — ohnehin ungünstiger gestellt sind, und gewährt ihnen Anspruch auf Rückerstattung der gesamten Prämien. Überdies stellt er ihnen frei, statt dieser Rückerstattung den Abschluß eines Leibrentenvertrages ohne Tragung irgendwelcher Verwaltungsspesen zu begehrn, sofern die Leibrente mindestens 240 K im Jahre beträgt.

Wesentlich vereinfacht wurde sodann die Bestimmung über die Rückerstattung der auf Grund freiwilliger Versicherung oder bei einem Dienstjahreinkauf geleisteten Einzahlungen. Das bestehende Gesetz hat hier einen äußerst komplizierten Vorgang eingeschlagen, indem es für diese Fälle zunächst eine besondere, vom Regelfall der Rückerstattung bei der Pflichtversicherung abweichende Berechnung der Rückerstattungsbeträge vorschrieb, dann aber doch wieder, soferne die Anwendung der Vorschriften über die Rückerstattung bei der Pflichtversicherung im konkreten Falle für den aus der freiwilligen Versicherung oder dem Dienstjahreinkauf Rückerstattung nehmenden Versicherten günstiger wäre, die Anwendung jener Regeln anordnete. Die Befolgung dieser Rückerstattungsgrundsätze bot für die Versicherungsträger geradezu unübersteigliche Schwierigkeiten; daß der Versicherte bei der naturgemäß fehlenden versicherungstechnischen Bildung sich ein Urteil über das Ausmaß seines Rückerstattungsanspruches hätte bilden können, ist nahezu völlig ausgeschlossen. Der § 25 in seiner neuen Fassung stellt demgegenüber ein sehr einfaches Prinzip auf; er schreibt vor, daß dem Versicherten alle aus der freiwilligen

Versicherung oder dem Dienstjahreinkauf stammenden Einzahlungen zurückzuerstatten sind. Daß durch diese vollständige Rückerstattung ein Teil der Verwaltungskosten, die der Versicherungsträger inzwischen bestritten hat, seine Deckung verliert, spielt gegenüber der Vereinfachung des Verfahrens keine wesentliche Rolle, zumal ja bei länger andauernder freiwilliger Versicherung oder dem Einkauf einer längeren Dienstzeit der Versicherungsträger in dem Zinsengewinn einen vollwertigen Ersatz für die Verwaltungskosten findet.

Im Interesse der Vereinfachung des Berechnungsverfahrens und um zu ermöglichen, daß die Rückerstattung aus der freiwilligen Versicherung und dem Dienstjahreinkauf die vollständige Entfertigung bewirkt (§ 26), ist die Bestimmung aufgestellt, daß sich die Rückerstattung nicht auf einen Teil der für die freiwillige Versicherung oder den Dienstjahreinkauf geleisteten Einzahlungen beschränken darf.

Endlich sucht der Entwurf, da durch die Rückerstattung eine Schmälerung der Anwartschaften eintritt, diese unvermeidliche Konsequenz aber aus sozialpolitischen Rücksichten unter allen Umständen sehr bedauerlich ist, wenigstens die aus der Pflichtversicherung stammenden Anwartschaften so lange als möglich unberührt zu erhalten. Dies geschieht in der Art, daß bei der Rückerstattung zunächst die während der freiwilligen Versicherung und die für den Dienstjahreinkauf geleisteten Zahlungen und erst nach Rückerstattung dieser Beiträge die aus der Pflichtversicherung stammenden Prämien zurückgestattet werden dürfen.

§ 26 regelt die Wirkungen der Rückerstattung. Im Sinne des geltenden Gesetzes trat, wenn die Rückerstattung die Prämienreserve nicht erreichte, eine Kürzung der Anwartschaften oder, wenn sie vor Ablauf der zehnjährigen Wartezeit erfolgte, eine Kürzung der anrechenbaren Beitragszeit im Verhältnisse des zurückgestatteten Betrages zur angesammelten Prämienreserve ein. Erreichte oder überstieg die Rückerstattung die Prämienreserve, dann bewirkte sie vollständige Entfertigung. Nach den neuen Bestimmungen über die Verteilung der Prämie (§ 33) wird die Prämienreserve immer höher sein als die rückzuerstattenden Beiträge; es kann daher, vom Falle der Rückerstattung an weibliche Angestellte (§ 25, Absatz 4) abgesehen, wo die Rückerstattung der gesamten Prämien ausdrücklich vorgeschrieben, vollständige Entfertigung somit unvermeidlich ist, eine Entfertigung bei Rückerstattungen aus der Pflichtversicherung nicht mehr eintreten. Dagegen soll sie nunmehr ausnahmslos bei der Rückerstattung aus der freiwilligen Versicherung und dem Dienstjahreinkauf Platz greifen, in der Erwägung, daß die Rückerstattung aller auf den Versicherten entfallenden Einzahlungen ja auch bei der Rückerstattung aus der Pflichtversicherung stattfindet, die Anwendung dieses Grundsatzes auf die freiwillige Versicherung und den Dienstjahreinkauf aber notwendigerweise zur völligen Entfertigung führt.

Was nun die Rückerstattung aus der Pflichtversicherung anbelangt, so hat zunächst eine Änderung der geltenden Vorschriften in der Richtung stattgefunden, daß die Kürzung der Beitragszeit fallen gelassen wird. Der Grund hierfür ist der, daß durch jede Rückerstattung vor Ablauf der Wartezeit eine Verlängerung der Wartezeit bewirkt wurde und es daher in vielen Fällen trotz langer Beitragszeit zu einem Unfall von Renten überhaupt nicht kommen konnte. Diese Unbilligkeit beseitigt der vorliegende Entwurf, indem er einzige Kürzung der Anwartschaften eintreten läßt. Da aber vor Ablauf der Wartezeit keine Anwartschaften erworben werden, muß die Kürzung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Hiefür eignet sich am besten der Eintritt des Versicherungsfalles. Dieses Verfahren hat den großen Vorteil, daß der Versicherungsträger nicht bei jedesmaligem Wiedereintritt des Versicherten die Wirkung der Rückerstattung ermitteln muß, sondern mit der Berechnung bis zum Anfalle der Versicherungsleistungen, also bis zu jenem Zeitpunkte warten kann, in welchem die Wirkung der Rückerstattung für den Versicherten in die Erscheinung tritt.

Bei einem Wechsel des Versicherungsträgers muß eine Modifikation dieses Verfahrens eintreten. Hier wird die künftige Kürzung der Anwartschaften beim Übergang zum neuen Versicherungsträger anlässlich der Überweisung der Prämienreserve vorweggenommen. Der Versicherte tritt zum neuen Versicherungsträger schon mit der gefürchteten Prämienreserve über; nimmt er hier abermals Rückerstattung und tritt er daraufhin zu einem anderen Versicherungsträger über, so folgt neuerliche Kürzung der Prämienreserve. Das Prinzip der Kürzung der Anwartschaften im Zeitpunkte des Eintrittes des Versicherungsfalles bleibt aber gewahrt, weil ja alle diese Kürzungen ihre endgültige Wirkung erst beim Eintritt des Versicherungsfalles äußern.

Die zweite sehr wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande besteht in der Berechnung der Kürzung. Das geltende Gesetz schrieb Kürzung der Anwartschaften oder der Beitragszeit im Verhältnisse des rückzuerstattenden Betrages zur angesammelten Prämienreserve vor. Diese Rechnung war für den Versicherten, der nicht über versicherungstechnische Kenntnisse verfügte, mit großen Schwierigkeiten verbunden; im Ergebnis war er dem Versicherungsträger ausgeliefert. Auch hier wird eine Vereinfachung des Verfahrens vorgeschlagen: die Kürzung soll in Hinkunft in der Art

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

33

erfolgen, daß, wenn nach der Rückerstattung ein Wechsel des Versicherungsträgers stattgefunden hat, anlässlich des Übertrittes die um die rückerstatteten Prämien gefürzte Prämienreserve überwiesen, wenn aber ein Wechsel des Versicherungsträgers nicht eingetreten ist, die Versicherungsleistungen im Verhältnisse der rückerstatteten Beträge zu den Anwartschaften beim letzten Versicherungsträger entsprechenden Prämienleistung gefürzt wird.

Der Versicherte soll aber diese Kürzung der Anwartschaften durch Rückzahlung der ihm rück erstatteten Beträge wieder wettmachen können. Diese Möglichkeit wurde jenen Versicherten, die anlässlich der Heranziehung zu militärischen Dienstleistungen aus dem Versicherungsverhältnisse ausgeschieden sind und Prämienrückerstattung begeht haben, schon durch die Vollzugsanweisung vom 22. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 142, eröffnet. Sie soll nunmehr allen Versicherten zugute kommen.

§ 27.

Wiederholt ist von den Versicherungsträgern darüber geplagt worden, daß die im § 27 des geltenden Gesetzes festgesetzte Frist von zwölf Jahren, während welcher erworrene Anwartschaften im Falle des Wiedereintrittes in die Versicherung wieder aufleben, zu lang bemessen ist. In der Tat lehrt die Erfahrung, daß Personen, die nicht bald nach ihrem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wieder in die Versicherung zurückkehren, in der Regel auch späterhin nicht mehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, so daß die Prämienreserven, die für sie bis nach Ablauf des zwölften Jahres aufbewahrt werden müssen, größtenteils völlig zwecklos angesammelt werden. Die Summe dieser Prämienreserven der Ausgeschiedenen ist denn auch unverhältnismäßig hoch: sie betrug bei der Pensionsanstalt im Jahre 1917 52.122.738 K gegenüber einer Prämienreserve der Aktiven von 152.179.026 K, also mehr als ein Drittel. Der Stand der Ausgeschiedenen, für die Prämienreserven aufbewahrt wurden, betrug in diesem Jahre 130.578 gegenüber einem Stande von Aktiven von insgesamt 100.391, also rund um ein Drittel mehr Ausgeschiedene als Aktive. Ähnlich dürften die Verhältnisse bei den Ersatzeinrichtungen liegen. Die Ursache dieses übermäßigen Anwachsens der Reserven der Ausgeschiedenen liegt in der langen Frist von zwölf Jahren; ihre Folge ist, daß sehr beträchtliche Summen ohne eigentliche Verwendung bleiben. Das deutsche Gesetz über die Angestelltenversicherung vom 20. Dezember 1911 hat demgemäß im § 49 viel kürzere Fristen für das Erlöschen der Anwartschaften Ausgeschiedener aufgestellt.

Daß sich der vorliegende Gesetzentwurf zur Abkürzung dieser Frist entschloß, ist aber nicht nur in den angeführten allgemeinen Erwägungen begründet, sondern auch in der Absicht, der Sicherstellung der durch die Prämien nicht gedeckten erheblichen Mehrleistungen des Gesetzes für den vorhandenen Stock an Versicherten gerade diese Prämienreserven der Ausgeschiedenen dienstbar zu machen. Der Umfang der dadurch bewirkten Deckung ist aus dem technischen Berichte (Abschnitt IV) zu ersehen; eine Schädigung Ausgeschiedener durch diese Reform ist nicht zu befürchten, weil ja, wie erwähnt, von den seit längerem bereits Ausgeschiedenen ein Wiedereintritt in die Versicherung gar nicht mehr zu erwarten ist.

Aus den gleichen Gründen, die für die Herabsetzung der Frist des § 27 von 12 auf 6 Jahre maßgebend waren, ist auch die im 2. Absatz des geltenden Gesetzes enthaltene Bestimmung, wonach beim Wiedereintritt der Versicherung nach Ablauf von 12 Jahren nur die zurückgelegte Wartezeit im Höchstmaße von 5 Jahren anzurechnen ist, gestrichen worden.

§ 28.

Im § 28 sind die Absätze 1 und 2 des geltenden Gesetzes umgestellt und an die Stelle des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht das Ausscheiden aus der Versicherung schlechtherg als Bedingung der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung gelegt worden, damit auch den im § 1a, Absatz 1, erwähnten, nach dem nunmehrigen Absatz 1 des § 28 zur freiwilligen Versicherung zugelassenen Angestellten die Möglichkeit offen steht, nach Löschung ihres Dienstesverhältnisses die Versicherung fortzuführen.

Der letzte Absatz des alten § 28 ist, seinem Wesen entsprechend, in den Artikel II der Novelle übertragen worden.

§ 32.

§ 32 des geltenden Gesetzes hat eine erhebliche, durch den Gegensatz zwischen fundierten und nicht-fundierten Versicherungsleistungen bedingte Ausgestaltung erfahren. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, dessen technischen Aufbau die Novelle vom Jahre 1914, wie erwähnt, übernommen hat,

waren die gesetzlichen Versicherungsleistungen durchwegs durch die Prämien gedeckt; es erübrigte sich daher eine besondere Bestimmung im Gesetze über die Berechnung der Prämienreserve, denn diese konnte, den versicherungstechnischen Grundsätzen entsprechend, nichts anderes sein, als der Überschuss des Wertes der künftigen Leistungen über den Wert der künftigen Prämien. Wenn aber die Prämien der Pensionsanstalt zum Teile nicht hinreichen, um die Leistungen zu decken, dann muß für die Berechnung der Reserve im Gesetze selbst eine Regel aufgestellt werden. Und diese kann, da die Prämien nur zur Deckung der alten gesetzlichen Leistungen hinreichen, nur dahin lauten, daß ihrer Berechnung die alten gesetzlichen Leistungen zugrunde zu legen sind. Dies ist im Absatz 2 geschehen.

Bei den Ersatzversicherungsträgern hingegen, die ihren Leistungen die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Prämien zugrunde legen können, ist eine andere Bestimmung am Platze. Hier kann verlangt werden, daß die Prämienreserve den zugesicherten Leistungen vollauf entspricht. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn in einem einzelnen Falle die statutarischen Leistungen geringer wären als die gesetzlichen und darum auf das Ausmaß der letzteren ergänzt werden müßten. Denn hier ist volle Deckung unter Umständen ebenso unmöglich wie bei der Prämienreserve der Pensionsanstalt. Außerdem muß aber, da die Deckung der Leistungen bei den Ersatzversicherungsträgern nicht hinter jener der Pensionsanstalt zurückbleiben darf, verlangt werden, daß die statutarische Prämienreserve auf die gesetzliche ergänzt werde, wenn in einem Einzelfalle die erstgenannte niedriger wäre als jene Reserve, die bei der Pensionsanstalt unter gleichen Verhältnissen anzusammeln gewesen wäre. Dieser Forderung ist im letzten Satze des Absatzes 3 Rechnung getragen.

Absatz 4 enthält die im Hinblick auf § 66, Absatz 3 (Überleitung der Ersatzversicherung in die Versicherung bei der Pensionsanstalt) erforderliche Definition der Deckungskapitalien für die Ansprüche der Versicherten.

§ 32 a.

Um die Bedeckung für die nichtfondierten Versicherungsleistungen allmählich aufzubringen und die Prämienreserven auf das volle versicherungstechnische Erfordernis zu ergänzen, wird in diesem Paragraphen der Pensionsanstalt die Verpflichtung auferlegt, aus Gebarungssüberschüssen einen Prämienreserve-ergänzungsfonds zu bilden. In welchem Ausmaße er zu dotieren ist, wird im Gesetze nicht bestimmt, die Regelung dieser Frage bleibt dem Statute vorbehalten.

Der letzte Absatz löst die im geltenden Gesetze offen gelassene Frage, ob und in welchen Zeitabschnitten die Pensionsanstalt versicherungstechnische Bilanzen vorzulegen hat. Die hier festgesetzte Periode entspricht jener, innerhalb welcher die Ersatzversicherungsträger nach dem geltenden Gesetze ihre versicherungstechnische Bilanz vorlegen müßten und nach § 67, Absatz 1, des Entwurfes auch in Zukunft werden vorlegen müssen.

§ 33.

Die Prämien sind in den ersten sechs Gehaltsklassen die gleichen wie bisher und entsprechen in den höheren Klassen dem Schema des geltenden Gesetzes: 12 Prozent der Untergrenze der Gehaltsklasse im Jahre, 1 Prozent für den Monat. Die Gründe, die dafür maßgebend waren, ungeachtet wesentlich höherer Leistungen an der gegenwärtigen Prämienberechnung festzuhalten, sind bereits früher dargelegt worden. Es wurde auch darauf verwiesen, daß das Verhältnis zwischen nichtfondierten und fondierten Leistungen von Gehaltsklasse zu Gehaltsklasse günstiger wird und der technische Bericht (Abschnitt IV) beweist, daß für die Versicherung neu eintretender Angestellter die versicherungstechnisch erforderliche Deckung für die Gesamtheit dieser Versicherten jedenfalls vorhanden ist.

Von dem neuen Schlüssel für die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer und den Gründen, die für die Abänderung des geltenden Gesetzes sprechen, war gleichfalls in anderem Zusammenhange schon die Rede.

§ 44

verringert mit Rücksicht auf die durch die staatsrechtlichen Veränderungen hervorgerufene Einschränkung des territorialen Wirkungskreises der Pensionsanstalt die Zahl der Vorstandsmitglieder.

§§ 64 bis 67.

Die Mängel des Ersatzversicherungswesens in seiner gegenwärtigen Gestalt, die Notwendigkeit seiner Reform durch Einschränkung der Ersatzeinrichtungen und die Mittel, deren sich die Novelle zur Errichtung

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

35

dieses Ziels bedient, sind im allgemeinen Teile dieser Begründung ausführlich dargelegt worden. Es erübrigt noch der Hinweis auf die Art und Weise, wie das tschecho-slowakische Gesetz die Frage zu lösen versucht hat, und andererseits die Erörterung der einzelnen, von den Ersatzeinrichtungen handelnden Bestimmungen der Novelle.

Das tschecho-slowakische Gesetz beseitigt zunächst die Ersatzverträge als solche restlos und läßt nur jenen, Ersatzverträge nach § 66, lit. a, der Novelle abschließenden Einrichtungen, die spätestens am 31. Dezember 1918 nach versicherungstechnischen Grundsätzen eingerichtet waren, versicherungstechnische Bilanzen aufstellen und bei denen der Wert der Anwartschaften mindestens um ein Fünftel den Wert der gesetzlichen überstieg, die Möglichkeit offen, sich in Ersatzinstitute umzubilden. Was die bestehenden Ersatzinstitute und die im § 66, lit. b, der Novelle erwähnten Einrichtungen anbelangt, so müssen diese, damit sie sich weiterhin als Ersatzeinrichtungen betätigen können, den Wert ihrer Anwartschaften mindestens um ein Fünftel über den Wert der gesetzlichen erhöhen; neue Ersatzinstitute können — schon nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1918, Gesetzesammlung Nr. 92 — von der erwähnten Umbildung von Ersatzverträgen in Ersatzinstitute abgesehen — überhaupt nicht mehr errichtet werden. Die Frei-
zügigkeit des Dienstgebers hinsichtlich des Übertrittes und Neubeitrittes zu Ersatzeinrichtungen ist — gleichfalls schon nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1918 — beseitigt; der Erfolg ist der, daß Mitglieder der Ersatzinstitute nach dem neuen Gesetze nur solche Dienstgeber sein können, die zur Zeit des Wirkamkeitsbeginnes des Gesetzes vom 20. Dezember 1918 schon Mitglieder der betreffenden Ersatzeinrichtung waren.

Im Vergleiche zu diesem Gesetze sind die vorgeschlagenen Bestimmungen der Novelle in einigen Beziehungen erheblich milder. Wohl werden auch hier die Ersatzverträge beseitigt; die Umwandlung in Ersatzinstitute ist aber unter leichteren Bedingungen gestattet. Es wird nicht verlangt, daß die Einrichtung schon vor Wirkamkeitsbeginn des Gesetzes versicherungstechnisch fundiert war und mehr als die gesetzlichen Leistungen bot, diese Forderungen werden vielmehr nur für die Zukunft aufgestellt. Es wird ferner die Anerkennung als Ersatzinstitut nicht bloß bei Umbildung eines einzelnen Ersatzvertrages, sondern auch bei Zusammenschluß mehrerer Ersatzeinrichtungen in Aussicht gestellt. Dann wird nicht die absolute Sperrre für den Übertritt und den Neubeitritt von Dienstgebern zu Ersatzeinrichtungen ausgesprochen, sondern einerseits jenen, die seit 1. Jänner 1919 nicht mehr Mitglieder der Pensionsanstalt waren, die Möglichkeit gegeben, einem Ersatzinstitute beizutreten, andererseits den Dienstgebern, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Beitritt zu Ersatzinstituten gestattet, sofern von diesen die gesetzlichen Leistungen bei der Pensionsanstalt rückversichert werden. Dadurch wird der Übelstand und die Unbilligkeit vermieden, daß Angestellte von Betrieben, die neu entstehen oder dem für die Branche errichteten Ersatzinstitute bisher nicht angehört haben, im Gegensage zu ihren Kollegen aus den anderen Betrieben für alle Zeiten von den hochwertigen Leistungen des Ersatzinstitutes ausgeschlossen bleiben sollen; auf der anderen Seite wird einer Abbröckelung des Mitgliederstandes der Pensionsanstalt vorgebengt und durch die Rückversicherung der gesetzlichen Leistungen bei der Pensionsanstalt die Zahl der Prämienreferweüberweisungen verringert. Endlich bietet die Novelle den Dienstgebern, die ihren Angestellten Zuschüsse zu den gesetzlichen Leistungen gewähren wollen und mit ihren Angestellten Wert darauf legen, daß diese Leistungen durch besondere, beim Unternehmer befindliche, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Fonds vermittelt werden, die Gelegenheit hierzu in der Art, daß sie beim Staatssekretär für soziale Verwaltung die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an solche Zuschußklassen erwirken können. Dadurch erscheint als Träger der das gesetzliche Ausmaß übersteigenden Versicherungsleistungen ein von der Person des Dienstgebers völlig getrenntes Rechtssubjekt, dessen Bestand vom Wechsel und der wirtschaftlichen Lage des Dienstgebers unabhängig ist. Eine Eingliederung dieser Zuschußklassen in das System der Pensionsversicherung erfolgt jedoch nicht, sie sind insbesondere nicht als dritte Form von Versicherungsträgern neben der Pensionsanstalt und den Ersatzinstituten aufzufassen; sie sind aber auch von den Bestimmungen über Versicherungsvereine und von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ausgenommen; die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und den Versicherten regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

In anderer Beziehung sind die Vorschriften der Novelle allerdings wesentlich strenger. Das tschecho-slowakische Gesetz begnügt sich mit Mehrleistungen von einem Fünftel über die gesetzlichen hinaus; der vorliegende Entwurf verlangt unter Beseitigung des Gegensatzes von Grundbetrag und Steigerungsbeträgen für den Bereich der Ersatzinstitute, daß der für die Berechnung der Anwartschaften maßgebende Teil der Bezüge — die Pensionsbemessungsgrundlage — wenigstens die untere Grenze jener Gehaltssklasse erreicht, in die der Versicherte jeweils nach seinen Bezügen bei der Pensionsanstalt einzureihen wäre, er stellt also — nur unter Beibehaltung des Gehaltssklassenprinzips — den Grundsatz auf, daß die Leistungen nach dem jeweils letzten Gehalt zu bemessen sind, und schreibt dann vor, daß für das Ausmaß der Leistungen die Sätze des alten Staatsbeamtenpensionsnormales maßgebend sein sollen. Es

ist klar, daß die Leistungen, die hier den Ersatzinstituten auferlegt werden, sehr beträchtlich über das vom tschecho-slowakischen Gesetz aufgestellte Maß hinausgehen. Ebenso bedeutet die Vorschrift, wonach die Taxen bei Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage in der vollen Höhe des versicherungstechnischen Erfordernisses spätestens binnen fünf Jahren nach Fälligkeit zur Gänze abgestattet sein müssen und zu Lasten des Versicherten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfen, eine Belastung, die dem tschecho-slowakischen Gesetz fremd, in der Rücksicht auf die Sicherheit des Instituts und die Leistungsfähigkeit der Versicherten aber vollauf begründet ist.

Über die einzelnen hierher gehörigen Bestimmungen der Novelle wäre noch folgendes zu sagen:

§ 64

regelt die Frage der Versicherungszuständigkeit. Die Versicherung bei einem Ersatzinstitut ist gestattet, Dienstgebern jedoch, die seit 1. Jänner 1919 zu irgend einem Zeitpunkte Mitglieder der Pensionsanstalt waren, nur unter der Voraussetzung, daß das Ersatzinstitut die gesetzlichen Leistungen bei der Pensionsanstalt in Rückversicherung gibt. Beseitigt ist auch die nach dem geltenden Gesetz zulässige Fortsetzung der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger, in der Erwägung, daß die Versicherung der Angestellten eines Betriebes bei mehreren Versicherungsträgern die Evidenz der Versicherten er schwert, daß infolge des Verschwindens zahlreicher Ersatzinrichtungen die Fortsetzung der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger an Bedeutung sehr einbüßt, und daß endlich mit Rücksicht auf die neue Vorschrift, die die Überweisung der vollen Prämienreserve verlangt und dadurch den Versicherten vor einer Schädigung beim Übertritt schützt, ein Anlaß zur Fortsetzung der Versicherung beim bisherigen Versicherungsträger nicht mehr gegeben ist. Nur eine Ausnahme soll von dem Grundsatz der Versicherung aller Angestellten eines Betriebes beim gleichen Versicherungsträger gestattet sein: bestimmte Kategorien von Angestellten soll der einem Ersatzinstitut angehörige Dienstgeber bei der Pensionsanstalt versichern dürfen. Denn es wäre unbillig, von ihm zu verlangen, daß er Angestellte, die beispielsweise nur zur vorübergehenden Unterstützung oder zu minder qualifizierten Diensten verwendet werden, auf die gleichen hochwertigen und für ihn kostspieligen Leistungen beim Ersatzinstitut versichern läßt, wie die übrigen Angestellten seines Betriebes. Daß zu dieser Versicherung bestimmter Kategorien von Angestellten bei einem anderen als dem nach der Regel zuständigen Versicherungsträger die Zustimmung beider Versicherungsträger verlangt wird, ist begreiflich.

Im Absatz 3 findet die bisher bestrittene Frage, welche Rechtsfolgen die Versicherung beim unzuständigen Versicherungsträger nach sich zieht, ihre Lösung in dem Sinne, daß diese Versicherung bis zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes rechtswirksam sein soll; Versicherungsleistungen, die während dieses Zeitraumes anfallen, fallen daher dem unzuständigen Versicherungsträger zur Last.

Die übrigen Bestimmungen des § 64 entsprechen jenen des geltenden Gesetzes.

§ 64a.

In diesem Paragraphen wird die im § 64, Absatz 1, vorgeschene Rückversicherung gesetzlicher Versicherungsleistungen bei der Pensionsanstalt näher geregelt. Diese Rückversicherung erfolgt in der Art, daß die Beiträge für die gesetzlichen Leistungen vom Ersatzinstitut der Pensionsanstalt abgeführt werden und daß dafür die Pensionsanstalt bei Eintritt des Versicherungsfalles, bei Prämienrückerstattung und bei allfälliger Prämienreserveüberweisung dem Ersatzinstitut den hierfür erforderlichen Aufwand innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Leistungen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen voll ersetzt. Das Ausmaß der Deckung reduziert sich auf die Prämienreserve, wenn nach den gesetzlichen Bedingungen eine Leistungspflicht für die Pensionsanstalt noch nicht oder überhaupt nicht gegeben ist, wie zum Beispiel bei der Pensionierung aus Dienstesrücksichten ohne Erwerbsunfähigkeit, sofern nicht die Zustimmung der Pensionsanstalt zu dieser Leistung eingeholt wurde.

Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen haben ihre Ansprüche im vollen Ausmaß beim Ersatzinstitut geltend zu machen, ihnen steht daher als verpflichtetes Rechtssubjekt ausschließlich das Ersatzinstitut gegenüber; Streitigkeiten, die sich aus dem Rückversicherungsverhältnis ergeben, sind ausschließlich zwischen der Pensionsanstalt und dem beteiligten Ersatzinstitut auszutragen.

Da der Ausgang eines schiedsgerichtlichen Verfahrens über einen vom Ersatzinstitut abgelehnten Anspruch wegen der Deckungsfrage für die Pensionsanstalt präjudizielle Bedeutung besitzt, ist die Beziehung der Pensionsanstalt zum Streitverfahren vorgeschrieben. Der Auspruch über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung bindet dann naturgemäß auch die Pensionsanstalt in bezug auf die Frage, ob sie zur Erstattung des Aufwandes aus der Rückversicherung verpflichtet ist.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

37

Zur Ermöglichung der Kontrolle werden sodann die Ersatzinstitute, die rückversicherten Angestellten, ihre Dienstgeber und ihre Hinterbliebenen zur Bekanntgabe jener Umstände und zur Vorlage jener Dokumente verpflichtet, die zur Feststellung der Voraussetzungen und des Ausmaßes der auf der Rückversicherung beruhenden Ersatzansprüche gegen die Pensionsanstalt erforderlich sind. Ferner wird den Ersatzinstituten und den eben genannten Personen eine Auskunftspflicht hinsichtlich aller für die Rückversicherung maßgebenden Umstände auferlegt, endlich wird der Pensionsanstalt das Recht eingeräumt, in die Aufschreibungen der Ersatzinstitute und der Dienstgeber, die ihre Angestellten rückversichern, Einsicht zu nehmen.

Die näheren Vorschriften über die Durchführung der Rückversicherung sollen im Verordnungswege erlassen werden.

§ 64 b

weicht vom geltenden § 64 a lediglich in der Richtung ab, daß nunmehr den Ersatzinstituten auch das Recht zusteht, Bescheide zu erlassen, in denen die Versicherungspflicht verneint wird. Diese Ausdehnung der Kompetenz erfolgt deshalb, weil die strengen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anerkennung von Ersatzinstituten den Bestand erstklassiger Ersatzeinrichtungen garantieren, diesen Instituten aber unbedenklich das Bescheidrecht in gleichem Umfange zugestanden werden kann wie der Pensionsanstalt.

§ 65

enthält die Voraussetzungen für die Umwandlung bestehender und die Errichtung neuer Ersatzinstitute. Von den wichtigsten dieser Bedingungen war bereits in anderem Zusammenhange die Rede. Da die Versicherungsleistungen, ungeachtet des hohen Pensionsnormales, unter besonderen Verhältnissen — zum Beispiel bei Gehaltsminderung — geringer werden könnten als die gesetzlichen, wird bestimmt, daß sie unter allen Umständen die Mindestleistungen des Gesetzes erreichen müssen. Der gleiche Grundsatz gilt für die Prämienrückerstattung. Bemerkenswert ist ferner die Vorschrift, daß den Versicherten in den Vertretungskörpern des Instituts mindestens die Hälfte der Stimmen eingeräumt und die Bestellung dieser Vertreter durch Wahl gewährleistet sein muß. Damit erscheint der von den Versicherten der Ersatzinstitute häufig und mit Recht vorgebrachten Klage Rechnung getragen, daß die Verwaltung der Ersatzinstitute sich ohne ihre Mitwirkung vollziehe, weil in den Statuten den Versicherten häufig gar kein oder nur ein sehr unvollkommener Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt sei und die Angestellten daher nicht in der Lage wären, gegen Beschlüsse der Institutsleitung, die ihre Interessen schädigen, wirksam Stellung zu nehmen.

Endlich wäre als wichtige Bestimmung noch jene hervorzuheben, die den Ersatzinstituten — gleichgültig, ob es sich um die Umbildung bestehender Ersatzinstitute oder den Zusammenschluß bestehender Ersatzeinrichtungen zu neuen Ersatzinstituten handelt — die Verpflichtung auferlegt, den Abgang an Prämienreserve, der sich aus der Erfüllung der neuen Bestimmungen über die Versicherungsleistungen ergibt, innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren zu tilgen. Damit soll bewirkt werden, daß die versicherungstechnisch erforderliche Deckung für die neuen Leistungen in angemessener Frist bereitgestellt ist. Hierbei wird die Frage, ob bei Tilgung des Abgangs auch die Versicherten herangezogen werden dürfen, dahin beantwortet, daß eine Belastung der Versicherten dann statthaft ist, wenn es sich um die Tilgung jenes Fehlbetrages handelt, der sich aus der Erhöhung der bisherigen statutarischen Leistungen auf die neuen, im § 65 vorgeschriebenen Leistungen ergibt. Die Beteiligung des Versicherten an der Tilgung des Abgangs erscheint in diesem Falle darin begründet, daß das neue Gesetz dem Versicherungsträger erhebliche Mehrleistungen auferlegt, dem Versicherten somit wesentlich höhere Ansprüche als bisher zugestanden werden.

§ 66

regelt den Vorgang bei Anerkennung neuer Ersatzinstitute und die Folgen, die eintreten, wenn um die Anerkennung nicht angeucht oder diese verweigert wird. Die unmittelbare Folge ist das Erlöschen der Ersatzegenschaft der Ersatzeinrichtung: sie kann künftig keine Versicherungen im Sinne des Pensionsversicherungsgesetzes mehr durchführen. Als mittelbare Folgen ergeben sich einerseits neue Rechtsverhältnisse zwischen der Pensionsanstalt und der Ersatzeinrichtung, die infolge Verlustes der Ersatzqualität ihre Versicherten und Rentner an die Pensionsanstalt abgeben muß, und andererseits zwischen diesen Personen und der Pensionsanstalt.

Die Ersatzeinrichtung hat die statutarische Prämienreserve und die Deckungskapitalien für die bei ihr schon laufenden Renten an die Pensionsanstalt zu überweisen, die mit den überwiesenen Reserven nach den für die Überweisung bei Einzelübertritten geltenden Vorschriften (§ 68) zu verfahren hat und hinsichtlich der Rentenzahlungen an die Stelle der Ersatzeinrichtung tritt. Streitigkeiten anlässlich der Überweisungen entscheidet die politische Landesbehörde, im Instanzenzuge das Staatsamt für soziale Verwaltung. Was aber die rechtlichen Beziehungen der aus der Ersatzeinrichtung ausscheidenden, zur Pensionsanstalt übertragenden Versicherten und Rentner anbelangt, so übernimmt nunmehr, wie erwähnt, die Pensionsanstalt, wenn auch mit gewissen Modifikationen (vgl. Seite 26), die Verpflichtungen, die bisher der Ersatzeinrichtung oblagen. Die Haftung erträgt sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen unbedingt; ob die überwiesenen Beträge zur Deckung der Anwartschaften und Renten hinreichen oder nicht, ist, soweit die gesetzlichen Leistungen in Betracht kommen, für die Haftung der Pensionsanstalt belanglos. Dagegen ist eine Ausnahme von dem Grundsatz unbeschränkter Haftung unvermeidlich, soweit es sich um Übernahme von Leistungen handelt, die über die gesetzlichen hinausgehen. Denn die Aufgabe der Pensionsanstalt beschränkt sich auf die Gewährung der im Gesetze vorgeschriebenen Leistungen und es kann von ihr nicht verlangt werden, daß sie auch die darüber hinausgehenden Leistungen der Ersatzeinrichtungen übernimmt, wenn sie nicht die entsprechende Deckung hierfür erhält. Daher die einschränkende Bestimmung des § 66, letzter Absatz, hinsichtlich der Haftung für Mehrleistungen. Soweit die Haftung der Pensionsanstalt mangels der Deckung nicht eintritt, bleibt der bisherige Träger der Ersatzversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu den Mehrleistungen verpflichtet.

Andererseits soll aber der Pensionsanstalt auch das Recht zustehen, Leistungen, die aus einem anderen Titel als dem der Ersatzversicherung gebühren, zu übernehmen. Es sind dies Leistungen, die den Ersatzversicherten vom Dienstgeber außerhalb des Rahmens der Ersatzversicherung zugesagt worden sind, also insbesondere Leistungen aus internen Fonds, die bei einer Reihe von Unternehmungen bestehen, einen Bestandteil des Unternehmens bilden und nicht als Ersatzeinrichtungen anerkannt sind. Für diese Leistungen haftet nach wie vor der Dienstgeber. Die Pensionsanstalt kann ihn jedoch von dieser Haftung befreien, indem sie selbst die Leistungen übernimmt.

§ 66 a

entspricht im wesentlichen dem letzten Absatz des geltenden § 64. Diese Vorschrift ist nur dahin ergänzt worden, daß auch Vertragsbestimmungen von Ersatzverträgen, die mit den Anordnungen des neuen Gesetzes im Widerspruch stehen, außer Kraft treten und durch die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes ersetzt werden — eine Vorsicht, die deshalb am Platz ist, weil ja die Ersatzverträge bis zur definitiven Entscheidung über ihre Umbildung in Ersatzinstitute einstweilen weiterbestehen werden. Ferner wird, um Zweifel auszuschließen, ausdrücklich festgesetzt, daß den Ersatzversicherten, für die der Versicherungsfall vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte eintritt, die unter gleichen Umständen von der Pensionsanstalt zu gewährenden Leistungen gebühren.

§ 67

verwandelt in Absatz 1 die im § 65, Z. 4, des geltenden Gesetzes als Bedingung für die Anerkennung von Ersatzinstituten aufgestellte Verpflichtung zur Vorlage versicherungstechnischer Bilanzen und zur eventuell erforderlichen Sanierung in eine selbständige Verpflichtung des Ersatzinstituts, deren Bestand unabhängig ist davon, ob sie ausdrücklich als Bedingung der Anerkennung aufgestellt wurde oder nicht. Hierbei wird in Ergänzung des alten § 65, Z. 4, vorgeschrieben, daß eine Belastung der Versicherten im Fall einer Sanierung nur in jenem Verhältnisse stattfinden darf, das im Gesetze für die Verteilung der Prämien auf Dienstgeber und Dienstnehmer festgesetzt ist.

Absatz 2 schreibt zum Zwecke der Vereinfachung des Berechnungsverfahrens die Anwendung der Rechnungsgrundlagen der Pensionsanstalt bei allen Rechnungen versicherungstechnischer Natur vor.

Absatz 3 endlich bringt eine Ausgestaltung der Bestimmungen des geltenden Gesetzes (§ 67, Absatz 4) über den Widerruf der Anerkennung als Ersatzeinrichtung. Bisher war der Widerruf nur zulässig, wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr zutraf; in Zukunft soll Widerruf auch möglich sein, wenn die erforderlichen Sanierungsmassnahmen nicht fristgerecht durchgeführt oder Bestimmungen über die Geschäftsführung ungeachtet wiederholter Verwarnung vom Ersatzinstitut außer acht gelassen werden.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

39

§ 68.

Die bestehenden Vorschriften über die Überweisung der Prämienreserve bei Übertritt zu einem anderen Versicherungsträger gehen vom Grundsatz aus, daß jene Reserve zu überweisen ist, die bei der Pensionsanstalt angesammelt wurde oder hätte angesammelt werden müssen, wenn der Angestellte bei der Pensionsanstalt versichert gewesen wäre. Beim Übertritt von einer Ersatzeinrichtung zur Pensionsanstalt oder zu einer anderen Ersatzeinrichtung kommen zu dieser gesetzlichen Prämienreserve noch die Mehrbeiträge hinzu, die der Versicherte während der Ersatzversicherung über die gesetzlichen Beiträge hinaus geleistet hat. Dagegen werden nicht überwiesen die Mehrbeiträge des Dienstgebers; diese verbleiben der Ersatzeinrichtung. Dadurch erleidet der Versicherte beim Übertritt eine empfindliche Einbuße an den von ihm erworbenen Anwartschaften, während die Ersatzeinrichtung aus dem Übertritt einen ungerechtfertigten Gewinn erzielt. Diese Unbilligkeit wird nunmehr beseitigt. Jeder Versicherungsträger überweist nach den neuen Bestimmungen die bei ihm angesammelte Prämienreserve: die Pensionsanstalt die gesetzliche, das Ersatzinstitut die statutarische, das heißt die volle, den zugesicherten Leistungen entsprechende Reserve. Damit wird die Freizügigkeit der Dienstnehmer, die bisher oft einen Dienstwechsel nur aus dem Grunde unterließen, weil sie in ihren Anwartschaften durch die Überweisung verkürzt würden, wiederhergestellt.

Wenn der Überweisungsbetrag jene Prämienreserve übersteigt, die beim neuen Versicherungsträger unter Zugrundelegung der bisherigen Beitragszeit nach seinen Versicherungsbedingungen für den Versicherten zu bilden wäre, dann ist der Mehrbetrag entweder beim Versicherungsträger mit 4 Prozent zu verzinsen, beim neuerschienen Übertritt zu überweisen und beim Anfalle von Versicherungsleistungen oder bei Prämienrückerstattung samt vierprozentigen Zinsen dem Versicherten auszufolgen, oder aber es kann der Versicherte begehrn, daß dieser Mehrbetrag beim Übertritte zur Pensionsanstalt zur Eingehung einer Zusatzversicherung in der Mehrversicherungsabteilung der Pensionsanstalt, beim Übertritt zu einer Ersatzeinrichtung aber zur Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage verwendet wird. Die Ausfolgung des Mehrbetrages vor Anfall der Versicherungsleistungen und unabhängig von der Prämienrückerstattung, wie dies nach dem geltenden Gesetz zulässig war, ist damit beseitigt, in der Erwägung, daß aus sozialpolitischen Rücksichten die aus dem Versicherungsverhältnisse einmal erworbenen Anwartschaften so lang und so weit als möglich in ihrer Höhe erhalten bleiben sollen.

Bleibt der Überweisungsbetrag unter der erforderlichen Prämienreserve, dann hat der Versicherungsträger so vorzugehen, als ob der Fehlbetrag von ihm als Rückerstattung geleistet worden wäre; es kommen dann sinngemäß jene Vorschriften zur Anwendung, die § 26 für die Wirkung der Prämienrückerstattung aufstellt. Es werden also bei einer allfälligen späteren Reserveüberweisung der Überweisungsbetrag, wenn aber ein Wechsel des Versicherungsträgers nicht stattfindet, die Versicherungsleistungen dem Fehlbetrag entsprechend gekürzt. Der Versicherte kann aber, um diese Kürzung zu vermeiden, den Fehlbetrag nachzahlen.

§ 69

enthält im Absatz 2 eine durch die Reform des Ersatzversicherungswesens bedingte Abänderung des geltenden § 69.

§ 69 a

regelt die Rechtsverhältnisse der in den Erläuterungen zu den §§ 64 bis 67 näher besprochenen Zuschufklassen.

§ 88.

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Fondsgebarung erfahren im vorliegenden Entwurf eine Ausgestaltung in dem Sinne, daß die bisher nur für die Pensionsanstalt bestehende Vorschrift über die Anlage eines Teiles der Bestände in Landesobligationen und über fallweise Abweichungen von den Vorschriften über die Anlage der Fonds nunmehr auf die Ersatzinstitute ausgedehnt und der Schlüssel, nach welchem auf die Anlagewerte der einzelnen Länder von der Pensionsanstalt Rücksicht zu nehmen ist, zum Zweck einer stärkeren Heranziehung dieser Anlagewerte abgeändert wird. Überdies wird unter den Zielen, die bei Anlage der Bestände maßgebend sein sollen, nunmehr auch ausdrücklich die Heilsfürsorge erwähnt.

§ 89.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 32a und 67, die von den Versicherungsträgern die Vorlage versicherungstechnischer Bilanzen in fünfjährigen Zwischenräumen verlangen, war eine Änderung der Vorschriften des geltenden § 89 in der Richtung erforderlich, daß die alljährlich vorzulegenden Ausweise eine buchhalterische Bilanz zu enthalten haben.

Artikel II.

Der durch Artikel IV der Novelle vom Jahre 1914 geschaffenen Mehrversicherungsabteilung wird durch die Überführung zahlreicher Ersatzeinrichtungen in die Versicherung bei der Pensionsanstalt eine erhöhte Bedeutung zukommen, weil die Mehrbeträge, die sich bei Überweisung der Reserven der Ersatzeinrichtungen ergeben, nach Möglichkeit für Zusatzversicherungen verwendet werden sollen. Dieser erhöhten Bedeutung der Mehrversicherungsabteilung soll durch Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit Rechnung getragen werden. Es wird ihr zunächst das Recht zugestanden, auch nichtversicherungspflichtige, unselbstständig erwerbstätige Personen unter gewissen Voraussetzungen auf die im Gesetze vorgeesehenen oder auf höhere Leistungen zu versichern. Schon jetzt haben vielfach Ersatzeinrichtungen Angestellte, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen, zum Beispiel Diener, in die Versicherung aufgenommen; nunmehr soll die Versicherung solcher Personen auch bei der Pensionsanstalt ermöglicht werden. Die Pensionsanstalt soll aber auch die Leistungen aus bereits erworbenen, nicht auf das Pensionsversicherungsgesetz gestützten Versorgungsansprüchen früher unselbstständig erwerbstätiger Personen übernehmen können. Die Modalitäten dieser Übernahme werden selbstverständlich in einem Abkommen zwischen der zur Leistung der Versorgungsentüsse verpflichteten Person und der Pensionsanstalt ihre Regelung finden müssen.

Artikel III

ermächtigt den Staatssekretär für soziale Verwaltung, die erste, auf Grund des neuen Gesetzes erforderliche Abänderung des Statuts der Pensionsanstalt durch Vollzugsanweisung zu verfügen.

Artikel IV.

Die Rückwirkung der Bestimmungen des Gesetzes über die Versicherungsleistungen auf den vorhandenen Bestand an Versicherten und Rentnern bildet naturgemäß einen dringenden und durchaus berechtigten Wunsch der Angestellten. In der Tat wäre der Zweck des Gesetzes, eine Besserung der Versorgungsansprüche herbeizuführen, nur halb erreicht, wenn die Mehrleistungen etwa nur den Neubietretenden zukommen und die bereits vorhandenen Versicherten und die Rentner mit ihren aus früherer Zeit her erworbenen Anwartschaften und Ansprüchen auf die minimalen Leistungen des geltenden Gesetzes verwiesen werden sollten. Die Novelle verfügt demgemäß, daß die neuen Bestimmungen unbedingt allen Versicherten zugute kommen sollen, für die im Zeitpunkt ihres Wirkamkeitsbeginnes noch eine Prämienreserve bereit zu halten ist und daß sie auch Anwendung finden sollen auf alle Rentner, sofern dies für sie im Einzelfalle günstiger ist. Aus diesen Gründen ergibt sich unter anderem, daß ein Angestellter, dessen Versicherung schon vor Wirkamkeitsbeginn des neuen Gesetzes begonnen hat, bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu behandeln sein wird, als ob der gesamte Versicherungsverlauf sich schon unter der Herrschaft des neuen Gesetzes abgespielt hätte. Es wird also, wenn der Versicherungsfall eintritt, singiert werden, daß der Versicherte die ganze, zum Teile noch unter die Wirkamkeit des alten Gesetzes fallende Beitragszeit schon unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zurückgelegt hat. Selbstverständlich kann aber diese Rückwirkung nicht so ausgelegt werden, daß jemand, der beispielsweise auch schon vor Wirkamkeitsbeginn des neuen Gesetzes Bezüge hatte, die nunmehr in die XII. Gehaltsklasse fallen, so zu behandeln wäre, als hätte er die ganze Beitragszeit in der XII. Gehaltsklasse zurückgelegt. Denn dies würde eine Belastung des Versicherungsträgers bedeuten, die er unmöglich mehr leisten kann, und wäre überdies, da die tatsächliche Höhe der über 3000 K hinausreichenden, noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes angefallenen Bezüge dem Versicherungsträger nicht bekannt ist, technisch nicht durchführbar.

Artikel V

enthält die Vollzugsklausel.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

41

IV. Technischer Bericht.

Vorbemerkungen.

Der technische Aufbau des Pensionsversicherungsgesetzes vom 16. Dezember 1906 beruht im wesentlichen auf der Konstruktion von individuell bemessenen, dabei aber für alle Beitragsalter gleich großen, nur von der Höhe der Anwartschaften abhängigen Prämien. Es begründet ein Finanzsystem, das die individuellen Anwartschaften nach den Grundsätzen der Privatversicherung regelt, gleichzeitig aber, wegen der vom Alter unabhängigen Prämie, damit die Vorteile eines Prämien durchschnittsverfahrens verbindet.

Die praktische Verwendbarkeit dieser Konstruktion wird dadurch beeinträchtigt, daß sie bei der Fortsetzung des Pensionsnormales gewisse Beschränkungen auferlegt und für Änderungen des ursprünglichen Versicherungsplanes wenig Spielraum läßt. Eine Verbesserung oder ein Ausbau der Versicherungsleistungen kann die weitere Beibehaltung dieser Konstruktion in Frage stellen.

Schwierigkeiten solcher Art haben sich bereits anlässlich der Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes vom Jahre 1914 ergeben. Durch diese wurde, neben anderen Verbesserungen der Versicherungsleistungen, die Wartezeit de facto von zehn auf fünf Jahre herabgesetzt. Bei strenger Berücksichtigung der verkürzten Wartezeit in der Individualprämie hätte sich diese vom Beitragsalter nicht mehr unabhängig erwiesen. Damit wäre der Übergang zu einem Prämien durchschnittsverfahren unvermeidlich geworden. Um dennoch an dem ursprünglichen Aufbau festhalten zu können, wurde die Art der Bedeckung geändert. Hier nach sollten in Zukunft für alle Personen die Prämien und Prämienreserven unter der Annahme berechnet werden, daß nur die zehnjährige Wartezeit geboten und aus den gegenüber dem angenommenen Bedarf an Verwaltungskosten (von 6,6 Prozent), für alle Altersklassen zusammen sich ergebenden Überschüssen das Mehrerfordernis zwischen dem fünften und zehnten Versicherungsjahre bestritten wird. Diese Änderung der Bedeckungsart bewirkte, daß die volle versicherungstechnische Bedeckung der Anwartschaften nicht mehr in jedem Einzelfalle, sondern nur hinsichtlich der Gesamtheit der Versicherten gegeben war.

Der vorliegende Entwurf stützt die Verbesserung der Leistungen gleichfalls auf eine Änderung der Bedeckungsart, stellt aber gleichzeitig den Finanzplan selbst auf eine neue Grundlage, indem er in den technischen Aufbau des Gesetzes als neues Element die „nicht fundierten Leistungen“ einfügt. Unter diesen sind die Ergänzungen von den durch die Nettoprämie sichergestellten Leistungen auf die vollen gesetzlichen Leistungen zu verstehen. Als Nettoprämie hat hierbei die nach der Novelle vom Jahre 1914 der Berechnung der Prämienreserve zugrunde zu legende versicherungstechnische Bedarfsprämie zu gelten. Damit ist aber nicht ein Abgehen von dem Grundsatz der vollen Deckung der zugesicherten Leistungen, einschließlich der Verwaltungskosten durch die Bruttoprämien beabsichtigt. Von den bisherigen in der Pensionsversicherung beobachteten Geburungsgrundgesetzen, die auf dem Prinzip der Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung nicht nur in der Gesamtheit, sondern auch für jeden einzelnen Versicherten aufgebaut sind, wird allerdings abgewichen werden müssen, weil eine solche Deckung nur mehr in der Gesamtheit zu erreichen ist. Der geänderte Finanzplan wird demnach darauf zu prüfen sein, ob die Deckung ohne eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht anzuratende relative Beitragserhöhung möglich ist, also unter Beibehaltung einer jährlichen Bruttoprämie von 12 Prozent der unteren Gehaltsgrenze.

Der ursprüngliche technische Aufbau des Gesetzes bleibt nur in dem Vorgange bei Berechnung der Prämienreserve (§ 32, Absatz 2) erhalten. Im übrigen stellt sich das neue Finanzsystem als ein „Prämien durchschnittsverfahren“ dar. Daß der Übergang zu einem Prämien durchschnittsverfahren tatsächlich vollzogen erscheint, zeigen die nachstehenden Relativzahlen, welche für die einzelnen Beitragsalter und Gehaltsklassen das Verhältnis der zur Versicherung der vollen gesetzlichen Leistungen erforderlichen individuellen Bedarfsprämie für einen männlichen Versicherten zu der vorgeschriebenen Bruttoprämie zum Ausdruck bringen.

Die versicherungstechnische Bedarfsprämie für einen männlichen Versicherten beträgt als Vielfaches der Bruttoprämie

| in der Gehaltsklasse | für das Beitragsalter | | | | | | |
|----------------------|-----------------------|------|------|------|------|------|------|
| | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 |
| I | 1,93 | 2,06 | 2,29 | 2,70 | 3,18 | 3,74 | 4,36 |
| II | 1,53 | 1,61 | 1,77 | 2,07 | 2,42 | 2,82 | 3,26 |
| III | 1,33 | 1,39 | 1,51 | 1,76 | 2,04 | 2,36 | 2,71 |

Die versicherungstechnische Bedarfsprämie für einen männlichen Versicherten beträgt als Vielfaches der Bruttoprämie

| in der Gehaltsklasse | für das Beitrittsalter | | | | | | |
|----------------------|------------------------|------|------|------|------|------|------|
| | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 |
| IV | 1·13 | 1·16 | 1·26 | 1·45 | 1·66 | 1·90 | 2·16 |
| V | 1·03 | 1·05 | 1·13 | 1·29 | 1·47 | 1·67 | 1·88 |
| VI | 0·97 | 0·98 | 1·05 | 1·20 | 1·36 | 1·53 | 1·72 |
| VII | 0·93 | 0·94 | 1·00 | 1·13 | 1·28 | 1·44 | 1·61 |
| VIII | 0·90 | 0·91 | 0·96 | 1·09 | 1·23 | 1·38 | 1·53 |
| IX | 0·88 | 0·88 | 0·93 | 1·05 | 1·19 | 1·33 | 1·47 |
| X | 0·85 | 0·85 | 0·89 | 1·01 | 1·13 | 1·26 | 1·39 |
| XI | 0·83 | 0·83 | 0·87 | 0·98 | 1·09 | 1·21 | 1·33 |
| XII | 0·81 | 0·81 | 0·85 | 0·95 | 1·06 | 1·18 | 1·29 |
| XIII bis XV | 0·81 | 0·81 | 0·85 | 0·95 | 1·06 | 1·18 | 1·29 |

Diese Aufstellung zeigt auch, daß in den unteren Gehaltsklassen die künftige Aufrechterhaltung des Individualprämiensystems an der absoluten Höhe der Bedarfsprämie, die erforderlich wäre und die ein Mehrfaches der bisherigen Prämie beträgt, scheitert. In den höheren Gehaltsklassen und für die niedrigsten Beitrittsalter nähert sich das errechnete Verhältnis immer mehr dem für den bisherigen Zustand geltenden.

Die den Versicherungsplan der Pensionsanstalt für Angestellte berührenden Änderungen des Gesetzes betreffen hauptsächlich das System der Grundbetragsberechnung, die Berechnung der gesetzlichen Prämienreserve und die Prämienreserveergänzungen nach § 32a des Entwurfs. Die folgenden Ausführungen werden die Bedeutung dieser Änderungen vom versicherungstechnischen Standpunkte aus darlegen.

Ein Anlaß, die Wahl anderer statistischer Unterlagen oder eine Änderung des rechnungsmäßigen Zinsfußes in Erwägung zu ziehen, erschien vorläufig nicht gegeben. Wohl zeigen die Erfahrungen der Pensionsanstalt gegenüber den statistischen Unterlagen des Gesetzes Abweichungen, was namentlich für die Zahl der beobachteten gegenüber jener der erwartungsmäßigen Invaliditätsfälle gilt, doch findet speziell diese Erscheinung eine natürliche Erklärung darin, daß wegen des in der (gegenwärtig am stärksten besetzten) VI. Gehaltsklasse bestehenden Unterschiedes zwischen den Aktivitätsbezügen eines Versicherten und den ihm nach dem Gesetze gebotenen Ruhegenüssen vielfach von der Möglichkeit, in den Ruhestand zu treten, nicht Gebrauch gemacht wird. Schon mit Rücksicht auf den in dem Entwurfe vorgesehenen Ausbau der Gehaltsklassen und der daraus sich ergebenden Rückwirkung auf den künftigen Verlauf der Invalidisierungen empfiehlt es sich, erst in einem späteren Zeitpunkte der Frage einer Revision der Rechnungsgrundlagen näherzutreten.

Die Berechnung des Grundbetrages.

ine entscheidende Änderung erfährt das System der Grundbetragsberechnung.

Bisher war der Grundbetrag in festen, nach der Gehaltsklasse abgestuften Beträgen bemessen. In jeder Gehaltsklasse belief sich der Grundbetrag auf den vierten Teil der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Beiträge. Kamen verschiedene Gehaltsklassen in Betracht, so war der Grundbetrag nach der Gehaltsklasse zu bemessen, in die der Versicherte nach dem Jahresdurchschnitte derjenigen anrechenbaren Bezüge einzureihen gewesen wäre, die er während der letzten 24 Beitragsmonate vor Ablauf der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten (Wertungszeit) genossen hatte, niemals jedoch mit einem geringeren Betrag als dem vierten Teile der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Beiträge. Die Wertungszeit wurde in das neunte und zehnte Dienstjahr verlegt, weil die Bemessung des Grundbetrages nicht auf die niedrigen Anfangsbezüge des Versicherten gestützt werden sollte und, wenigstens für normale Zeiten, die Annahme zulässig erschien, daß bis zum Ablaufe des zehnten Dienstjahres der individuelle Gehaltsaufstieg im wesentlichen vollzogen ist. Die Einführung der Wertungszeit war mit Mehrkosten verbunden, deren Deckung durch eine eigene Gehaltssteigerungsreserve erfolgen sollte; die Bildung dieser Reserve wurde dadurch ermöglicht, daß in der Bruttoprämie nicht nur ein Zuschlag für die Verwaltungskosten, sondern auch für die Gehaltssteigerungen enthalten war.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

43

Gegen dieses System der Grundbetragsberechnung ist hauptsächlich eingewendet worden, daß es einerseits die Bemessung des Grundbetrages von zwei Faktoren abhängig macht, dem Gehaltsdurchschnitte während der Wertungszeit und dem Durchschnitte der Untergrenzen der bis zum Ablaufe des zehnten Jahres durchlaufenen Gehaltsklassen, anderseits diese Bemessung von mehr oder weniger zufälligen Umständen, wie der Höhe der Bezüge während der verhältnismäßig kurzen Wertungszeit, abhängig wird, was leicht zu mißbräuchlicher Ausnützung führen kann. Die Neuregelung beseitigt die Wertungszeit und stützt die Berechnung des Grundbetrages auf den Gehaltsverlauf während der ganzen Wartezeit.

Der Grundbetrag ist künftig mit $\frac{5}{18}$ der während der ersten 60 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien, vermehrt um den festen Betrag von 500 K, mindestens jedoch mit $\frac{3}{8}$ der während dieser Zeit fällig gewordenen Prämien bemessen. Durch diese Regelung wird erreicht, daß

1. die Grundbeträge in den unteren Gehaltsklassen wesentlich erhöht werden;

2. bei Anwendung der neuen Bestimmungsregel auf die bisher erworbenen Anwartschaften, von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, sich nicht geringere Rentenbeträge ergeben, als nach dem bisherigen System der Grundbetragsberechnung; in finanzieller Beziehung ist hierbei von Wichtigkeit, daß die neue Art der Rentenbemessung die Gehaltssteigerungsreserve in der Bruttoprämie im großen und ganzen entbehrlich macht;

3. die neue Berechnungsweise auch eine verwaltungstechnische Vereinfachung bedeutet, da die auf die ersten 60 Beitragsmonate entfallende Prämiensumme b^{1-5} aus dem bekannten Versicherungsverlaufe rasch gebildet ist, aus dieser Prämiensumme aber auch die beiden möglichen Grundbeträge

$$\frac{20}{72} b^{1-5} + 500 \text{ und } \frac{27}{72} b^{1-5} \text{ leicht errechnet werden können.}$$

In der folgenden Tabelle werden die nach den gegenwärtigen und den künftigen Bestimmungen über die Rentenbemessung nach 60 Beitragsmonaten gebührenden Rentenansprüche einander gegenübergestellt.

| Gehaltsklasse | mit Bezügen | nach 60 Beitragsmonaten beträgt die Invaliditätsrente | | | |
|---------------|----------------------------|---|--|---------------------------|--|
| | | bisher: (reduzierter Grundbetrag) | | künftig: (Grundbetrag) | |
| | | absolut K | in Prozenten der unteren Gehalts- klassengrenze | absolut K | in Prozenten der unteren Gehalts- klassengrenze |
| I | von 600 bis 900 K | 120 | 20 | 600 | 100·0 |
| II | von mehr als 900 „ 1.200 „ | 180 | 20 | 650 | 72·2 |
| III | “ “ “ 1.200 „ 1.800 „ | 240 | 20 | 700 | 58·3 |
| IV | “ “ “ 1.800 „ 2.400 „ | 360 | 20 | 800 | 44·4 |
| V | “ “ “ 2.400 „ 3.000 „ | 480 | 20 | 900 | 37·5 |
| VI | “ “ “ 3.000 „ 3.600 „ | 600 | 20 | 1.000 | 33·3 |
| VII | “ “ “ 3.600 „ 4.200 „ | 600 | . | 1.100 | 30·6 |
| VIII | “ “ “ 4.200 „ 4.800 „ | 600 | . | 1.200 | 28·6 |
| IX | “ “ “ 4.800 „ 6.000 „ | 600 | . | 1.300 | 27·1 |
| X | “ “ “ 6.000 „ 7.200 „ | 600 | . | 1.500 | 25·0 |
| XI | “ “ “ 7.200 „ 8.400 „ | 600 | . | 1.700 | 23·6 |
| XII | “ “ “ 8.400 „ 9.600 „ | 600 | . | 1.900 | 22·6 |
| XIII | “ “ “ 9.600 „ 12.000 „ | 600 | . | 2.160 | 22·5 |
| XIV | “ “ “ 12.000 „ 15.000 „ | 600 | . | 2.700 | 22·5 |
| XV | “ “ “ 15.000 K | 600 | . | 3.375 | 22·5 |

In Hinkunft kommt in der I. Gehaltsklasse der Grundbetrag der unteren Gehaltsklassengrenze gleich. Er ist um ein Drittel größer als die in dieser Gehaltsklasse bisher gewährte Altersrente. Der Grundbetrag erhöht sich dann in der II. und III. Gehaltsklasse um je 50 K, in den Gehaltsklassen IV bis IX um je 100 K und in den Gehaltsklassen X bis XII um je 200 K. Von der XIII. Gehaltsklasse an wirkt bereits die Bestimmung über das Mindestausmaß des Grundbetrages, wonach dieser in keinem Falle geringer als mit drei Achtel der während der ersten 60 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien bemessen werden darf. Für die letzten drei Gehaltsklassen beläuft sich die Steigerung des Grundbetrages demnach auf 260 K, 540 K und 675 K.

Die obige Gegenüberstellung zeigt, daß sich nach der neuen Berechnungsweise schon für die I. Gehaltsklasse ein Grundbetrag ergibt, der den Höchstbetrag der bisher nach 60 Beitragsmonaten gewährten Invaliditätsrente (reduzierte Rente der VI. Gehaltsklasse) erreicht, worin die geänderte Grundbetragsberechnung eintretende Verbesserung der Leistungen in den ersten sechs Gehaltsklassen besonders sinnfällig zum Ausdruck kommt. Diese Verbesserung ist verhältnismäßig um so größer, je kleiner die auf die ersten 60 Beitragsmonate entfallende Prämiensumme ist, da der kleineren Prämiensumme gegenüber der festen Betrag von 500 K bei der Bemessung des Grundbetrages stärker ins Gewicht fällt. Dieser Umstand bringt es auch mit sich, daß die weiblichen Versicherten infolge ihrer im großen und ganzen geringeren Entlohnung dieser Verbesserungen in höherem Maße teilhaftig werden als die männlichen.

Von besonderem Interesse ist der Vergleich der Leistungen nach 120 Beitragsmonaten. Dieser Vergleich wird zunächst für die einzelnen Gehaltsklassen anzustellen sein, sodann aber auch auf Fälle von Gehaltsklassenwechsel sich erstrecken müssen. Über das Ausmaß der Invaliditätsrente nach 120 Beitragsmonaten, bei ungeänderter Gehaltsklasse, gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

| Gehaltsklasse | Gehalts- klassenfaktor | Nach 120 Beitragsmonaten beträgt | | | | | | |
|---------------|---------------------------|--|-------------------------|--|---------|---------|--|----------------------------------|
| | | die Summe der fällig gewordenen Prämien | die Invaliditätsrente | | | | | daher künftig mehr um K |
| | | | bisher (Grundbetrag) | in Prozenten der unteren Gehalts- klassen- grenze | absolut | absolut | in Prozenten der unteren Gehalts- klassen- grenze | |
| I | 1 | 720 | 180 | 30·0 | 645 | 107·5 | 465 | |
| II | 1·5 | 1.080 | 270 | 30·0 | 717·50 | 79·7 | 447·50 | |
| III | 2 | 1.440 | 360 | 30·0 | 790 | 65·8 | 430 | |
| IV | 3 | 2.160 | 540 | 30·0 | 935 | 51·9 | 395 | |
| V | 4 | 2.880 | 720 | 30·0 | 1.080 | 45·0 | 360 | |
| VI | 5 | 3.600 | 900 | 30·0 | 1.225 | 40·8 | 325 | |
| VII | 6 | 4.320 | 900 | . | 1.370 | 38·1 | 470 | |
| VIII | 7 | 5.040 | 900 | . | 1.515 | 36·1 | 615 | |
| IX | 8 | 5.760 | 900 | . | 1.660 | 34·6 | 760 | |
| X | 10 | 7.200 | 900 | . | 1.950 | 32·5 | 1.050 | |

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

| Gehaltsklasse | Gehalts- klassenfaktor | die Summe der fällig gewordenen Prämien | Nach 120 Beitragssmonaten beträgt | | | | | |
|---------------|---------------------------|--|-----------------------------------|--|--|--|----------------------------------|--|
| | | | die Invaliditätsrente | | | | daher fünftig mehr um K | |
| | | | bisher (Grundbetrag) | | fünftig (Grundbetrag und Steigerungsbeitrag) | | | |
| | | | absolut K | in Prozenten der unteren Gehalts- klassen- grenze | absolut K | in Prozenten der unteren Gehalts- klassen- grenze | | |
| XI | 12 | 8.640 | 900 | . | 2.240 | 31·1 | 1.340 | |
| XII | 14 | 10.080 | 900 | . | 2.530 | 30·1 | 1.630 | |
| XIII | 16 | 11.520 | 900 | . | 2.880 | 30·0 | 1.980 | |
| XIV | 20 | 14.400 | 900 | . | 3.600 | 30·0 | 2.700 | |
| XV | 25 | 18.000 | 900 | . | 4.500 | 30·0 | 3.600 | |

Der in der letzten Spalte angeführte Rentenmehrbetrag lässt sich mathematisch, wie folgt, ausdrücken.

Versteht man unter b_K^{1-5} die Prämiensumme für die Beitragssjahre 1 bis 5, bezogen auf die Gehaltsklasse K, unter b_K^{6-10} die Prämiensumme für die Beitragssjahre 6 bis 10, ferner unter b_K^{1-10} die Summe aus diesen beiden Größen und unter b_{VI}^{1-10} die auf die Beitragssjahre 1 bis 10 entfallende Prämiensumme für die VI. Gehaltsklasse, dann ist der fragliche Rentenmehrbetrag durch die folgenden Ausdrücke bestimmt:

a) für die Gehaltsklassen I bis VI

$$\left[\frac{5}{18} b_K^{1-5} + 500 + \frac{1}{8} b_K^{6-10} \right] - \frac{b_K^{1-10}}{4}$$

b) für die Gehaltsklassen VII bis XII

$$\left[\frac{5}{18} b_K^{1-5} + 500 + \frac{1}{8} b_K^{6-10} \right] - \frac{b_{VI}^{1-10}}{4}$$

c) für die Gehaltsklassen über XII

$$\left[\frac{3}{8} b_K^{1-5} + \frac{1}{8} b_K^{6-10} \right] - \frac{b_{VI}^{1-10}}{4}$$

Auf die Fälle des Gehaltsklassenwechsels finden die vorstehenden Ausdrücke mit der Änderung Anwendung, daß an die Stelle von $\frac{b_{K(VI)}^{1-10}}{4}$ der aus der Geltung der Wertungszeit sich ergebende Grundbetrag (g) zu treten hat und die nun mit b^{1-5} und b^{6-10} zu bezeichnenden Prämiensummen durch den jeweils gegebenen Verficherungsverlauf bestimmt werden. Praktische Bedeutung besitzen nur die unter a) dargestellten Fälle. Sie betreffen den gegenwärtig vorhandenen Stock von Versicherten und Pensionisten, weil die neue Bestimmungsregel auch auf die von diesen Personen bereits erworbenen Anwartschaften und Ansprüche Anwendung findet. Der Ausdruck für den Rentenmehrbetrag nach Punkt a) lautet dann

$$\left[\frac{5}{18} b^{1-5} + 500 + \frac{1}{8} b^{6-10} \right] - g.$$

Aus dem bei der Allgemeinen Pensionsanstalt zur Verfügung stehenden Beobachtungsmaterialien wurden auf die Größe dieses Rentenmehr betrages hin 260 Einzelfälle, in denen bereits 120 Beitragsmonate zurückgelegt waren, untersucht. 200 Fälle davon betreffen Aktive und 60 Fälle Pensionisten. Eine besondere Auswahl dieser Fälle hat nicht stattgefunden. Bei den Aktiven ergab sich ein durchschnittlicher Rentenmehr betrags von 221 K., bei den Pensionisten ein solcher von 273 K. Dieser Unterschied im Rentenmehr betrags erklärt sich daraus, daß bei den schon im Rentenbezug stehenden Personen für die Bemessung des Rentenanspruches im Durchschnitt niedrigere Gehaltsbezüge in Betracht kommen als bei den Aktiven. Nach der neuen Grundbetragsberechnung ergaben sich geringere Rentenbeträge als nach der bisherigen Bemessungsart nur in 16, das ist 6,15 vom Hundert der untersuchten Fälle. Über die nähere Beschaffenheit dieser Fälle seien die nachstehenden Angaben gemacht.

| Evidenzzahl | Anzahl der Monatsbeiträge in der Gehaltsklasse | | | | | | Prämien summe der Beitragsjahre | Erworber Rentenanspruch | Der künftige Rentenanspruch ist geringer um | | |
|---------------------------|--|-------------|-------------|-------------|------------|-------------|---------------------------------|-------------------------|---|--------|--------|
| | I | II | III | IV | V | VI | | | | | |
| | | | | | | K r o n e n | | | | | |
| 42.243 | . | . | 51 | 46 | 8 | 15 | 774 | 1.308 | 900 | 878,5 | 22,5 |
| 25.575 | . | 30 | 24 | 27 | 15 | 24 | 666 | 1.458 | 900 | 867,25 | 32,75 |
| 13.828 | . | . | 84 | . | 14 | 22 | 720 | 1.284 | 900 | 860,5 | 39,5 |
| 13.672 | . | . | 60 | 37 | . | 23 | 720 | 1.356 | 900 | 869,5 | 30,5 |
| 14.347 | . | 48 | 24 | 12 | . | 36 | 576 | 1.440 | 900 | 840 | 60 |
| 21.684 | 22 | 36 | 25 | 13 | 10 | 14 | 480 | 1.170 | 900 | 781,6 | 118,4 |
| 21.696 | 40 | . | 56 | . | 10 | 14 | 480 | 1.092 | 900 | 769,85 | 130,15 |
| 4.566 | 10 | 38 | 54 | 3 | 6 | 9 | 546 | 972 | 900 | 773,15 | 126,85 |
| 6.353 | . | 10 | 50 | 34 | . | 26 | 690 | 1.392 | 900 | 865,65 | 34,35 |
| 34.134 | . | 45 | . | 32 | 12 | 31 | 675 | 1.524 | 900 | 878 | 22 |
| 4.500 | . | . | 80 | 16 | 21 | 3 | 720 | 1.122 | 900 | 840,25 | 59,75 |
| 26.227 | . | . | 52 | 50 | . | 18 | 768 | 1.296 | 900 | 875,35 | 24,65 |
| 10.858 | . | . | 84 | 12 | . | 24 | 720 | 1.224 | 900 | 853 | 47 |
| 9.423 | . | 36 | 24 | 42 | 6 | 12 | 612 | 1.260 | 900 | 827,5 | 72,5 |
| 22.550 | . | . | 60 | 13 | 35 | 12 | 720 | 1.434 | 900 | 879,25 | 20,75 |
| 98.914 *) | . | . | 60 | 24 | 23 | 21 | 720 | 1.614 | 930 | 901,75 | 8,25 |
| zusammen | 72 | 243 | 788 | 361 | 160 | 304 | | | | | |
| In Prozenten aller | 3,8 | 12,6 | 40,8 | 18,7 | 8,3 | 15,8 | | | | | |

*) Dieser Fall betrifft einen Rentner.

Aus der Verteilung der Monatsbeiträge auf die einzelnen Gehaltsklassen ist zu ersehen, daß es sich durchwegs um Fälle handelt, in denen verhältnismäßig wenig Beiträge in den höheren Gehaltsklassen geleistet worden sind, während auf Grund der Wertungszeit gerade die höheren Monatsbeiträge für die Bemessung des Grundbetrages ausschlaggebend gewesen sind, wie daraus hervorgeht, daß dieselbe in allen Fällen nach der VI. Gehaltsklasse erfolgte. Das neue System kann hiernach in vereinzelten Fällen für den Versicherten wohl eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustande bedeuten, es befeitigt dafür aber

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

47

gleichzeitig einen allseits anerkannten Mangel des alten Systems, der darin bestand, daß bei gleich großer Beitragsleistung sich oft recht bedeutende Unterschiede in der Höhe des Grundbetrages ergeben konnten, die lediglich in der Verschiedenheit der Aufeinanderfolge der einzelnen Monatsbeiträge begründet waren.

Über die Wirkung der neuen Grundbetragsberechnung in normalen Fällen geben die nachstehend angeführten, dem gleichen Beobachtungsmaterial entstammenden Beispiele Aufschluß.

| Evidenzzahl | Summe der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien | Erworberer Rentenanspruch | | Der künftige Rentenanspruch ist größer um |
|-------------|---|---------------------------|---------|---|
| | | bisher | fünftig | |
| K r o n e n | | | | |
| 25.570 | 3.240 | 900 | 1.125 | 225 |
| 25.572 | 3.420 | 900 | 1.175 | 275 |
| 25.574 | 2.844 | 900 | 1.048 | 148 |
| 25.575 | 2.700 | 720 | 1.030 | 310 |
| 25.580 | 2.844 | 900 | 1.048 | 148 |
| 5.963 | 1.095 | 360 | 719 | 359 |
| 11.759 | 2.760 | 900 | 992 | 92 |
| 11.774 | 3.378 | 900 | 1.163 | 263 |
| 13.129 | 2.286 | 720 | 940 | 220 |
| 13.321 | 1.944 | 540 | 864 | 324 |
| 13.322 | 1.239 | 540 | 723 | 183 |
| 13.673 | 2.658 | 900 | 997 | 97 |
| 15.191 | 1.295 | 540 | 745 | 205 |
| 14.800 | 1.548 | 540 | 804 | 264 |
| 21.666 | 2.880 | 900 | 1.025 | 125 |
| 4.564 | 2.820 | 900 | 1.049 | 149 |
| 4.572 | 1.140 | 540 | 703 | 163 |
| 4.756 | 2.412 | 900 | 967 | 67 |
| 4.914 | 1.404 | 360 | 775 | 415 |
| 5.374 | 1.968 | 720 | 851 | 131 |

In grundsätzlicher Beziehung ist zur Beseitigung der Wertungszeit noch folgendes zu bemerken: Es ist eine allgemein zu beobachtende Erscheinung, daß sich gegenwärtig in der Entlohnung der geistigen Arbeiter ein stark nivellierender Zug geltend macht. Es trifft dies auch für den pensionier- versicherten Teil der Angestelltenchaft zu. Gegenwärtig tritt neben den bedeutenden, durch die fortschreitende Teuerung hervorgerufenen Lohnerhöhungen der in der persönlichen Tüchtigkeit und in der Dauer des Dienst- verhältnisses begründete individuelle Gehaltsaufstieg stark zurück. Jene Voraussetzung, auf welche die Wertungszeit hauptsächlich aufgebaut ist, erscheint damit nicht mehr in dem vollen Maße gegeben. Auch der Umstand, daß die Lohnentwicklung sich heute zumeist sprungweise vollzieht und wohl auf längere Zeit hinaus noch größeren Schwankungen ausgesetzt sein dürfte, spricht gegen die Beibehaltung der Wertungszeit, denn er ist gleich der vorerwähnten Erscheinung geeignet, die besprochenen Mängel des bisherigen Systems der Grundbetragsberechnung noch stärker hervortreten zu lassen. Namentlich gilt dies für die Fälle von Gehaltsminderungen, die bei der zu erhoffenden allmählichen Besserung der valutarischen Verhältnisse künftig häufiger zu erwarten sein werden als in der Vorkriegszeit. Das neue System trachtet, den Einfluß der Konjunkturlöhne auf die Bemessung des Grundbetrages nach Möglichkeit einzuschränken, indem es diese auf eine längere Lohnperiode stützt und dadurch für einen entsprechen-

den Ausgleich zwischen den zeitlichen Lohnschwankungen sorgt. Schließlich wurde durch dasselbe auch eine starke Fehlerquelle der bisherigen technischen Grundlagen beseitigt; hat sich doch gezeigt, daß die der Berechnung der Gehaltssteigerungsreserven zugrundeliegenden Annahmen durch die neuere Gehaltsentwicklung völlig über den Haufen geworfen sind.

Die Berechnung der gesetzlichen Prämienreserve.

Nach § 32, Absatz 2, des Entwurfes ist die Prämienreserve der Pensionsanstalt (gesetzliche Prämienreserve) so zu berechnen, als ob vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten nur eine Absertigung an die Witwe im Ausmaße des fünffachen Jahresbetrages der Prämie der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse, mit oder nach Ablauf dieser Zeit aber Leistungen zuständen, denen ein Grundbetrag der Invaliditätsrente in der Höhe eines Viertels der während der ersten 120 Beitragsmonate fällig gewordenen Prämien und ein Steigerungsbetrag in der Höhe eines Achtels der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien zugrunde liegt. Auf die Berechnung der Prämienreserve findet also künftig das gleiche Pensionsnormale Anwendung wie bisher. Für dieses Normale gelten, bezogen auf je 100 K der vollen, nach 480 Beitragsmonaten erreichbaren Altersrente, die folgenden Reserveformeln:

a) für $d \leq 10$ anrechenbare Dienstjahre

$$\left\{ \begin{array}{l} \frac{40 N_x^{ai} + 2 (S_{x-d+10}^{ai} - S_{x-d+v+1}^{ai}) + (20 + 2v) N_{x-d+v}^{aa(12)}}{D_x^{aa}} + \\ + \frac{20 N_{x-d+10(y)}^a + (S_{x-d+11(y)}^a - S_{x-d+v+1(y)}^a)}{D_x^{aa}} + \\ + \frac{\frac{40}{3} \cdot N_{x-d+10(z)}^a}{D_x^{aa}} + \frac{80 (M_{x(h)}^{aa} - M_{x-d+10(h)}^{aa})}{D_x^{aa}} \Big\} \\ - 100 \cdot \frac{N_x^{aa(12)} - N_{x-d+v}^{aa(12)}}{D_x^{aa}} (P_{x-d(x)} + P_{x-d(y)} + P_{x-d(z)} + P_{x-d(h)}), \end{array} \right.$$

worin x das Alter des Versicherten im Zeitpunkte der Reserveberechnung und v die Dienstzeit beim Unfall der Altersrente bedeutet.

b) für $d > 10$

$$\left\{ \begin{array}{l} \frac{(20 + 2d) N_x^{ai} + 2 (S_{x+1}^{ai} - S_{x-d+v+1}^{ai}) + (20 + 2v) N_{x-d+v}^{aa(12)}}{D_x^{aa}} + \\ + \frac{(10 + d) N_{x(y)}^a + (S_{x+1(y)}^a - S_{x-d+v+1(y)}^a)}{D_x^{aa}} + \frac{\frac{40}{3} N_{x(z)}^a}{D_x^{aa}} \Big\} - \\ - 100 \cdot \frac{N_x^{aa(12)} - N_{x-d+v}^{aa(12)}}{D_x^{aa}} (P_{x-d(x)} + P_{x-d(y)} + P_{x-d(z)} + P_{x-d(h)}). \end{array} \right.$$

Die nach diesen Formeln, also unter der Voraussetzung der Unveränderlichkeit der Bemessungsgrundlage, für die Leistungen der I. Gehaltsklasse berechneten und bei der Pensionsanstalt bisher in Verwendung gestandenen Reservetafeln können auch weiterhin zur Berechnung der gesetzlichen Prämienreserve benutzt werden. Unter Zugrundelegung dieser Tafeln wird zunächst jene Reserve zu suchen sein, welche sich unter der Annahme ergibt, daß der Versicherte während der ganzen bisherigen Versicherungsdauer in die für den Zeitpunkt der Reserveberechnung geltende Gehaltsklasse eingereiht war. Trifft aber diese Annahme nicht zu, so kann der errechnete Betrag größer oder kleiner sein als die dem Fall entsprechende Prämienreserve und wird also zu kürzen oder zu erhöhen sein. Eine Kürzung wird dann einzutreten haben, wenn sich bezüglich der für die Reserveberechnung maßgebenden Leistungen nach dem tatsächlichen Versicherungsverlauf ein geringerer Anspruch ergibt als nach der Gehaltsklasse K, in die

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

49

der Versicherte zur Zeit der Berechnung eingereiht ist, im umgekehrten Falle hingegen eine Erhöhung. In der Regel wird es sich um eine Kürzung des Betrages handeln. Wird der im Ausmaße beider Ansprüche bestehende Unterschied kurz Ausgleichsleistung genannt, so ist diese, ihrer Höhe nach, durch folgende mathematische Ausdrücke bestimmt:

a) bezüglich des Anspruches auf Invaliditätsrente

für $d \leqq 10$

$$\left[\frac{b_K^{1-10}}{4} - \frac{b^{1-d} + b_K^{(d+1)-10}}{4} \right] = \frac{b_K^{1-d} - b^{1-d}}{4}$$

für $d > 10$

$$\left(\frac{b_K^{1-10}}{4} + \frac{b_K^{11-d}}{8} \right) - \left(\frac{b^{1-10}}{4} + \frac{b^{11-d}}{8} \right) = \frac{b_K^{1-10} - b^{1-10}}{4} + \frac{b_K^{11-d} - b^{11-d}}{8}$$

b) bezüglich des Anspruches auf Witwenrente

für $d \leqq 10$

$$\frac{1}{2} \cdot \frac{b_K^{1-d} - b^{1-d}}{4}$$

für $d > 10$

$$\frac{1}{2} \cdot \left[\frac{b_K^{1-10} - b^{1-10}}{4} + \frac{b_K^{11-d} - b^{11-d}}{8} \right]$$

c) bezüglich des Anspruches auf Erziehungsbeiträge

für $d \leqq 10$

$$\frac{1}{3} \cdot \frac{b_K^{1-d} - b^{1-d}}{4}$$

für $d > 10$

$$\frac{1}{3} \cdot \frac{b_K^{1-10} - b^{1-10}}{4}$$

Bezüglich der Abfertigung an die Hinterbliebenen sind die beiden Ansprüche identisch.

Der Betrag, um welchen die auf Grund der zuletzt innegehabten Gehaltsklasse errechnete Prämienreserve zu kürzen oder zu erhöhen ist, kommt dem Kapitalswerte der Ausgleichsleistung gleich. Dieser ist in der gleichen Weise zu berechnen, wie die Änderung der Prämienreserve bei einer Vermehrung oder Verminderung der erworbenen Anwartschaft. Für diese Zwecke werden daher die Werte der Tabellen Ia und IIa der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159, verwendbar. Sie erfordern jedoch die Ergänzung für die Beitragsjahre 0 bis 9. Die bezüglichen Werte sind in den Anhangtabellen 1 bis 3 (Werte zur Ausgleichung der Prämienreserve) enthalten und umfassen auch die Reserveergänzung für den Erziehungsbeitrag.

Die Prämienreserveergänzungen nach § 32 a, Absatz 1.

Die nach § 32, Absatz 1 und 2, des Entwurfes bei der Pensionsanstalt anzusammelnde Prämienreserve erreicht das volle versicherungstechnische Erfordernis für die gesetzlich zustehenden Leistungen nicht, da ihrer Berechnung ein Pensionsnormale mit in der Gesamtheit geringeren Leistungen als diese, nämlich das für die Ermittlung der Prämienreserve nach der Gesetzesnovelle vom Jahre 1914 maßgebende, zugrunde liegt. Zur Deckung der vollen Anwartschaften wird eine Prämienreserveergänzung nach § 32 a, Absatz 1, erforderlich. Diese Prämienreserveergänzungen sollen aus Geburungsüberschüssen geleistet werden, die zu diesem Zweck in fünfjährigen Zeitabschnitten festzustellen sind. Die erste Feststellung soll für das Jahr 1920 erfolgen.

Die Bedachtnahme auf eine möglichst weitgehende Sicherstellung der vollen gesetzlichen Anwartschaften nötigt aber schon im gegenwärtigen Zeitpunkt dazu, eine Untersuchung darüber anzustellen, wie hoch sich das Erfordernis an Prämienreserveergänzungen für die Gesamtheit der Versicherten stellt und welche Mittel zu seiner Deckung zur Verfügung stehen. Diese Untersuchung wird sich nicht auf den gegenwärtig vorhandenen Stock von Versicherten beschränken dürfen, sondern auch die künftig in die Versicherung neu eintretenden Personen in den Kreis ihrer Betrachtung ziehen müssen, letzteres schon aus dem Grunde, weil es sich bei der vorgeschlagenen Neuregelung um die Wirkung von dauernden Bestimmungen handelt.

Zu dem angegebenen Zweck genügt die Aufstellung einer Teilsbilanz, die den Wert der durch die Nettoprämie nicht gedeckten Leistungen (nicht fundierte Leistungen) zuzüglich des kapitalisierten Wertes der künftigen Verwaltungskosten, dem kapitalisierten Werte des die Nettoprämie übersteigenden Teiles der Bruttoprämie gegenüberstellt. In dieser Bilanzaufstellung bleibt also auf der Passivseite der Wert der durch die Nettoprämie gedeckten Leistungen, auf der Aktivseite der kapitalisierte Wert der Nettoprämieneistung zuzüglich des bisher angesammelten Vermögens außer Betracht. Gegen diesen Vorgang besteht vom Standpunkte der Sicherheit der Rechnung aus kein Bedenken, da nach den bisherigen Geburungsergebnissen der Pensionsanstalt angenommen werden darf, daß das vorhandene Vermögen zur Deckung der nettoprämiennäig fundierten Leistungen ausreicht. Das angesammelte Vermögen ist allerdings der Pensionsanstalt noch nicht ausgeflossen worden, weil die Liquidierung der alten Allgemeinen Pensionsanstalt noch nicht beendigt ist, doch können in diesem Zusammenhange die mit der Liquidierung zusammenhängenden Fragen unerörtert bleiben und die Rechnungen so durchgeführt werden, als ob die Pensionsanstalt bereits im Besitz ausreichender, aus der Vergangenheit stammender Kapitalien wäre.

Als Stichtag der Bilanzaufstellung, die getrennt für den gegenwärtig vorhandenen Stock von Versicherten und den künftigen Neubeitritt vorgenommen werden soll, wurde der 31. Dezember 1918 gewählt, da für einen späteren Termin die erforderlichen Personaldaten über den Versichertenstand bei der Pensionsanstalt nicht in der für die Berechnung zweckdienlichen Form zur Verfügung standen.

Über die Anlage und Durchführung der Berechnungen seien folgende Bemerkungen gemacht.

Wie bereits erwähnt wurde, wird sich die Passivseite der Bilanzaufstellung zusammensetzen aus dem Werte der nicht fundierten Leistungen und dem Werte der kapitalisierten Verwaltungskosten. Die erstere Bilanzpost läßt sich durch Unterscheidung der Leistungen vor und nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate in zwei Teilposten zerlegen:

1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate;
2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate.

Jede dieser beiden Teilposten läßt folgende weitere Zerlegung zu:

- a) Wert der „skalamäßigen“ Leistungen;
- b) Wert der „ergänzenden“ Leistungen.

Zur näheren Erklärung dieser Ausdrücke sei folgendes bemerkt:

Der skalamäßige Anspruch auf Invaliditätsrente beläßt sich auf drei Achtel der Summe der während der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien, vermehrt um ein Achtel der Summe der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien und wird in der gewählten Schreibweise ausgedrückt wie folgt:

$$\frac{3}{8} b^{1-5} + \frac{1}{8} b^{6-n},$$

worin n die Zahl der vollendeten Dienstjahre bedeutet.

Die diesem Anspruch entsprechenden Leistungen an Invaliditäts- und Witwenrente sowie an Erziehungsbeiträgen bilden die „skalamäßigen“ Leistungen, jene Leistungen aber, die zu diesen hinzukommen müssen, um die vollen gesetzlichen Leistungen gewähren zu können, stellen die „ergänzenden“ Leistungen dar. Es gelten nun folgende Beziehungen:

1. Rücksichtlich der skalamäßigen Leistungen:

Da die Monatsprämie sich auf 1 Prozent der Gehaltsklassenuntergrenze beläßt, beträgt in Prozenten dieser Untergrenze

$$\text{der Grundbetrag} \dots \dots \dots 60 \times \frac{3}{8} = 22.5 \text{ Prozent},$$

$$\text{der jährliche Steigerungsbetrag} \dots \dots 12 \times \frac{1}{8} = 1.5 \text{ Prozent und}$$

$$\text{die Altersrente nach 480 Beitragsmonaten} \dots 60 \times \frac{3}{8} + 420 \times \frac{1}{8} = 75 \text{ Prozent.}$$

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

51

Bezogen auf die Altersrente beläuft sich dann:

$$\text{der Grundbetrag auf} \dots \dots \frac{225}{0.75} = 30 \text{ Prozent und}$$

$$\text{der jährliche Steigerungsbetrag auf} \frac{15}{0.75} = 2 \text{ Prozent,}$$

woraus folgt, daß die skalamäßige Leistung an Invaliditätsrente auf dem Pensionsnormale: 30 Prozent nach 5 Jahren und jährlich um 2 Prozent steigend, an Witwenrente auf dem Normale: 15 Prozent nach 5 Jahren und jährlich um 1 Prozent steigend, beruht. Dieses Normale bildet aber die Fortsetzung zu dem der Reserveberechnung zugrundeliegenden für die Zeit zwischen dem 60. und 120. Beitragsmonate.

2. Rücksichtlich der ergänzenden Leistungen:

Die ergänzende Leistung an Invaliditätsrente ist gleich dem Unterschiede zwischen dem gesetzlichen und dem skalamäßigen Grundbetrag, tritt also nur dann in Erscheinung, wenn

$$\left(\frac{5}{18} b^{1-5} + 500 \right) > \frac{3}{8} b^{1-5}.$$

Die ergänzende Leistung an Witwenrente und Erziehungsbeiträgen läßt sich hiernach leicht ableiten. Es genügt aber, im folgenden die notwendigen Ableitungen auf den Fall des Invaliditätsrentenanspruches zu beschränken. Hierbei empfiehlt es sich, zunächst die Berechnungen für den Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate zu erörtern, da sie den einfacheren Fall darstellen und erst dann die Ableitungen für die Zeit bis zur Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate zu besprechen.

I. Wert der nichtfundierten Leistungen nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten.

Die Pensionsskala, welche den fundierten Leistungen zugrunde liegt, ist identisch mit der Pensionsskala für die Prämienreserveberechnung; sie ergibt für den 120. Beitragsmonat einen Invaliditätsrentenanspruch von einem Viertel der bis dahin fällig gewordenen Prämien, welcher in der Folge um ein Achtel der Summe der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien steigt. Da die skalamäßige Leistung an Invaliditätsrente für den 120. Beitragsmonat drei Achtel der während der ersten fünf und ein Achtel der während der nächsten fünf Jahre fällig gewordenen Prämien beträgt, also bei gleichbleibender Gehaltsklasse auf ein Viertel der Summe der bis zum 120. Beitragsmonat fällig gewordenen Prämien sich beläuft und in der Folge gleichfalls um ein Achtel der Summe der nach dieser Zeit fällig gewordenen Prämien steigt, sind nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten die nichtfundierten skalamäßigen Leistungen gleich Null, was nachstehende Gleichung zum Ausdruck bringt:

$$\left[\frac{3}{8} b_K^{1-5} + \frac{1}{8} b_K^{6-n} \right] - \left[\frac{b_K^{1-10}}{4} + \frac{b_K^{11-n}}{8} \right] = 0, \quad (1)$$

worin $n (\geq 10)$ die Zahl der vollendeten Dienstjahre bedeutet.

Die ergänzenden Leistungen kommen nur für die Gehaltsklassen $K \leq 12$ in Frage und sind durch den Ausdruck bestimmt:

$$\left[\frac{5}{18} b_K^{1-5} + 500 + \frac{1}{8} b_K^{6-n} \right] - \left[\frac{b_K^{1-10}}{4} + \frac{b_K^{11-n}}{8} \right]. \quad (2)$$

Wird die Bruttoprämie für die Gehaltsklasse K unter Verwendung des zugehörigen Klassenfaktors f_K durch die Bruttoprämie der ersten Gehaltsklasse p_1 ausgedrückt, so nimmt die unter (2) angeschriebene Differenz die Gestalt an

$$500 - \frac{35 \cdot p_1 \cdot f_K}{72}$$

und schließlich, weil $p_1 = 72$

$$500 - 35 f_K \quad (3)$$

Als Wert der ergänzenden Leistungen ergibt sich dann, wobei der Einfachheit der formelmäßigen Darstellung halber jetzt und in der Folge stets von 0 anrechenbaren Dienstjahren ausgegangen werden soll, nach der in der Pensionsversicherung üblichen Bezeichnungsweise

$$(500 - 35 f_K) \frac{N_{x+10}^{ai} + N_{x+v}^{aa(12)}}{D_x^{aa}} \quad (4)$$

worin x das gegenwärtige Alter des Versicherten und v die Dienstzeit für den Anfall der Altersrente bedeutet. Es ist der Wert einer aufgehobenen konstanten Anwartschaft auf Invaliditäts- und Alterrente.

II. Wert der nicht fundierten Leistungen vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten.

Bei den nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate ergibt sich aus der skalamäßigen Leistung ein unbedecktes Erfordernis in der vollen Höhe dieser Leistungen, nachdem voraussetzungsgemäß für die nettoprämiennäßigen bedeckten Leistungen eine zehnjährige Wartezeit gilt. Der Wert dieser Leistung erscheint durch den Ausdruck bestimmt:

$$\frac{p_i f_K}{D_x^{aa}} \frac{\frac{15}{8} N_{x+5}^{ai} + \frac{1}{8} (S_{x+6}^{ai} - S_{x+11}^{ai}) - \frac{20}{8} N_{x+10}^{ai}}{= f_K \frac{135 \cdot N_{x+5}^{ai} + 9 (S_{x+6}^{ai} - S_{x+11}^{ai}) - 180 N_{x+10}^{ai}}{D_x^{aa}}} \quad (5)$$

Der Wert der ergänzenden Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate lässt sich aus Formel 4 unmittelbar anschreiben, wenn in diesem Ausdrucke der Kapitalsfaktor für die konstante, dauernde Anwartschaft durch jenen für eine konstante, kurze Anwartschaft (beschränkt auf den Anspruch auf Invaliditätsrente und modifiziert entsprechend der auf 5 Jahre verminderten Aufschubzeit) ersetzt wird. Hierfür ergibt sich der folgende Wert:

$$(500 - 35 f_K) \frac{N_{x+5}^{ai} - N_{x+10}^{ai}}{D_x^{aa}} \quad (6)$$

Als Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate ergibt sich durch Zusammenfassung der Formeln (5) und (6)

$$f_K \cdot \frac{100 N_{x+5}^{ai} + 9 (S_{x+6}^{ai} - S_{x+11}^{ai}) - 145 N_{x+10}^{ai}}{D_x^{aa}} + 500 \frac{N_{x+5}^{ai} - N_{x+10}^{ai}}{D_x^{aa}} \quad (7)$$

Nach (7) erhält man für die I. Gehaltsklasse, also für $f_K = 1$, als nicht fundierten Invaliditätsrentenanspruch während der ersten 120 Beitragsmonate: erster Anspruch nach fünf Dienstjahren 600 K, jährliche Steigerung vom sechsten bis einschließlich zehnten Dienstjahr 9 K, Anspruch nach vollendetem zehnten Dienstjahr, mit welchem Zeitpunkte diese Leistung voraussetzungsgemäß endet, 645 K. Mit diesem Verlaufe der nicht fundierten Leistung steht der Verlauf der vollen gesetzlichen Ansprüche während der gleichen Zeit in Übereinstimmung.

In ähnlicher Weise lassen sich die Werte für die übrigen nicht fundierten Leistungen darstellen, doch kann auf ihre Ableitung im Rahmen dieser Darlegungen verzichtet werden. Besonders zu erwähnen wäre nur, daß bei formelmäßig strenger Erfassung des nichtfundierten Anspruches auf Erziehungsbeitrag als Wert der skalamäßigen Leistung nach Ablauf der ersten 120 Beitragsmonate sich eine relativ geringfügige Abzugssumme ergeben würde, welche aber bei den folgenden Berechnungen aus Gründen ihrer Vereinfachung vernachlässigt wurde. Im Gange der Untersuchung als zweckmäßig befundene Abweichungen von den obigen Formeln werden bei der Anführung der Untersuchungsergebnisse am entsprechenden Orte besprochen werden.

Für die Durchführung der Rechnung ist die Kenntnis der Alterszusammensetzung der vorhandenen Versicherten sowie des bisherigen Versicherungsverlaufes notwendig. Außerdem werden aber auch Annahmen nötig über den voraussichtlichen künftigen Versicherungsverlauf. Das gleiche Bedürfnis besteht auch bezüglich der in die Versicherung in Hinkunft neu eintretenden Personen.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

53

Der Stand der bei der Pensionsanstalt Versicherten pro 31. Dezember 1918 ist gegeben. Über die Altersverteilung der jährlich Neubietretenden liegen ausreichende Beobachtungen aus der Vorkriegszeit vor; sie betreffen die Geschäftsjahre 1913 und 1914. Hiernach entfallen

| auf die Altersgruppe | von je 1000 in die Versicherung neu eintretenden männlichen Personen auf die nebenstehende Altersgruppe | weiblichen |
|-------------------------|---|------------|
| 18 bis 22 | 507 | 705 |
| 23 " 27 | 194 | 167 |
| 28 " 32 | 145 | 86 |
| 33 " 37 | 98 | 42 |
| 37 " 42 | 56 | |

Hiernach kommen im Durchschnitte auf je 100 Neubietretende 70 männliche und 30 weibliche Personen.

Die den künftigen Neubietritt betreffenden Berechnungen wurden auf die obigen Verhältniszahlen gestützt, da es aus naheliegenden Gründen nicht geboten erschien, für diese Zwecke Daten zu verwenden, welche auf den Erfahrungen während des Krieges oder auf solchen der Nachkriegszeit beruhen.

Daten über den bisherigen Versicherungsverlauf wurden aus dem Beobachtungsmateriale der Pensionsanstalt mit Hilfe von Stichproben abgeleitet, über welche bereits in dem Abschnitt über die Grundbetragsberechnung berichtet wurde. Diese Stichproben erstreckten sich auf verschiedene Kategorien von Fällen, wobei es sich einerseits um Versicherte oder Rentner handelte, andererseits um Fälle, wo 120 oder 60 Beitragssmonate zurückgelegt waren.

Schwierig gestaltete sich die Beantwortung der Frage nach dem voraussichtlichen künftigen Versicherungsverlaufe. Eine verlässliche Rechnungsgrundlage in dieser Richtung könnte nur eine den derzeitigen Lohnverhältnissen entsprechende, detaillierte Statistik über die Einkommensverhältnisse bei den Angestellten bieten. Da eine solche nicht vorliegt, werden über den künftigen Versicherungsverlauf Annahmen auf rein fiktiver Grundlage notwendig. Das auf solcher Grundlage ermittelte Untersuchungsergebnis wird aber nur dann schlüssig sein, wenn die Untersuchung verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten in den Kreis der Betrachtung zieht und diese so gewählt werden, daß aus dem Vergleiche der abgeleiteten Ergebnisse ausreichende Unterlagen zur Beurteilung der Finanzlage der Pensionsanstalt gewonnen werden können. Dementsprechend wird die Untersuchung von verschiedenen Annahmen über die künftige Verteilung der Versicherten auf die Gehaltsklassen ausgehen müssen. Für diese Annahmen sollen folgende Grundsätze gelten:

1. Die Versicherten verbleiben künftig dauernd in der Gehaltsklasse, in die sie der Annahme gemäß eingereiht werden.

2. Zum Zwecke der Einreichung werden die Versicherten in die drei folgenden Gruppen eingeteilt: Neubietretende, Versicherte mit weniger als zehn Dienstjahren und Versicherte mit wenigstens zehn Dienstjahren. Eine Unterscheidung nach der Gehaltsklasse zwischen männlichen und weiblichen Versicherten findet nicht statt.

3. Innerhalb jeder dieser Gruppen erfolgt die Einreichung aller Versicherten in die gleiche Gehaltsklasse (Gehaltsklasse, welche für die Gesamtheit der Versicherten dieser Gruppe im Durchschnitte vorausgesetzt wird).

4. Die für die drei angeführten Versichertengruppen gestellten Gehaltsklassen müssen den individuellen Gehaltsaufstieg durch eine entsprechende Abstufung berücksichtigen.

Hiernach wurden die folgenden drei Annahmen der Rechnung zugrunde gelegt:

| nach der | Die Einreichung erfolgt | | |
|-----------------------|-------------------------|--|---|
| | bei Neubietretenden | bei Versicherten mit weniger als zehn Dienstjahren | bei Versicherten mit wenigstens zehn Dienstjahren |
| | in die Gehaltsklasse | | |
| Annahme I | VIII | IX | X |
| Annahme II | IX | X | XI |
| Annahme III | X | XI | XII |

Hierfür gelten die Monatsbezüge:

| Der Monatsbezug beträgt in Kronen | | | |
|-----------------------------------|---------------------|--|---|
| nach der | bei Neubietretenden | bei Versicherten mit weniger als zehn Dienstjahren | bei Versicherten mit wenigstens zehn Dienstjahren |
| Annahme I | 350—400 | 400—500 | 500—600 |
| Annahme II | 400—500 | 500—600 | 600—700 |
| Annahme III | 500—600 | 600—700 | 700—800 |

Wie sich aus der Höhe der vorstehenden Monatsbezüge ergibt, sind die Annahmen so gewählt, daß sie im Sinne der Sicherheit der Rechnung wirken, was für die Beurteilung des Schlussergebnisses der Untersuchung von Wichtigkeit ist. Im gleichen Sinne wirkt auch die Außerachtlassung künftiger Vorrückungen in den Bezügen.

Besondere Bedeutung kommt noch der Frage zu, wie hoch für die Pensionsanstalt der künftige Aufwand an Verwaltungskosten zu bewerten sein wird. Gegenwärtig belaufen sich diese Kosten auf ungefähr 30 Prozent der gesamten Prämieneinnahmen, während nach dem aus Anlaß der im Jahre 1914 durchgeführten Novellierung des Gesetzes aufgestellten Finanzplane für diese Zwecke nur ein Erfordernis von 6,6 Prozent dieser Einnahmen vorgesehen war. Die Gründe dieser gewaltigen Steigerung der Verwaltungskosten liegen hauptsächlich in dem durch die Versteuerung der Lebenshaltung bedingten Anwachsen der Personalkosten, aber auch in dem starken Ansteigen der übrigen Regieauslagen wie Reisespesen, Druckkosten, Bankprovisionen u. dgl. Mit Rücksicht darauf aber, daß einerseits eine bedeutende Erhöhung der Prämieneingänge zu erwarten ist, anderseits die Verwaltungsarbeit der Anstalt nach Durchführung des Abbaues der Ersatzeinrichtungen infolge Sinkens des Prämienreserveüberweisungsverkehrs, der hieraus entstehenden Streitfälle und der anderen in der Novelle vorgesehenen Vereinfachungen sich vermindern wird, darf wohl angenommen werden, daß sie mit einer Verwaltungskostenquote von 80 K pro Versicherten künftig in ihr Auslangen wird finden können. Ein darüber dauernd hinausgehender Spesenfazit würde nicht nur die finanzielle Sicherheit der Anstalt schwer gefährden, sondern auch die Frage aufrufen, ob der von der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung beschrittene Weg unter den geänderten Verhältnissen überhaupt noch gangbar bleibt.

Es folgen nunmehr die Ergebnisse der Berechnungen.

I. Künftiger Neubetritt.

A. Passivposten.

1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate:
a) betreffend die skalamäßigen Leistungen:

| Altersgruppe | Erfordernis, bezogen auf 100 K Altersrente | |
|-------------------|---|---|
| | für 1000 männliche Versicherte im ganzen | für 1000 weibliche Versicherte im ganzen |
| 18 bis 22 | 2.043 | 740 |
| 23 " 27 | 1.562 | 433 |
| 28 " 32 | 1.920 | 460 |
| 33 " 37 | 1.790 | 346 |
| 38 " 42 | 1.391 | |
| im ganzen . 8.706 | | 1.979 |

| für 70 männliche Versicherte | Erfordernis, bezogen auf 100 K Altersrente | |
|---------------------------------|--|---------------------------|
| | für 30 weibliche Versicherte | für je 100 Neubietretende |
| 609 | 59 | 668 |

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

55

Absolutes Erfordernis für je 100 Neubeitretende

| Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|----------------------|------------|-------------|
| $668 \times 31.50 =$ | 36.00 = | 45.00 = |
| 21.042 | 24.048 | 30.060 |

b) betreffend die ergänzenden Leistungen:

Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditätsrente

| Altersgruppe | für 1000 männliche Versicherte im ganzen | für 1000 weibliche Versicherte im ganzen |
|--------------|--|--|
| 18 bis 22 | 7.083 | 3.772 |
| 23 " 27 | 5.896 | 2.403 |
| 28 " 32 | 7.325 | 2.351 |
| 33 " 37 | 6.816 | 1.681 |
| 38 " 42 | 5.207 | |
| im ganzen . | 32.327 | 10.207 |

Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditätsrente

| für 70 männliche Versicherte | für 30 weibliche Versicherte | für je 100 Neubeitretende |
|------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| 2.263 | 306 | 2.569 |

Absolutes Erfordernis für je 100 Neubeitretende

| Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|-----------------------|------------|-------------|
| $2.569 \times 2.55 =$ | 2.20 = | 1.50 = |
| 6.551 | 5.652 | 3.854 |

Zusammenfassung der absoluten Erfordernisse nach a) und b) für je 100 Neubeitretende

| Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|-----------|------------|-------------|
| 21.042 | 24.048 | 30.060 |
| 6.551 | 5.652 | 3.854 |
| 27.593 | 29.700 | 33.914 |

2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate (betrifft nur die ergänzenden Leistungen):

Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditäts- und Altersrente

| Altersgruppe | für 1000 männliche Versicherte im ganzen | für 1000 weibliche Versicherte im ganzen |
|--------------|--|--|
| 18 bis 22 | 145.504 | 177.336 |
| 23 " 27 | 57.104 | 38.796 |
| 28 " 32 | 43.962 | 18.702 |
| 33 " 37 | 31.443 | 10.146 |
| 38 " 42 | 18.323 | |
| im ganzen . | 296.336 | 244.980 |

Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditäts- und Altersrente

| für 70 männliche Versicherte | für 30 weibliche Versicherte | für je 100 Neubeitretende |
|------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| 20.744 | 7.349 | 28.093 |

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Absolutes Erfordernis für je 100 Neubeitretende

| Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|-----------------|------------|-------------|
| 28.093 × 2,55 = | 2,20 = | 1,50 = |
| 71.637 | 61.805 | 42.140 |

3. Wert der kapitalisierten Verwaltungskosten (die Verwaltungskosten mit 80 K pro Versicherten angenommen):

Absolutes Erfordernis

| Altersgruppe | für 1000 männliche Versicherte im ganzen | für 1000 weibliche Versicherte im ganzen |
|--------------|--|--|
| 18—22 | 702.813 | 944.250 |
| 23—27 | 260.438 | 218.688 |
| 28—32 | 183.313 | 107.250 |
| 33—37 | 112.875 | 47.438 |
| 38—42 | 57.500 | |
| im ganzen | 1,316.939 | 1,317.626 |

Absolutes Erfordernis

| für 70 männliche Versicherte | für 30 weibliche Versicherte | für je 100 Neubeitretende |
|------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| 92.186 | 39.529 | 131.715 |

Zusammenfassung der Passivposten:

| | Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|---|-----------|------------|-------------|
| 1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate . . . | 27.593 | 29.700 | 33.914 |
| 2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate | 71.637 | 61.805 | 42.140 |
| 3. Wert der kapitalisierten Verwaltungskosten | 131.715 | 131.715 | 131.715 |
| Absolutes Gesamterfordernis für je 100 Neubeitretende | 230.945 | 223.220 | 207.769 |

B. Aktivposten:

Wert des die Nettoprämie übersteigenden Teiles der Bruttoprämie:

Kapitalisierter Wert der Prämiedifferenz, bezogen auf 100 K Altersrente

| Altersgruppe | für 1000 männliche Versicherte im ganzen | für 1000 weibliche Versicherte im ganzen |
|--------------|--|--|
| 18—22 | 26.886 | 48.631 |
| 23—27 | 10.678 | 14.592 |
| 28—32 | 6.990 | 8.269 |
| 33—37 | 2.597 | 2.804 |
| 38—42 | 567 | |
| im ganzen | 47.718 | 74.296 |

Kapitalisierter Wert der Prämiedifferenz, bezogen auf 100 K Altersrente

| für 70 männliche Versicherte | für 30 weibliche Versicherte | für je 100 Neubeitretende |
|------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| 3.340 | 2.229 | 5.569 |

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

57

Absoluter Kapitalwert für je 100 Neubeitretende

| Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|----------------------------|--------------------|--------------------|
| 5.569 × 31.50 = 175.424 | 36.00 = 200.484 | 45.00 = 250.605 |

Vergleich der Summe der Aktivposten mit der Summe der Passivposten für je 100 Neubeitretende:

| | Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|--|-----------|------------|-------------|
| Summe der Aktiva | 175.424 | 200.484 | 250.605 |
| Summe der Passiva | 230.945 | 223.220 | 207.769 |
| Die Aktiva vermindert um die Passiva | — 55.521 | — 22.736 | + 42.836 |

II. Vorhandener Versichertenstock.

Der Stand am 31. Dezember 1918 der bei der Allgemeinen Pensionsanstalt Versicherten umfasst in runden Zahlen 65.000 männliche und 38.000 weibliche Versicherte. Diese Zahlen beziehen sich auf das Gebiet des ehemaligen Österreich und wurden zunächst der Rechnung zugrunde gelegt. Die Abstellung des schließlichen Rechnungsergebnisses auf den Gebietsumfang der Republik Österreich wird am Schlusse der Darlegung des Untersuchungsganges vorgenommen werden.

Für die Durchführung der Rechnung war es zweckmäßig, den Stock der gegenwärtig vorhandenen Versicherten in zwei Personengruppen zu zerlegen, von denen die in der Folge als Gruppe 1 bezeichnete alle Versicherten mit wenigstens zehn anrechenbaren Dienstjahren und die als Gruppe 2 bezeichnete alle Versicherten mit weniger als zehn anrechenbaren Dienstjahren umfasst. Bei beiden Gruppen wurden zur Bemessung der ergänzenden Leistungen aus der Beobachtung stammende Daten über den bisherigen Versicherungsverlauf verwendet.

Die Gruppe der im Rentenbezug stehenden Personen wird im Anschluß an die Gruppen 1 und 2 besonders behandelt werden.

Gruppe 1: Versicherte mit wenigstens zehn anrechenbaren Dienstjahren.

Die Berechnungen beziehen sich auf 30.108 männliche und 4615 weibliche Versicherte, zusammen auf 34.723 Personen.

A. Passivposten:

1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragssmonate:

Diese Passivposte entfällt.

2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragssmonate (betrifft nur die ergänzenden Leistungen):

Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditäts- und Altersrente

| Altersgruppe | für männliche Versicherte | für weibliche Versicherte |
|---------------------|------------------------------|------------------------------|
| 28 bis 32 | 944.302 | 717.668 |
| 33 " 37 | 2.061.009 | 447.588 |
| 38 " 42 | 2.504.469 | 257.839 |
| 43 " 47 | 2.883.653 | 178.748 |
| 48 " 52 | 2.833.222 | 112.132 |
| 53 " 57 | 2.707.068 | 72.525 |
| 58 " 62 | 2.635.218 | 65.984 |
| Im ganzen | 16.568.941 | 1.852.484 |

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Das absolute Kapitalerfordernis für die ergänzenden Leistungen ist durch das Ausmaß dieser Leistungen bestimmt. Dieses lässt sich im vorliegenden Fall aus den direkten Beobachtungen über den bisherigen Verstherungsverlauf ableiten. Das für diese Zwecke herangezogene Beobachtungsmaterial ist bereits aus den Ausführungen über das neue System der Grundbetragsberechnung bekannt.

Das Ausmaß der ergänzenden Leistungen entspricht der Differenz

$$\left[\frac{5}{18} b^{1-5} + 500 + \frac{b^{6-10}}{8} \right] - \frac{b^{1-10}}{4}$$

(die neuangefügten Gehaltsklassen bleiben bei der rückwirkenden Anwendung der neuen Grundbetragsberechnung außer Betracht).

Für die obige Differenz wurde aus der Untersuchung in 260 Fällen der mittlere Betrag von 360 K gefunden, der auch der weiteren Rechnung zugrunde gelegt wurde.

$$\text{Absolutes Erfordernis } (16,568,941 + 1,852,484) \times 3 \cdot 6 = 66,317,130.$$

3. Wert der kapitalisierten Verwaltungskosten (die Verwaltungskosten mit 80 K pro Versicherten angenommen):

| Altersgruppe | Absolutes Erfordernis | |
|-------------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| | für männliche Versicherte | für weibliche Versicherte |
| 28 bis 32 | 2,465,375 | 2,003,563 |
| 33 " 37 | 4,925,188 | 1,290,750 |
| 38 " 42 | 5,190,750 | 723,750 |
| 43 " 47 | 4,711,500 | 370,938 |
| 48 " 52 | 3,554,938 | 162,688 |
| 53 " 57 | 2,530,625 | 67,188 |
| 58 " 62 | 1,710,563 | 30,188 |
| im ganzen | 25,088,939 | 4,649,065 |
| für Versicherte überhaupt | 29,738,004 | |
| im ganzen | 29,738,004 | |

Zusammenfassung der Passivposten (für alle drei Annahmen gleich):

| | |
|---|------------|
| 1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate | |
| 2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate | 66,317,130 |
| 3. Wert der kapitalisierten Verwaltungskosten | 29,738,004 |
| Absolutes Gesamterfordernis für die Gruppe 1 | 96,055,134 |

B. Aktivposten:

Wert des die Nettoprämie übersteigenden Teiles der Bruttoprämie:

| Altersgruppe | Kapitalisierter Wert der Prämiedifferenz, bezogen auf 100 K Altersrente | |
|-------------------------------------|---|---------------------------|
| | für männliche Versicherte | für weibliche Versicherte |
| 28 bis 32 | 94,305 | 103,181 |
| 33 " 37 | 201,914 | 86,160 |
| 38 " 42 | 197,869 | 55,808 |
| 43 " 47 | 108,315 | 21,935 |
| 48 " 52 | 35,107 | 6,343 |
| 53 " 57 | 6,003 | 1,260 |
| 58 " 62 | 7,896 | 27 |
| im ganzen | 651,409 | 274,660 |
| für Versicherte überhaupt | | |
| im ganzen | 896,069 | |

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

59

Absoluter Kapitalswert (Gruppe 1)

| Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|-------------------------------------|----------------------|----------------------|
| $896.069 \times 45.00 = 40,323.105$ | $54.00 = 48,387.526$ | $63.00 = 56,452.347$ |

Gruppe 2: Versicherte mit weniger als zehn anrechenbaren Dienstjahren.

Die Berechnungen beziehen sich auf 35.250 männliche und 33.572 weibliche Versicherte, zusammen auf 68.822 Personen.

Die Durchführung der Rechnung erfordert nachstehende Erläuterungen.

Ad Passivpost 1:

Bei der Berechnung der Teilposten a und b wurden die Versicherten als dauernd in jener Gehaltsklasse eingereiht angesehen, die der jeweiligen Annahme über die Einreihung in die Gehaltsklassen entspricht. Hierdurch tritt eine Überabschätzung des Erfordernisses ein, weil der bisherige Versicherungsverlauf in der Regel zu einer geringeren Anwartschaft führen wird, als sie sich nach dieser Voraussetzung ergibt. Diesem Umstande trägt die, eine Abzugspost bildende, mit „Wert der Ausgleichsleistung“ bezeichnete Teilpost c) Rechnung. Der Einfachheit der Rechnung halber wurde hierbei angenommen, daß alle Personen der Gruppe 2 am 31. Dezember 1918 fünf Dienstjahre zurückgelegt haben. Eine Annahme, die im Durchschnitte den tatsächlichen Dienstzeitverhältnissen entspricht. Für diesen Fall besteht die Ausgleichsleistung nur aus einem aus der Grundbetragsberechnung sich ergebenden Differenzbetrag, der für den Invaliditätsrentenanspruch mit

$$\frac{5}{18} \left[b_K^{1-5} - b^{1-5} \right]$$

bemessen ist. Hierin ist b_K^{1-5} durch die Annahme über den künftigen Versicherungsverlauf, b^{1-5} durch den bisherigen Versicherungsverlauf bestimmt. Die letztere Größe wurde mit dem Betrage von 932 K aus einem Material abgeleitet, das nur Versicherte betrifft, welche mit Ende 1918 oder kurze Zeit vorher 60 Beitragsmonate vollendet hatten.

Für den Invaliditätsrentenanspruch wurde die Ausgleichsleistung für die Annahme I mit dem Jahresbetrage von 541 K, für die Annahme II mit dem Jahresbetrage von 741 K und für die Annahme III mit dem Jahresbetrage von 941 K ermittelt.

Ad Passivpost 2:

Werden wie bei Passivpost 1) im Durchschnitte fünf zurückgelegte Dienstjahre vorausgesetzt, so entspricht die ergänzende Leistung der Differenz

$$\left[\frac{5}{18} b^{1-5} + 500 + \frac{b_K^{6-10}}{8} \right] - \frac{b^{1-5} + b_K^{6-10}}{4}$$

Für die Bewertung von b^{1-5} und b_K^{6-10} gilt das oben Gesagte. Die ergänzende Leistung für den Anspruch auf Invaliditätsrente wurde mit den nachstehenden Jahresbeträgen ermittelt:

Annahme I Annahme II Annahme III

166

76

— 14

A. Passivposten:

1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate:
 a) betreffend die skalarmäßigen Leistungen:

| Altersgruppe | Erfordernis, bezogen auf 100 K Altersrente | |
|---------------------------|--|---------------------------|
| | für männliche Versicherte | für weibliche Versicherte |
| 18 bis 22 | 8.722 | 9.218 |
| 23 " 27 | 30.994 | 19.861 |
| 28 " 32 | 56.895 | 17.771 |
| 33 " 37 | 79.058 | 16.219 |
| 38 " 42 | 83.948 | 12.248 |
| 43 " 47 | 93.544 | 7.165 |
| 48 " 52 | 110.685 | 5.595 |
| 53 " 57 | 123.394 | 3.905 |
| 58 " 62 | 82.962 | 4.474 |
| | im ganzen . 670.202 | 96.456 |
| für Versicherte überhaupt | | |
| | im ganzen . | 766.658 |

Absolutes Erfordernis

| Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|-------------------|------------|-------------|
| 766.658 × 36'00 = | 45'00 = | 54'00 = |
| 27,599.688 | 34,499.610 | 41,399.532 |

b) betreffend die ergänzenden Leistungen:

| Altersgruppe | Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditätsrente | |
|---------------------------|---|---------------------------|
| | für männliche Versicherte | für weibliche Versicherte |
| 18—22 | 28.774 | 40.903 |
| 23—27 | 105.706 | 101.757 |
| 28—32 | 193.017 | 80.249 |
| 33—37 | 265.240 | 66.797 |
| 38—42 | 278.748 | 47.954 |
| 43—47 | 306.208 | 26.906 |
| 48—52 | 352.962 | 19.743 |
| 53—57 | 384.454 | 12.208 |
| 58—62 | 254.328 | 14.547 |
| | im ganzen . 2,170.490 | 411.064 |
| für Versicherte überhaupt | | |
| | im ganzen . | 2,581.554. |

Absolutes Erfordernis

| Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|--------------------|------------|-------------|
| 2,581.554 × 2'20 = | 1'50 = | 0'80 = |
| 5,679.419 | 3,872.331 | 2,065.243 |

c) betreffend die Ausgleichsleistung (Abzugspost):

| Absoluter Kapitalwert | | |
|-----------------------|------------|-------------|
| Annahme I | Annahme II | Annahme III |
| 2,581.554 × 5'41 = | 7'41 = | 9'41 = |
| 13,966.207 | 19,129.315 | 24,292.423 |

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

61

Zusammenfassung der absoluten Erfordernisse nach a und b bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Abzugspost c:

| Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|-------------|-------------|-------------|
| 27,599.688 | 34,499.610 | 41,399.532 |
| 5,679.419 | 3,872.331 | 2,065.243 |
| —13,966.207 | —19,129.315 | —24,292.423 |
| 19,312.900 | 19,242.626 | 19,172.352 |

2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate (betrifft nur die ergänzenden Leistungen):

Erfordernis, bezogen auf 100 K Erhöhung der Invaliditäts- und Altersrente

| Altersgruppe | für männliche Versicherte | für weibliche Versicherte |
|--------------|---------------------------|---------------------------|
| 18 bis 22 | 974.315 | 2,928.086 |
| 23 " 27 | 2,198.900 | 3,866.005 |
| 28 " 32 | 2,690.780 | 1,487.914 |
| 33 " 37 | 2,262.640 | 616.606 |
| 38 " 42 | 1,829.105 | 336.318 |
| 43 " 47 | 1,549.737 | 146.944 |
| 48 " 52 | 1,254.031 | 75.029 |
| 53 " 57 | 939.427 | 32.173 |
| 58 " 62 | 365.988 | 26.453 |
| im ganzen . | 14,064.923 | 9,515.528 |

Für Versicherte überhaupt

im ganzen . 23,580.451

Absolutes Erfordernis

| Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|---------------------|------------|-------------|
| 23,580.451 × 1.66 = | 0.76 = | — 0.14 = |
| 39,143.549 | 17.921.143 | — 3,301.263 |

3. Wert der kapitalisierten Verwaltungskosten (die Verwaltungskosten mit 80 K pro Versicherten angenommen):

Absolutes Erfordernis

| Altersgrenze | für männliche Versicherte | für weibliche Versicherte |
|--------------|---------------------------|---------------------------|
| 18 bis 22 | 4,254.438 | 15,432.250 |
| 23 " 27 | 7,895.563 | 16,298.563 |
| 28 " 32 | 8,597.562 | 6,097.750 |
| 33 " 37 | 6,490.500 | 2,523.000 |
| 38 " 42 | 4,368.750 | 1,087.625 |
| 42 " 47 | 3,032.375 | 360.750 |
| 48 " 52 | 2,017.563 | 137.500 |
| 53 " 57 | 1,237.563 | 41.125 |
| 58 " 62 | 402.625 | 18.750 |
| im ganzen . | 38,296.939 | 41,988.313 |

Für Versicherte überhaupt

im ganzen . 80,285.252.

Zusammenfassung der Passivposten:

| | Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|---|------------|-------------|-------------|
| 1. Wert der nicht fundierten Leistungen während der ersten 120 Beitragsmonate | 19,312.900 | 19,242.626 | 19,172.352 |
| 2. Wert der nicht fundierten Leistungen nach Zurücklegung der ersten 120 Beitragsmonate . | 39,143.549 | 17,921.143 | — 3,301.263 |
| 3. Wert der kapitalisierten Verwaltungskosten | 80,285.252 | 80,285.252 | 80,285.252 |
| Absolutes Gesamterfordernis für die Gruppe 2 . | | 138,741.701 | 117,449.021 |
| | | | 96,156.341 |

B. Aktivposten:

Wert des die Nettoprämie übersteigenden Teiles der Bruttoprämie:

Kapitalisierter Wert der Prämiedifferenz, bezogen auf 100 K Altersrente

| Altersgruppe | für männliche Versicherte | für weibliche Versicherte |
|--------------|---------------------------|---------------------------|
| 18 bis 22 | 152.593 | 956.787 |
| 23 " 27 | 301.922 | 894.278 |
| 28 " 32 | 352.460 | 407.015 |
| 33 " 37 | 255.527 | 194.581 |
| 38 " 42 | 113.023 | 63.752 |
| 43 " 47 | 36.397 | 14.071 |
| 48 " 52 | 7.073 | 2.578 |
| 53 " 57 | 3.257 | — 36 |
| 58 " 62 | 8.003 | — 387 |
| im ganzen . | | 1,230.255 |
| | | 2,532.649 |

Für Versicherte überhaupt

im ganzen . 3,762.904.

Absoluter Kapitalwert (Gruppe 2):

| Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|---------------------|-------------|-------------|
| 3,762.904 × 36'00 = | 45'00 = | 54'00 = |
| 135,464.544 | 169,330.680 | 203,196.816 |

Vergleich der Summe der Aktivposten mit der Summe der Passivposten bei gleichzeitiger Zusammenfassung der Gruppe 1 mit der Gruppe 2:

| | Annahme I | Annahme II | Annahme III |
|--|-------------|-------------|-------------|
| Summe der Aktiva | 175,787.649 | 217,718.406 | 259,649.163 |
| Summe der Passiva | 234,796.835 | 213,504.155 | 192,211.475 |
| Die Aktiva vermindert um die Passiva . — | 59,009.186 | 4,214.251 | 67,437.688 |

Die Gruppe der im Rentenbezuge stehenden Personen.

Nach Artikel IV des Gesezentwurfes finden dessen Bestimmungen auch auf die bereits im Rentenbezuge stehenden Personen Anwendung. Bei dieser Personengruppe handelt es sich nur um die Ermittlung einer einzigen Passivpost. Diese betrifft den Wert der Mehrleistungen, die sich aus der geänderten Art der Rentenbemessung ergeben. Über das Ausmaß der bei den flüssigen Renten hierdurch eintretenden Erhöhungen wurde eine eingehende Untersuchung angestellt, welche alle bei der Landesstelle Wien in Evidenz stehenden Rentner umfaßt. Aus dieser Untersuchung ergab sich, daß aus Auslaß der Neubemessung der Rentenansprüche bei den Invaliditätsrentenempfängern der Jahresbetrag der Rente sich im Durchschnitt um 90 Prozent, bei den Witwenrentenempfängern um 80 Prozent und bei Rentenempfängern überhaupt um 82 Prozent gegenüber dem bisherigen Ausmaß dieser Renten erhöhen wird.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

63

Nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 beträgt für die ehemaligen Landesstellen der Allgemeinen Pensionsanstalt zusammen der Wert der flüssigen Renten zuzüglich des Wertes der Anwartschaften der Pensionisten auf Witwenrente und Erziehungsbeiträge schätzungsweise rund 9 Millionen Kronen. Für die im Rentenbezug stehenden Personen würde dann, bei Zugrundelegung des vorangeführten, für Rentenempfänger überhaupt geltenden Erhöhungssatzes, zur vollen Deckung der neubemessenen Ansprüche und Anwartschaften eine Prämienreserveergänzung im Gesamtbetrage von rund 7,5 Millionen Kronen notwendig werden.

Eine übersichtliche Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse wird es erleichtern, die möglichen Schlussfolgerungen aus ihnen zu ziehen. Zu diesem Zwecke seien die Ergebnisse in die folgende tabellarische Form gebracht:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | | | | | |
|---|---------|---------|---------|---------|---|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | Hier von gedeckt durch den verfügbarer Teil der Bruttoprämie | Überdeckung des Gesamterfordernisses | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| in Tausenden Kronen | | | | | | | | | | | | |
| Personengruppe: Neubittretende (für je 100) | | | | | | | | | | | | |
| Annahme I | 99 | 132 | 231 | 175 | 56 | . | | | | | | |
| " II | 91 | 132 | 223 | 200 | 23 | . | | | | | | |
| " III | 76 | 132 | 208 | 251 | | 43 | | | | | | |
| Personengruppe: Vorhandener Stock (Versicherte und Rentner) | | | | | | | | | | | | |
| Annahme I | 124.774 | 110.023 | 234.797 | 175.788 | 59.009 | . | | | | | | |
| " II | 103.481 | 110.023 | 213.504 | 217.718 | . | 4.214 | | | | | | |
| " III | 82.188 | 110.023 | 192.211 | 259.649 | . | 67.438 | | | | | | |

Die für den vorhandenen Stock von Versicherten und Rentenempfängern gelgenden Schlussziffern beziehen sich auf das Gebiet des ehemaligen Österreich. Der auf die Republik Österreich entfallende Anteil daran kann auf 60 vom Hundert der angegebenen Beträge geschätzt werden.

Die obige Aufstellung lässt klar erkennen, daß für das Erfordernis an Prämienreserveergänzungen nach § 32 a der künftige Versicherungsverlauf von maßgebender Bedeutung ist und schon verhältnismäßig geringfügige Änderungen desselben starke finanzielle Rückwirkungen auslösen. Trotzdem nämlich die Annahmen über die Einreihung der Versicherten in die Gehaltsklassen nur immer um je eine Gehaltsklasse verschieden sind, zeigen die Untersuchungsergebnisse in Spalte 2 beträchtliche Abstufungen, was insbesondere von den vorhandenen Versichertenstock betreffenden Erfordernisbeträgen gilt. Der bestimmende Einfluß des künftigen Versicherungsverlaufes macht sich auch bei der Bewertung der in Spalte 5 angeführten Aktivpost geltend. Die Rückwirkung des künftigen Versicherungsverlaufes auf die Finanzlage der Pensionsanstalt wird noch dadurch verstärkt, daß die Betragsreihen in Spalte 2 und Spalte 5 in entgegengesetztem Sinne verlaufen.

Auf die den Kernpunkt der Untersuchung bildende Frage, ob die gesetzlich zugesicherten Leistungen in dem angesammelten Vermögen und den künftigen Prämieneingängen bei ungeändertem relativen Betragssatz (von 12 Prozent der unteren Gehaltsklassengrenze) ihre volle Versicherungstechnische Deckung

finden werden, geben die Zahlen in den Spalten 6 und 7, welche die gegenüber dem Gesamtaufordernisse vorhandene Unter- oder Überdeckung ziffermäßig zum Ausdruck bringen, Aufschluß. Hier nach wird hinsichtlich der Gesamtheit der Versicherten (vorhandener Stock und künftiger Neubetritt zusammengefaßt) diese Deckung im großen und ganzen dann gegeben sein, wenn die tatsächlichen für die Einreihung in die Gehaltsklassen maßgebenden Bezüge die nach der Annahme II vorausgesetzten im Durchschnitte mindestens erreichen. Dem es ist zu berücksichtigen, daß die bei den Berechnungen außer Beracht gelassenen individuellen Vorrückungen in den Bezügen die Gebarung der Anstalt günstig beeinflussen werden und der individuelle Gehaltsaufstieg gerade bei der Gruppe der Neubetretenden, die sich, wenn auch nicht bedeutend, passiv zeigt, eine größere Rolle spielt. Da die Annahme II monatliche Gehaltsbezüge voraussetzt, die für Neubetretende im Durchschnitte 400 bis 500 K und für bereits Versicherte 500 bis 700 K betragen, kann die Finanzlage der Pensionsanstalt auf Grundlage dieser Annahme und unter der Voraussetzung stabiler Lohnverhältnisse als mit aller Vorsicht beurteilt gelten.

Sezt in kürzerer oder längerer Zeit eine rückläufige Lohnbewegung ein, so würden in deren Folge Prämienreservevergänzung in größerem Maße notwendig werden, wie aus dem Vergleiche der Untersuchungsergebnisse deutlich hervorgeht. Die sachlichen Voraussetzungen für eine solche Entwicklungsmöglichkeit wären mit der dauernden Verbesserung unserer valutarischen Verhältnisse gegeben und können in absehbarer Zeit auch wirklich eintreten. Ziffermäßige Angaben über die finanzielle Rückwirkung einer solchen Erscheinung auf die Gebarung der Pensionsanstalt lassen sich allerdings nicht machen, da für eine Berechnung alle Unterlagen fehlen. Im übrigen ist dazu zu bemerken, daß das Auftreten einer rückläufigen Lohnbewegung nur als die Auswirkung bedeutenderer wirtschaftlicher Umwälzungen zu denken ist, die allein schon eine weitere Reform der Pensionsversicherung notwendig machen würden.

Die Prämienreservevergänzung, die sich für die Annahme II ergeben, können rechnungsmäßig aus dem durch die nettoprämiemäßigen fundierten Leistungen und die Verwaltungskosten nicht verbrauchten Teile der Prämieneinnahme bestritten werden. Unter der Voraussetzung, daß über dieses Maß hinaus Prämienreservevergänzung erforderlich werden, stehen der Pensionsanstalt zu ihrer Deckung in erster Linie Mittel aus der Reserve der Ausgeschiedenen zur Verfügung. Die Reserve der Ausgeschiedenen beläuft sich für den geltenden Stichtag auf nahezu 60 Millionen Kronen für das alte Österreich, wovon ungefähr die Hälfte, also zirka 30 Millionen Kronen, auf die Republik Österreich entfällt. Nach den neuen Bestimmungen des § 27 bleiben künftig dem Versicherten im Falle seines Ausscheidens aus der Versicherung die Anwartschaften nicht wie bisher durch zwölf Jahre, sondern nur mehr durch sechs Jahre gewahrt. Diese Regelung hat zur Folge, daß sofort ein Teil der Reserve der Ausgeschiedenen frei verfügbar wird. Bei vorsichtiger Schätzung dürfte hierdurch ein Betrag von mindestens 12 bis 15 Millionen Kronen für den angegebenen Zweck frei werden. Ein verbleibender Erfordernisrest an Prämienreservevergänzung wird aus sonstigen Gebarungssüberschüssen zu decken sein. Gebarungssüberschüsse dürfen bis auf weiteres erzielt werden: aus der Verzinsung, aus dem Invalidisierungsverlaufe und aus den individuellen Gehaltsaufstiegen.

Anhangtabellen.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

67

Anhangstabelle 1.

Werte zur Ausgleichung der Prämienreserve für die Anwartschaft auf
Invaliditäts- und Witwenrente
für männliche Versicherte.

| Alter in Jahren zur Zeit der Reserveberechnung | Die Prämienreserve eines männlichen Versicherten nach Tabelle 1*) vermehrt, beziehungsweise vermindert sich für je 100 K Anwartschaft auf Invaliditätsrente nach | | | | | | | | | | Alter in Jahren zur Zeit der Reserveberechnung |
|---|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---|
| | (0) | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| Beitragsjahren um Kronen | | | | | | | | | | | |
| 18 | (247·85 | | | | | | | | | | 18 |
| 19 | 247·88 | 260·39 | | | | | | | | | 19 |
| 20 | 248·10 | 260·32 | 273·45 | | | | | | | | 20 |
| 21 | 248·53 | 260·45 | 273·27 | 287·06 | | | | | | | 21 |
| 22 | 249·18 | 260·80 | 273·30 | 286·76 | 301·23 | | | | | | 22 |
| 23 | 250·08 | 261·39 | 273·59 | 286·70 | 300·81 | 315·99 | | | | | 23 |
| 24 | 251·31 | 262·26 | 274·13 | 286·92 | 300·67 | 315·47 | 331·39 | | | | 24 |
| 25 | 252·80 | 263·49 | 274·98 | 287·42 | 300·83 | 315·25 | 330·77 | 347·46 | | | 25 |
| 26 | 254·54 | 265·01 | 276·22 | 288·26 | 301·31 | 315·36 | 330·48 | 346·75 | 364·25 | | 26 |
| 27 | 256·60 | 266·80 | 277·77 | 289·52 | 302·15 | 315·82 | 330·55 | 346·39 | 363·44 | 381·78 | 27 |
| 28 | 258·90 | 268·94 | 279·63 | 291·12 | 303·45 | 316·68 | 331·00 | 346·45 | 363·05 | 380·92 | 28 |
| 29 | 261·47 | 271·35 | 281·88 | 293·08 | 305·12 | 318·04 | 331·90 | 346·92 | 363·11 | 380·51 | 29 |
| 30 | 264·38 | 274·04 | 284·40 | 295·43 | 307·16 | 319·79 | 333·33 | 347·86 | 363·60 | 380·56 | 30 |
| 31 | 269·71 | 277·11 | 287·23 | 298·08 | 309·65 | 321·90 | 335·19 | 349·37 | 364·61 | 381·10 | 31 |
| 32 | 274·83 | 282·76 | 290·52 | 301·13 | 312·51 | 324·63 | 337·53 | 351·40 | 366·27 | 382·25 | 32 |
| 33 | 279·78 | 288·23 | 296·54 | 304·68 | 315·81 | 327·74 | 340·45 | 353·98 | 368·53 | 384·13 | 33 |
| 34 | 284·35 | 293·54 | 302·41 | 311·13 | 319·66 | 331·34 | 343·86 | 357·20 | 371·39 | 386·66 | 34 |
| 35 | 288·61 | 298·48 | 308·13 | 317·44 | 326·59 | 335·55 | 347·81 | 360·95 | 374·96 | 389·85 | 35 |
| 36 | 292·62 | 303·16 | 313·52 | 323·65 | 333·43 | 343·05 | 352·46 | 365·33 | 379·14 | 393·85 | 36 |
| 37 | 296·25 | 307·55 | 318·62 | 329·52 | 340·17 | 350·45 | 360·55 | 370·44 | 383·97 | 398·48 | 37 |
| 38 | 299·31 | 311·56 | 323·45 | 335·09 | 346·55 | 357·75 | 368·56 | 379·19 | 389·59 | 403·82 | 38 |
| 39 | 301·68 | 314·99 | 327·88 | 340·39 | 352·65 | 364·70 | 376·49 | 387·87 | 399·05 | 410·00 | 39 |

*) Aus der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159.

| Witter in Jahren zur Zeit der Belebensberechnung | Beitragsjahre um Kronen | | | | | | | | | | Witter in Jahren zur Zeit der Belebensberechnung |
|--|-------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--|
| | (0) | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| 40 | (303·24 | 317·70 | 331·71 | 345·29 | 358·46 | 371·37 | 384·06 | 396·48 | 408·46 | 420·24 | 40 |
| 41 | 330·77 | 319·56 | 334·80 | 349·56 | 363·88 | 377·76 | 391·36 | 404·74 | 417·82 | 430·44 | 41 |
| 42 | 303·25 | 320·43 | 337·10 | 353·16 | 368·74 | 383·84 | 398·48 | 412·83 | 426·94 | 440·74 | 42 |
| 43 | 301·73 | 320·18 | 338·32 | 355·91 | 372·88 | 389·33 | 405·27 | 420·73 | 435·87 | 450·78 | 43 |
| 44 | 299·32 | 318·91 | 338·41 | 357·59 | 376·18 | 394·11 | 411·49 | 428·34 | 444·69 | 460·69 | 44 |
| 45 | 295·95 | 316·79 | 337·53 | 358·16 | 378·46 | 398·14 | 417·12 | 435·52 | 453·35 | 470·64 | 45 |
| 46 | 291·58 | 313·59 | 335·68 | 357·65 | 379·51 | 401·02 | 421·88 | 441·99 | 461·48 | 480·37 | 46 |
| 47 | 286·09 | 309·43 | 332·79 | 356·23 | 379·55 | 402·75 | 425·58 | 447·70 | 469·05 | 489·73 | 47 |
| 48 | 279·38 | 304·14 | 328·95 | 353·79 | 378·71 | 403·50 | 428·17 | 452·43 | 475·96 | 498·65 | 48 |
| 49 | 271·12 | 297·65 | 324·04 | 350·47 | 376·93 | 403·48 | 429·89 | 456·17 | 482·02 | 507·08 | 49 |
| 50 | 261·29 | 289·54 | 317·87 | 346·05 | 374·28 | 402·54 | 430·89 | 459·09 | 487·16 | 514·77 | 50 |
| 51 | 249·87 | 279·86 | 310·11 | 340·46 | 370·64 | 400·87 | 431·14 | 461·50 | 491·71 | 521·77 | 51 |
| 52 | 237·30 | 268·48 | 300·70 | 333·21 | 365·82 | 398·24 | 430·73 | 463·25 | 495·87 | 528·33 | 52 |
| 53 | 223·57 | 255·82 | 289·43 | 324·17 | 359·21 | 394·37 | 429·32 | 464·34 | 499·40 | 534·57 | 53 |
| 54 | 209·21 | 241·84 | 276·73 | 313·09 | 350·67 | 388·58 | 426·60 | 464·41 | 502·30 | 540·23 | 54 |
| 55 | 194·71) | 227·15 | 262·58 | 300·46 | 339·94 | 380·74 | 421·90 | 463·19 | 504·24 | 545·38 | 55 |
| 56 | | 212·27 | 247·63 | 286·26 | 327·56 | 370·60 | 415·08 | 459·95 | 504·96 | 549·72 | 56 |
| 57 | | | 232·54 | 271·27 | 313·59 | 358·83 | 405·98 | 454·71 | 503·86 | 553·17 | 57 |
| 58 | | | | 256·15 | 298·83 | 345·44 | 395·28 | 447·21 | 500·89 | 555·03 | 58 |
| 59 | | | | | 284·20 | 331·54 | 383·26 | 438·55 | 496·16 | 555·72 | 59 |
| 60 | | | | | | 317·92 | 370·88 | 428·74 | 490·59 | 555·04 | 60 |
| 61 | | | | | | | 359·19 | 419·02 | 484·38 | 554·26 | 61 |
| 62 | | | | | | | | 409·90 | 478·18 | 552·77 | 62 |
| 63 | | | | | | | | | 473·46 | 552·33 | 63 |
| 64 | | | | | | | | | | 553·56 | 64 |

*) Aus der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

69

Anhangstabelle 2.

Werte zur Ausgleichung der Prämienreserve für die Anwartschaft auf
Invaliditätsrente
für weibliche Versicherte.

| Alter in Jahren zur Zeit der Relevaberechnung | Die Prämienreserve eines weiblichen Versicherten nach Tabelle 2*) vermehrt, beziehungsweise vermindert sich für je 100 K Änderung der Anwartschaft auf Invaliditätsrente nach | | | | | | | | | | Alter in Jahren zur Zeit der Relevaberechnung |
|---|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---|---|
| | (0) | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| Beitragsjahren um Kronen | | | | | | | | | | | |
| 18 (193·68 | | | | | | | | | | | 18 |
| 19 203·00 | 203·49 | | | | | | | | | | 19 |
| 20 212·65 | 213·18 | 213·69 | | | | | | | | | 20 |
| 21 207·85 | 223·23 | 223·78 | 224·33 | | | | | | | | 21 |
| 22 203·21 | 218·11 | 234·25 | 234·83 | 235·40 | | | | | | | 22 |
| 23 198·79 | 213·17 | 228·80 | 245·73 | 246·34 | 246·94 | | | | | | 23 |
| 24 194·62 | 208·47 | 223·56 | 239·95 | 257·70 | 258·34 | 258·97 | | | | | 24 |
| 25 190·75 | 204·06 | 218·58 | 234·40 | 251·59 | 270·20 | 270·87 | 271·53 | | | | 25 |
| 26 187·26 | 199·96 | 213·91 | 229·14 | 245·72 | 263·74 | 283·26 | 283·96 | 284·65 | | | 26 |
| 27 184·24 | 196·27 | 209·59 | 224·21 | 240·17 | 257·55 | 276·44 | 296·89 | 297·63 | 298·35 | | 27 |
| 28 181·75 | 193·10 | 205·71 | 219·67 | 235·00 | 251·73 | 269·94 | 289·74 | 311·17 | 311·94 | | 28 |
| 29 179·89 | 190·50 | 202·39 | 215·61 | 230·24 | 246·30 | 263·83 | 282·92 | 303·67 | 326·14 | | 29 |
| 30 178·66 | 188·54 | 199·65 | 212·12 | 225·97 | 241·31 | 258·14 | 276·51 | 296·52 | 318·27 | | 30 |
| 31 184·79 | 187·26 | 197·61 | 209·26 | 222·33 | 236·85 | 252·92 | 270·55 | 289·82 | 310·80 | | 31 |
| 32 190·91 | 193·73 | 196·32 | 207·17 | 219·39 | 233·09 | 248·31 | 265·16 | 283·65 | 303·85 | | 32 |
| 33 197·07 | 200·21 | 203·17 | 205·89 | 217·27 | 230·08 | 244·45 | 260·41 | 278·08 | 297·48 | | 33 |
| 34 203·21 | 206·76 | 210·06 | 213·17 | 216·01 | 227·96 | 241·40 | 256·47 | 273·22 | 291·76 | | 34 |
| 35 209·33 | 213·31 | 217·04 | 220·50 | 223·76 | 226·75 | 239·29 | 253·40 | 269·22 | 286·80 | | 35 |
| 36 215·48 | 219·88 | 224·06 | 227·98 | 231·61 | 235·04 | 238·18 | 251·34 | 266·16 | 282·78 | | 36 |
| 37 221·67 | 226·47 | 231·10 | 235·49 | 239·61 | 243·43 | 247·03 | 250·33 | 264·17 | 279·75 | | 37 |
| 38 227·68 | 233·13 | 238·18 | 243·04 | 247·67 | 252·00 | 256·02 | 259·80 | 263·27 | 277·82 | | 38 |
| 39 233·39 | 239·60 | 245·34 | 250·65 | 255·77 | 260·64 | 265·19 | 269·43 | 273·41 | 277·06 | | 39 |

*) Aus der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159.

| Alter in Jahren zur Zeit der Referatabrechnung | Beitragsjahren um Kronen | | | | | | | | | Alter in Jahren zur Zeit der Referatabrechnung | |
|--|--------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--|----|
| | (0) | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | |
| 40 | (238·78 | 245·78 | 252·32 | 258·36 | 263·96 | 269·35 | 274·48 | 279·27 | 283·73 | 287·92 | 40 |
| 41 | 243·62 | 251·63 | 259·01 | 265·90 | 272·27 | 278·17 | 283·85 | 289·25 | 294·31 | 299·00 | 41 |
| 42 | 247·84 | 256·99 | 265·43 | 273·22 | 280·49 | 287·21 | 293·43 | 299·42 | 305·12 | 310·45 | 42 |
| 43 | 251·51 | 261·67 | 271·33 | 280·25 | 288·47 | 296·15 | 303·24 | 309·81 | 316·14 | 322·15 | 43 |
| 44 | 254·72 | 265·83 | 276·57 | 286·78 | 296·21 | 304·90 | 313·01 | 320·51 | 327·55 | 334·14 | 44 |
| 45 | 257·33 | 269·59 | 281·35 | 292·72 | 303·53 | 313·50 | 322·70 | 331·28 | 339·22 | 346·57 | 45 |
| 46 | 259·34 | 272·67 | 285·66 | 298·12 | 310·17 | 321·62 | 332·19 | 341·93 | 351·03 | 359·44 | 46 |
| 47 | 260·69 | 275·21 | 289·36 | 303·15 | 316·37 | 329·16 | 341·31 | 352·53 | 362·87 | 372·52 | 47 |
| 48 | 261·30 | 277·15 | 292·58 | 307·62 | 322·28 | 336·34 | 349·93 | 362·85 | 374·78 | 385·77 | 48 |
| 49 | 260·98 | 278·39 | 295·27 | 311·72 | 327·74 | 343·36 | 358·34 | 372·82 | 386·58 | 399·29 | 49 |
| 50 | 259·81 | 278·71 | 297·30 | 315·33 | 332·89 | 350·01 | 366·68 | 382·68 | 398·15 | 412·84 | 50 |
| 51 | 257·87 | 278·27 | 298·51 | 318·42 | 337·73 | 356·54 | 374·87 | 392·73 | 409·87 | 426·43 | 51 |
| 52 | 255·53 | 277·07 | 298·99 | 320·74 | 342·14 | 362·89 | 383·10 | 402·80 | 421·99 | 440·40 | 52 |
| 53 | 252·94 | 275·47 | 298·69 | 322·33 | 345·77 | 368·84 | 391·21 | 413·00 | 434·23 | 454·92 | 53 |
| 54 | 250·57 | 273·62 | 297·99 | 323·11 | 348·68 | 374·04 | 398·99 | 423·19 | 446·76 | 469·73 | 54 |
| 55 | 248·91) | 272·06 | 297·08 | 323·55 | 350·82 | 378·58 | 406·12 | 433·21 | 459·48 | 485·07 | 55 |
| 56 | | 271·36 | 296·59 | 323·88 | 352·73 | 382·46 | 412·72 | 442·74 | 472·28 | 500·92 | 56 |
| 57 | | | 297·27 | 324·90 | 354·80 | 386·40 | 418·97 | 452·12 | 485·01 | 517·37 | 57 |
| 58 | | | | 327·46 | 357·90 | 390·83 | 425·64 | 461·52 | 498·04 | 534·27 | 58 |
| 59 | | | | | 363·30 | 397·08 | 433·61 | 472·24 | 512·05 | 552·56 | 59 |
| 60 | | | | | | 406·42 | 444·20 | 485·07 | 528·28 | 572·81 | 60 |
| 61 | | | | | | | 459·17 | 501·86 | 548·03 | 596·84 | 61 |
| 62 | | | | | | | | 523·99 | 572·71 | 625·41 | 62 |
| 63 | | | | | | | | | 605·25 | 661·53 | 63 |
| 64 | | | | | | | | | | 707·65 | 64 |

* Aus der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

71

Anhangtabelle 3.

Werte zur Ausgleichung der Prämienreserve für die Anwartschaft auf
Erziehungsbeiträge
für männliche und weibliche Versicherte.

| Alter in Jahren zur Zeit der Referenzberechnung | Die Prämienreserve eines männlichen (weiblichen) Versicherten nach Tabelle 1*) [Tabelle 2*)] vermehrt, beziehungsweise vermindert sich für je 100 K Änderung der Anwartschaft auf Erziehungsbeitrag nach | | | | | | | | | | Alter in Jahren zur Zeit der Referenzberechnung |
|--|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--|
| | (0) | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| Beitragsjahre um Kronen | | | | | | | | | | | |
| 18 | (109·94 | | | | | | | | | | 18 |
| 19 | 113·48 | 115·50 | | | | | | | | | 19 |
| 20 | 116·66 | 119·17 | 121·30 | | | | | | | | 20 |
| 21 | 119·38 | 122·46 | 125·10 | 127·33 | | | | | | | 21 |
| 22 | 121·59 | 125·28 | 128·51 | 131·28 | 133·62 | | | | | | 22 |
| 23 | 123·22 | 127·55 | 131·42 | 134·81 | 137·71 | 140·17 | | | | | 23 |
| 24 | 124·29 | 129·22 | 133·76 | 137·82 | 141·38 | 144·42 | 147·00 | | | | 24 |
| 25 | 124·68 | 130·31 | 135·49 | 140·25 | 144·50 | 148·23 | 151·43 | 154·12 | | | 25 |
| 26 | 124·38 | 130·70 | 136·61 | 142·03 | 147·02 | 151·48 | 155·39 | 158·74 | 161·57 | | 26 |
| 27 | 123·36 | 130·37 | 136·99 | 143·19 | 148·87 | 154·10 | 158·78 | 162·87 | 166·39 | 169·35 | 27 |
| 28 | 121·61 | 129·30 | 136·64 | 143·58 | 150·07 | 156·03 | 161·51 | 166·42 | 170·71 | 174·39 | 28 |
| 29 | 119·23 | 127·45 | 135·51 | 143·22 | 150·49 | 157·29 | 163·54 | 169·28 | 174·42 | 178·92 | 29 |
| 30 | 116·44 | 124·96 | 133·58 | 142·03 | 150·10 | 157·72 | 164·85 | 171·40 | 177·42 | 182·80 | 30 |
| 31 | 113·14 | 122·04 | 130·98 | 140·01 | 148·87 | 157·33 | 165·31 | 172·79 | 179·65 | 185·96 | 31 |
| 32 | 109·50 | 118·61 | 127·94 | 137·32 | 146·79 | 156·07 | 164·94 | 173·31 | 181·15 | 188·34 | 32 |
| 33 | 105·54 | 114·83 | 124·40 | 134·18 | 144·01 | 153·94 | 163·67 | 172·98 | 181·76 | 189·98 | 33 |
| 34 | 101·29 | 110·73 | 120·48 | 130·52 | 140·78 | 151·09 | 161·51 | 171·72 | 181·48 | 190·70 | 34 |
| 35 | 96·71 | 106·32 | 116·24 | 126·47 | 137·00 | 147·78 | 158·60 | 169·54 | 180·26 | 190·51 | 35 |
| 36 | 91·94 | 101·58 | 111·68 | 122·09 | 132·84 | 143·91 | 155·22 | 166·59 | 178·08 | 189·34 | 36 |
| 37 | 87·04 | 96·63 | 106·76 | 117·38 | 128·32 | 139·62 | 151·25 | 163·14 | 175·09 | 187·17 | 37 |
| 38 | 82·06 | 91·54 | 101·63 | 112·28 | 123·44 | 134·96 | 146·84 | 159·07 | 171·58 | 184·15 | 38 |
| 39 | 77·01) | 86·36 | 96·34 | 106·95 | 118·16 | 129·91 | 142·02 | 154·53 | 167·40 | 180·56 | 39 |

*) Aus der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159.

829 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

| Alter in Jahren zur Zeit der Referatabrechnung | Die Prämienreserve eines männlichen (weiblichen) Versicherten nach Tabelle 1*) [Tabelle 2*)] vermehrt, beziehungsweise vermindert sich für je 100 K Änderung der Anwartschaft auf Erziehungbeitrag nach | | | | | | | | | | Alter in Jahren zur Zeit der Referatabrechnung |
|--|---|-------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--|
| | (0) | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| Beitragsjahren um Kronen | | | | | | | | | | | |
| 40 | (71·83 | 81·09 | 90·94 | 101·45 | 112·63 | 124·43 | 136·80 | 149·56 | 162·73 | 176·28 | 40 |
| 41 | 66·61 | 75·70 | 85·46 | 95·84 | 106·91 | 118·69 | 131·13 | 144·17 | 157·61 | 171·49 | 41 |
| 42 | 61·47 | 70·26 | 79·85 | 90·15 | 101·10 | 112·78 | 125·20 | 138·32 | 152·08 | 166·26 | 42 |
| 43 | 56·46 | 64·90 | 74·18 | 84·31 | 95·18 | 106·74 | 119·07 | 132·19 | 146·05 | 160·57 | 43 |
| 44 | 51·67 | 59·67 | 68·59 | 78·41 | 89·11 | 100·60 | 112·82 | 125·85 | 139·72 | 154·36 | 44 |
| 45 | 47·25 | 54·68 | 63·16 | 72·60 | 82·98 | 94·31 | 106·47 | 119·41 | 133·20 | 147·88 | 45 |
| 46 | 43·10 | 50·07 | 57·94 | 66·92 | 76·93 | 87·93 | 99·93 | 112·82 | 126·52 | 141·14 | 46 |
| 47 | 39·11 | 45·74 | 53·13 | 61·49 | 71·02 | 81·64 | 93·31 | 106·05 | 119·73 | 134·27 | 47 |
| 48 | 35·34 | 41·58 | 48·63 | 56·49 | 65·37 | 75·50 | 86·79 | 99·20 | 112·74 | 127·28 | 48 |
| 49 | 31·76 | 37·66 | 44·30 | 51·81 | 60·18 | 69·64 | 80·44 | 92·46 | 105·69 | 120·12 | 49 |
| 50 | 28·35 | 33·92 | 40·21 | 47·31 | 55·33 | 64·27 | 74·38 | 85·90 | 98·75 | 112·87 | 50 |
| 51 | 25·03 | 30·37 | 36·33 | 43·07 | 50·67 | 59·26 | 68·83 | 79·66 | 92·01 | 105·76 | 51 |
| 52 | 21·77 | 26·89 | 32·63 | 39·03 | 46·28 | 54·44 | 63·67 | 73·96 | 85·59 | 98·86 | 52 |
| 53 | 18·56 | 23·47 | 28·99 | 35·18 | 42·08 | 49·89 | 58·69 | 68·64 | 79·73 | 92·27 | 53 |
| 54 | 15·52 | 20·08 | 25·39 | 31·36 | 38·05 | 45·52 | 53·97 | 63·49 | 74·25 | 86·25 | 54 |
| 55 | 12·70 | 16·85 | 21·80 | 27·56 | 34·05 | 41·31 | 49·42 | 58·60 | 68·94 | 80·62 | 55 |
| 56 | | 13·85 | 18·37 | 23·77 | 30·05 | 37·12 | 45·04 | 53·88 | 63·88 | 75·15 | 56 |
| 57 | | | 15·17 | 20·12 | 26·04 | 32·92 | 40·66 | 49·34 | 59·02 | 69·98 | 57 |
| 58 | | | | 16·71 | 22·16 | 28·68 | 36·26 | 44·79 | 54·35 | 65·02 | 58 |
| 59 | | | | | 18·54 | 24·59 | 31·82 | 40·23 | 49·69 | 60·30 | 59 |
| 60 | | | | | | 20·74 | 27·51 | 35·60 | 45·01 | 55·59 | 60 |
| 61 | | | | | | | | 23·43 | 31·08 | 40·22 | 50·85 |
| 62 | | | | | | | | | 26·74 | 35·46 | 45·90 |
| 63 | | | | | | | | | | 30·88 | 40·96 |
| 64 | | | | | | | | | | | 36·11 |

*) Aus der Ministerialverordnung vom 26. September 1914, R. G. Bl. Nr. 159.